



Fernstraßen-Bundesamt

Planfeststellungsbeschluss

Vorhaben:

Um- und Ausbau der Park- und Rastanlage mit WC-Gebäude (PWC-Anlage) Stinderhof an der BAB 3 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Mettmann (NK 4707027) und dem Autobahnkreuz Hilden (NK 4807074) bei Strecken-km 103 in Fahrtrichtung Oberhausen

Gemarkungen:

Gemarkungen Erkrath und Hubbelrath

Landkreis/Kreisfreie Stadt:

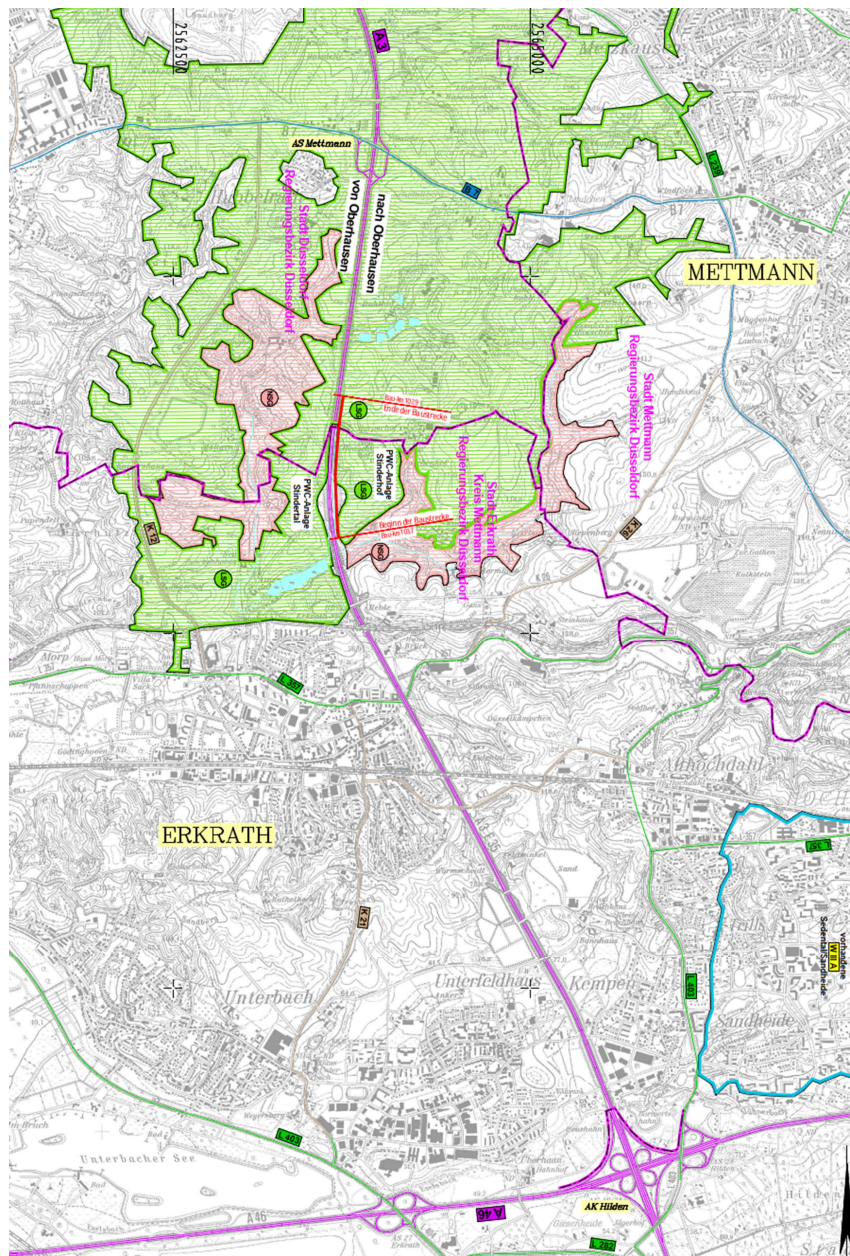
Mettmann und Düsseldorf

Vorhabenträger:

Die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bonn, den 21.05.2026

Um- und Ausbau der Park- und Rastanlage mit PWC-Anlage Stinderhof an der BAB 3 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Mettmann (NK 4707027) und dem Autobahnkreuz Hilden (NK 4807074) bei Strecken-km 103 in Fahrtrichtung Oberhausen.



Lageplan Vorhaben Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof

Inhaltsverzeichnis

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, technische Regeln	7
Abkürzungsverzeichnis	12
Glossar.....	15
Bild- und Tabellenverzeichnis.....	18
Verfügender Teil	19
1.1 Feststellung des Plans	19
1.1.1 Planunterlagen.....	19
1.1.1.1 Planfestgestellte Unterlagen.....	19
1.1.1.2 Unterlagen zur Information	21
1.1.2 Eingeschlossene Entscheidungen	22
1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen	22
1.1.3.1 Allgemeines.....	22
1.1.3.1.1 Ausführungsplanung.....	22
1.1.3.1.2 Unterrichtungspflichten.....	23
1.1.3.2 Natur- und Landschaftsschutz	23
1.1.3.2.1 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	23
1.1.3.2.2 Umweltfachliche und bodenkundliche Baubegleitung	24
1.1.3.3.2.1 Umweltfachliche Baubegleitung	24
1.1.3.3.2.2 Bodenkundliche Baubegleitung.....	25
1.1.3.2.3 Umsetzungskontrolle	25
1.1.3.3 Artenschutz	26
1.1.3.4 Bodenschutz.....	26
1.1.3.5 Bodendenkmalpflege.....	27
1.1.3.6 Kampfmittelbeseitigung.....	27
1.1.3.7 Allgemeiner Auflagenvorbehalt.....	27
1.1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin	28
1.1.5 Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge.....	29
1.2 Planfeststellung (Verlegung Heuschenberger Graben) und Wasserrechtliche Erlaubnis	29
1.2.1 Planfeststellung (Verlegung Heuschenberger Graben).....	29
1.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis.....	29
1.2.3 Planunterlagen.....	29
1.2.4 Bedingungen und Auflagen	29
1.2.5 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis.....	30
1.3 Straßenrechtliche Entscheidung	31
1.4 Kostenentscheidung	31

1.5	Hinweise	31
1.5.1	Rechtliche Hinweise	31
1.5.2	Wirkungen der Planfeststellung	32
1.5.3	Auslegung der Entscheidung	32
1.5.4	Außerkräfttreten	32
2	Begründender Teil	32
2.1	Tatsächliche Gründe	32
2.1.1	Gegenstand des Vorhabens	32
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	33
2.2	Rechtliche Gründe	36
2.2.1	Verfahrensrechtliche Würdigung	36
2.2.2	Umweltverträglichkeitsprüfung	36
2.2.2.1	Allgemeines	36
2.2.2.2	Darstellung der Umweltauswirkungen	37
2.2.2.2.1	Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik	37
2.2.2.2.2	Beschreibung der Schutzgüter und Umweltauswirkungen	38
2.2.2.2.2.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	38
2.2.2.2.2.1.1	Teilschutzgut „Wohnen“	38
2.2.2.2.2.1.2	Teilschutzgut „Erholung“	39
2.2.2.2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	40
2.2.2.2.2.2.1	Teilschutzgut „Pflanzen und Biotope“	40
2.2.2.2.2.2.2	Teilschutzgut „Tierarten und Lebensräume“	42
2.2.2.2.2.3	Schutzgut Fläche	45
2.2.2.2.2.4	Schutzgut Boden	45
2.2.2.2.2.5	Schutzgut Wasser	46
2.2.2.2.2.5.1	Teilschutzgut „Grundwasser“	47
2.2.2.2.2.5.2	Teilschutzgut „Oberflächenwasser“	48
2.2.2.2.2.6	Schutzgüter Luft und Klima	49
2.2.2.2.2.7	Schutzgut Landschaft	50
2.2.2.2.2.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	51
2.2.2.2.2.9	Wechselwirkungen	51
2.2.2.2.3	Bewertung der Umweltauswirkungen	51
2.2.2.2.3.1	Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit	51
2.2.2.2.3.1.1	Teilschutzgut „Wohnen“	51
2.2.2.2.3.1.2	Teilschutzgut „Erholung“	52
2.2.2.2.3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	52

2.2.2.2.3.2.1	Teilschutzgut „Pflanzen und Biotope“	52
2.2.2.2.3.2.2	Teilschutzgut „Tierarten und Lebensräume“	53
2.2.2.2.3.3	Schutzgut Fläche.....	54
2.2.2.2.3.4	Schutzgut Boden.....	54
2.2.2.2.3.5	Schutzgut Wasser	55
2.2.2.2.3.5.1	Teilschutzgut Grundwasser	55
2.2.2.2.3.5.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer.....	55
2.2.2.2.3.6	Schutzgüter Luft und Klima	56
2.2.2.2.3.7	Schutzgut Landschaft	57
2.2.2.2.3.8	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	57
2.2.2.2.3.9	Wechselwirkung	57
2.2.2.2.4	Gesamtbewertung	57
2.2.2.3	Berücksichtigung in der Zulassungsentscheidung	58
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung	58
2.2.3.1	Planrechtfertigung.....	58
2.2.3.1.1	Gesetzliche Bedarfsfeststellung	58
2.2.3.1.2	Inhaltliche Bedarfsfeststellung	59
2.2.3.2	Planungsalternativen/Variantenprüfung	60
2.2.3.2.1	Nullvariante.....	61
2.2.3.2.2	Standortauswahl	61
2.2.3.2.3	Ausbauvarianten	62
2.2.3.2.3.1	Variante 1	62
2.2.3.2.3.2	Variante 2	63
2.2.3.2.3.3	Variante 3	64
2.2.3.2.3.4	Variantenvergleich	64
2.2.3.2.3.4.1	Verkehrliche und entwurfsbezogene Variantenbewertung	64
2.2.3.2.3.4.2	Umweltfachliche Variantenbewertung	65
2.2.3.2.3.4.3	Wirtschaftliche Variantenbewertung.....	65
2.2.3.2.4	Variantenauswahl	66
2.2.3.3	Planleitsätze und Abwägung.....	66
2.2.3.3.1	Raumordnung und Bauleitplanung	66
2.2.3.3.2	Ausführungsplanung.....	67
2.2.3.3.3	Unterrichtungspflichten.....	67
2.2.3.3.4	Immissionsschutz	68
2.2.3.3.4.1	Trennungsgebot	68
2.2.3.3.4.2	Verkehrslärm	69

2.2.3.3.4.2.1	Verkehrsprognose	69
2.2.3.3.4.2.2	Lärmvorsorge	71
2.2.3.3.4.2.3	Lärmsanierung.....	73
2.2.3.3.4.3	Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz	74
2.2.3.3.4.4	Baubedingter Verkehrslärm	75
2.2.3.3.4.5	Baulärm	76
2.2.3.3.4.6	Luftschadstoffe.....	77
2.2.3.3.4.7	Lichtimmissionen.....	78
2.2.3.3.4.8	Rechtliche Würdigung und Bewertung der Erschütterungsimmissionen	78
2.2.3.3.5	Natur-, Landschafts- und Artenschutz.....	79
2.2.3.3.5.1	Datengrundlagen / Plausibilitätsprüfung	79
2.2.3.3.5.2	Natura 2000-Gebiete.....	80
2.2.3.3.5.3	Nationale Schutzgebiete und -objekte.....	80
2.2.3.3.5.4	Gesetzlicher Biotopschutz.....	84
2.2.3.3.5.5	Artenschutz	84
2.2.3.3.5.5.1	Rechtsgrundlagen.....	84
2.2.3.3.5.5.2	Planungsrelevante Arten.....	85
2.2.3.3.5.6	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	88
2.2.3.3.5.6.1	Eingriff	89
2.2.3.3.5.6.2	Vermeidung.....	90
2.2.3.3.5.6.3	Ausgleich und Ersatz.....	90
2.2.3.3.6	Forstwirtschaftliche Belange	93
2.2.3.3.7	Bodenschutz	93
2.2.3.3.8	Abfallwirtschaft und Altlasten.....	94
2.2.3.3.9	Klimaschutz.....	94
2.2.3.3.9.1	Feststellung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die THG-Bilanz	95
2.2.3.3.9.1.1	THG-Lebenszyklusemissionen	95
2.2.3.3.9.1.2	Verkehrsbedingte THG-Emissionen.....	95
2.2.3.3.9.1.3	Landnutzungsbedingte THG-Emissionen.....	96
2.2.3.3.9.2	Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die THG-Bilanz	96
2.2.3.3.9.3	Abschließende Bewertung in Gegenüberstellung zu den Planungszielen ...	98
2.2.3.3.10	Bodendenkmalpflege	99
2.2.3.3.11	Weitere Belange.....	99
2.2.3.3.11.1	Eigentum	99
2.2.3.3.11.2	Ver- und Entsorgungsanlagen	101
2.2.3.3.11.3	Kampfmittelbeseitigung.....	101

2.2.3.3.11.4	Allgemeiner Auflagenvorbehalt	101
2.2.3.4	Stellungnahmen	101
2.2.3.4.1	Umweltbelange.....	102
2.2.3.4.2	Gewässerschutz.....	104
2.2.3.4.3	Erneuerbare Energien	105
2.2.3.5	Gesamtabwägung	106
2.2.4	Planfeststellung, Wasserrechtliche Erlaubnis und Wasserrahmenrichtlinie.....	107
2.2.4.1	Planfeststellung (Verlegung Heuschenberger Graben).....	107
2.2.4.2	Wasserrechtliche Erlaubnis und Wasserrahmenrichtlinie.....	108
2.2.4.1.1.	Gewässersituation.....	108
2.2.4.1.2.	Bewertung unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten	109
2.2.5	Straßenrechtliche Entscheidung.....	111
2.2.6	Kostenentscheidung.....	111
3	Rechtsbehelfsbelehrung.....	111

Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, technische Regeln

16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 133) geändert worden ist
39. BImSchV	39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 112 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01. September 1970)
AKVS	Anweisung zur Kostenermittlung und zur Veranschlagung von Straßenbaumaßnahmen 2014, zuletzt fortgeschrieben vom BMDV mit ARS 07/2023 (Ausgabe 04/2023)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), die zuletzt durch das Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172) geändert worden ist
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716)
BGebG	Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz) vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. November 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 315) geändert worden ist
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist

BKompV	Bundeskompensationsverordnung vom 14. Mai 2020 (BGBl. I S. 1088), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351) geändert worden ist
BNatschG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist
DIN 4150-1	DIN 4150-1 : 2022-12 – Erschütterungen im Bauwesen – Teil 1: Vorermittlung von Schwingungsgrößen. Berlin: Beuth Verlag
DIN 4150-2	DIN 4150-1 : 2025-08 – Erschütterungen im Bauwesen – Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden. Berlin: Beuth Verlag
DIN 4150-3	DIN 4150-1 : 2016-12 – Erschütterungen im Bauwesen – Teil 3: Einwirkungen auf bauliche Anlagen. Berlin: Beuth Verlag
DIN 18915	DIN 18915: 2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten. Berlin: Beuth Verlag
DIN 19639	DIN 19639 : 2019-09 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben. Berlin: Beuth Verlag
DIN 19731	DIN 19731: 2023-10 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut. Berlin: Beuth Verlag
DSchG NRW	Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW), in der Fassung vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 662)
DWA-A 110	Arbeitsblatt DWA-A 110 - Hydraulische Dimensionierung und Leistungsnachweis von Abwasserleitungen und -kanälen (August 2006). Hennef: DIN Media GmbH
DWA-A 117	Arbeitsblatt DWA-A 117 – Bemessung von Regenrückhalteräumen (Dezember 2013). Hennef: DIN Media GmbH
DWA-A 118	Arbeitsblatt DWA-A 118 – Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen (Januar 2024). Hennef: DIN Media GmbH
DWA-A 138	Arbeitsblatt DWA-A 138 – Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (Oktober 2024). Hennef: DIN Media GmbH

DWA-A 166	Arbeitsblatt DWA-A 166 – Bauwerke der zentralen Regenwasserbehandlung und -rückhaltung – Konstruktive Gestaltung und Ausrüstung (November 2013). Hennef: DIN Media GmbH
EEG NRW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz) vom 20. Juni 1989 (GV. NRW. S. 366, ber. S. 570) SGV. NRW. 214, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und weiterer Vorschriften vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 230)
ELA	Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen [FGSV] (Hrsg.) (2013): Ausgabe 2013, Köln (FGSV Verlag)
ERS	Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen, Ausgabe 2011 (FGSV-Nr. 222), bekanntgemacht vom BMVBS mit ARS 2/2011 vom 02.03.2011 (VkBl. 2011, S. 340), geändert durch ARS 7/2019 des BMVI vom 20.03.2019 (VkBl. 2019, S. 422), geändert durch ARS 17/2021 des BMVI vom 19.07.2021 (VkBl. 2021, S. 819)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), die zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. L 158 S. 193)
FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
FStrBAG	Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes (Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3143), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist
FStrG	Bundesfernstraßengesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)) geändert worden ist
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94) geändert worden ist
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen, Ausgabe 2015 (FGSV-Nr. 299), bekanntgemacht vom BMVI mit ARS 14/2015 vom 26.08.2015 (VkBl. 2015, S. 571)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist

LBodSchG NRW	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288)) geändert worden ist
LEP NRW	Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016, am 8. Februar 2017 in Kraft getreten, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.05.2024
LNatschG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatschutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288) geändert worden ist
LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995 S. 926), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW S. 1470) geändert worden ist
PFAS-Leitfaden	Leitfaden zur PFAS-Bewertung: Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials, Stand: 21.02.2022, Papier des Bundes im Rahmen des am 4. Januar 2022 abgeschlossenen UMK-Umlaufverfahrens 64/2021
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen, Ausgabe 2008 (FGSV-Nr. 202), bekanntgemacht vom BMVBS mit ARS 7/2009 vom 23.06.2009 (VkBl. 2010, S. 55), geändert durch RS des BMVBS, Az.: StB 11/7122.3/4-RAA-836092, vom 16.12.2003
REwS	Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021 (FGSV-Nr. 539), bekanntgemacht vom BMDV mit ARS 06/2022 vom 04.03.2022 (VkBl. 2022, S. 237)
RLS-19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 2019 (FGSV-Nr. 052), bekanntgemacht vom BMVI mit ARS 19/2020 vom 24.11.2020 (VkBl. 2020, S. 844)
ROG	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)) geändert worden ist
Runderlass Niederschlagswasserbeseitigung	Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft IV B 5 - 673/2-29010 / IV B 6 - 031 002 0901 v. 18.5.1998
Seveso-III-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 S. 1)

StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 30. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 32) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist
VLärmSchR 97	Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, eingeführt vom BMV mit ARS 26/1997 vom 02.06.1997 (VkB. 1997, 434), geändert vom BMVBS durch ARS 20/2006 vom (VkB. 2006, 665), geändert durch Schreiben des BMVBS, Az.: StB 25/722.4/3-2/1204896, vom 25.06.2010, geändert durch Schreiben des BMVI, Az.: StB 13/7144.2/01/3277650, vom 27.07.2020
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84) geändert worden ist
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) (Abl. L 327 S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 (Abl. L 311 S. 32)

Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
ABL	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AK	Autobahnkreuz
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift
Az.	Aktenzeichen
BAB	Bundesautobahn
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr (8. Dezember 2021 bis 6. Mai 2025)
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (17. Dezember 2013 bis zum 14. März 2018)
BMV	Bundesministerium für Verkehr (seit 7. Mai 2026)
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (22. November 2005 – 17. Dezember 2013)
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (17. Dezember 2013 bis 7. Dezember 2021)
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BRPH	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz
BRW	Bergisch-Rheinischer Wasserverband
bspw.	beispielsweise
BT-DrS.	Bundestagsdrucksache
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CO₂	Kohlenstoffdioxid
dB(A)	Dezibel A (Maßeinheit für Lautstärke)
d. h.	das heißt
DEGES	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
DIN	Deutsche Industrie-Norm
DTV	durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWD	Deutscher Wetterdienst
eB	erhebliche Beeinträchtigung
eBS	erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere
ELA	Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e. V.	eingetragener Verein
ff.	fortfolgende

ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gst	Großraum- und Schwertransporte
h	Stunde
ha	Hektar
HS	Halbsatz
IHK	Industrie- und Handelskammer Düsseldorf
i. V. m.	in Verbindung mit
i. S. d.	im Sinne des
inkl.	inklusive
Kfz	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
Km / km²	Kilometer /Quadratkilometer
km/h	Kilometer pro Stunde
KOSTRA-DWD	Koordinierte Starkniederschlagsregionalisierung und -auswertung des Deutschen Wetterdienstes
l	Liter
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
LAP	landschaftspflegerische Ausführungsplanung
LASAT	Langrange-Simulation von Aerosol-Transport
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfd.	laufend
lit.	Litera / Buchstabe
Lkw	Lastkraftwagen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVR	Landschaftsverband Rheinland
m / m² / m³	Meter / Quadratmeter / Kubikmeter
m. w. N	mit weiteren Nachweisen
µg	Mikrogramm
Mio.	Millionen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
NATO	North Atlantic Treaty Organization / Nordatlantische Vertragsorganisation
NK	Netzknoten
NO₂	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. g.	oben genannte
PFAS	per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen
Pkw	Personenkraftwagen
PM	Particulate Matter / Feinstaubgröße
PWC-Anlage	Unbewirtschaftete Park- und Rastanlage mit WC-Gebäude
RRB	Regenrückhaltebecken
RS	Rundschreiben
s	Sekunde
S.	Satz
sog.	sogenannte
t	Tonne
THG	Treibhausgase
u. a.	unter anderem
usw.	und so weiter
UBB	Umweltbaubegleitung
Urt. v.	Urteil vom

UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Unteren Wasserbehörde
UZVR	unzerschnittende verkehrsarme Räume
VA	Vermeidungsmaßnahme
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof
VGL.	vergleiche
VkBl.	Verkehrsblatt
WC	Toiletten
z. B.	zum Beispiel

Glossar

1. Ordnung	hochwüchsiger Baum, der im ausgewachsenen Zustand eine Wuchshöhe von mehr als 20 Metern erreicht
Beurteilungspegel	unter Berücksichtigung von Zu- und Aufschlägen für bestimmte Geräusche, Zeiten oder Situationen berechneter Mittelungspegel für einen festgelegten Immissionsort und einen festgelegten Bezugszeitraum für den Vergleich mit Orientierungs- oder Grenzwerten
CEF-Maßnahmen	Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality); sie werden im Bereich des Artenschutzes als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verstanden
CO₂-eq	CO ₂ -Äquivalent: standardisierte Maßeinheit, um die Klimawirkung verschiedener Treibhausgase vergleichbar zu machen
dB(A)	Dezibel, physikalische Einheit für den A-bewerteten Schalldruckpegel
DENW	geocodierte Länderkennung nach dem amtlichen deutschen Schlüsselverzeichnis für Grundwasserkörper
DN 800	Diameter Nominal (Nenndurchmesser) von ungefähr 800 Millimetern Innendurchmesser eines Rohren
DN 300	Diameter Nominal (Nenndurchmesser) von ungefähr 300 Millimetern Innendurchmesser eines Rohren
DTV; Durchschnittlicher Täglicher Verkehr	für alle Tage eines Jahres ermittelte, auf 24 Stunden bezogene durchschnittliche Verkehrsstärke aller Verkehrsströme eines Querschnitts oder einer Fahrtrichtung eines Querschnitts
Eluat	Flüssigkeit, die durch einen Auswaschprozess (Elution) aus einem Feststoff herausgelöst wird
Emissionen	von einer mobilen oder ortsfesten Quelle ausgehende Stoffe oder Energien
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet ist ein europäisches Schutzgebiet im Rahmen des Natura-2000-Netzwerks, das nach der EU-Habitatrichtlinie ausgewiesen wird, um wertvolle Lebensräume und Arten zu erhalten
Geotextilien/Geovlies	Geotextilien und Geovliese sind technische Textilien welche Materialien und Erdschichten voneinander abgrenzen, um eine Vermischung zu vermeiden
gon	Maß für den Vollwinkel, 400 gon gleich 360 Grad
Immissionen	auf einen Standort einwirkende Umwelteinflüsse wie Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen

Kolluvialbereich	Ablagerungszone von erodiertem Bodenmaterial am Fuß von Hängen oder in Senken
Lärmsanierung	Verminderung von Lärmeinwirkungen an bestehenden, baulich nicht veränderten Verkehrswegen bei Überschreitung festgelegter Auslösewerte
Lärmschutz, aktiver	Maßnahmen zur Verminderung ausstrahlenden Lärms
Lärmschutz, passiver	Maßnahmen zur Verminderung einwirkenden Lärms
Lärmvorsorge	Vermeidung von unzumutbaren Lärmeinwirkungen infolge des Neubaus oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen oder sonstigen Nutzungen bei Überschreitung festgelegter Grenzwerte
LASAT	Modell zur Simulation der Ausbreitung von Schadstoffen in der Atmosphäre
Leichtflüssigkeiten	wasserunlösliche Stoffe mit einer geringeren Dichte als Wasser, welche Substanzen wie Mineralöle, Benzin, Diesel und andere Kohlenwasserstoffverbindungen umfassen
Lkw1	Lkw ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen und Busse
Lkw2	Lkw mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge (Zugmaschinen mit Auflieger) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen
Methode NA3 Kohlendioxid-Emissionen	Nutzen-Kosten-Analyse für Straßenbauprojekte des Bundes für die monetarisierte Bewertung von Kohlendioxid-Emissionen CO ₂ aus dem BVWP -Methodenhandbuch
MQ	Mittlerer Abfluss als hydrologische Kenngröße, die den langfristiger Durchschnitt der Abflussmenge eines Fließgewässers angibt über eine Periode von 30 Jahren oder mehr
MLV 2023	die Waldfunktionenkarte NRW des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV) dokumentiert die gesellschaftliche und ökologische Bedeutung der Wälder in Nordrhein-Westfalen
Modellprognose	Abschätzung einer Größe für einen zukünftigen Zustand mit Hilfe eines Verfahrens, das unterschiedliche Einflussgrößen berücksichtigt; Anwendung des Modells zur Ermittlung von Kenngrößen für Zustände unter veränderten Einflussgrößen aufgrund von Entwicklungen und Maßnahmen
Notüberlauf	Entlastungsanlage zum Schutz einer Regenrückhalteanlage, die nach Vollenfüllung der Speicherkammer (Überschreitung des Nutzvolumens) entlastet
ökosystemare Wechselwirkungen	komplexe, dynamische Beziehungen zwischen der belebten Natur und ihrer unbelebten Umwelt. Diese Interaktionen – wie Stoffkreisläufe, Energieflüsse und Nahrungsbeziehungen – steuern die Artenvielfalt und sind essenziell, um das ökologische Gleichgewicht in der Natur aufrechtzuerhalten

Prognosenußfall	beschreibt einen Zustand für das Prognosejahr - er enthält Annahmen über eine Menge von (als gesichert anzunehmenden) Entwicklungen und Maßnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich eingetreten sein werden; er dient als Vergleichsfall für eine Maßnahmenbewertung.
Prognoseplanfall	beschreibt einen Zustand zum Zeitpunkt des Prognosejahres, geht dabei aber im Gegensatz zum Prognosenußfall von zusätzlichen Maßnahmen oder anderen Entwicklungen aus, die bewertet werden sollen
Regenrückhaltebecken	Bauwerk zur Speicherung und gedrosselten Abgabe von Oberflächenwasser in einen Vorfluter oder in die Kanalisation
Schallleistungspegel	Logarithmisches Maß der von einer Schallquelle abgegebenen Schallenergie pro Zeit
SoundPLAN	Software für Lärmberechnung
Trendprognose	Schätzung einer Kenngröße für einen zukünftigen Zeitpunkt durch Fortschreibung ihrer bisherigen Entwicklung
UVP-Bericht	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens
Verkehrsstärke	Anzahl der Verkehrselemente eines Verkehrsstroms je Zeiteinheit an einem Querschnitt

Bild- und Tabellenverzeichnis

Lageplan Vorhaben Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof	01
Tabelle Planunterlagen	19
Tabelle Unterlagen zur Information	21
Tabelle Planungsvariante 1 - neue Stellplatzkapazitäten	63
Tabelle Planungsvariante 2 - neue Stellplatzkapazitäten.....	63
Tabelle Planungsvariante 3 - neue Stellplatzkapazitäten.....	64
Tabelle Vorhabenbedingte Biotopverluste	91

Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Plans

Der von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, als Vorhabenträgerin vorgelegte Plan für den Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof an der BAB 3 im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Mettmann (NK 4707027) und dem Autobahnkreuz Hilden (NK 4807074) bei Strecken-km 103 in Fahrtrichtung Oberhausen wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG nach Maßgabe der nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde im Verlauf des Planfeststellungsverfahrens durch die Vorhabenträgerin teilweise überarbeitet und an einzelnen Stellen durch die Erstellung von Deckblättern geändert. Die geänderte Fassung der Planunterlagen ist an den betreffenden Stellen jeweils als Deckblatt gekennzeichnet. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesen Fällen nicht festgestellt. Querverweise im Text dieses Planfeststellungsbeschlusses beziehen sich auf die jeweils letzte Fassung der einzelnen Planunterlagen.

1.1.1 Planunterlagen

1.1.1.1 Planfestgestellte Unterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlagen/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blattzahl
01-01	Erläuterungsbericht geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		69
01-01_01	Bewertungsmatrix Variantenvergleich (Erläuterungsbericht)		14
03-01	Übersichtslageplan geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 5.000	1
05-01	Lageplan 1 geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 500	1
05-02	Lageplan 2	1 : 500	1
05-03	Lageplan 3	1 : 500	1
06-01	Höhenplan 1, Achse 100	1 : 500/50	1
06-01	Höhenplan 2, Achse 150	1 : 500/50	1
06-03	Höhenplan 3, Achse 170	1 : 500/50	1
06-04	Höhenplan 4, Achse 190	1 : 500/50	1
08-01	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen 1 geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 500	1
08-02	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen 2	1 : 500	1
08-03	Lageplan der Entwässerungsmaßnahmen 3	1 : 500	1
09-01/1	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmenplan 1 – trassennah geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 500	1
09-01/2	Landschaftspflegerische Maßnahmen,	1 : 500	1

	Maßnahmenplan 2 – trassennah geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		
09-01/3	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmenplan 3 – trassennah geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 500	1
09-02	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmen – trassenfern geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 2.500 / 50.000	1
09-03	Landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmenblätter geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		38
10/1	Grunderwerbsplan 1 geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 500	1
10/2	Grunderwerbsplan 2	1 : 500	1
10/3	Grunderwerbsplan 3	1 : 500	1
10/4	Grunderwerbsverzeichnis		4
11-01	Inhaltsverzeichnis zum Regelungsverzeichnis geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		4
11-02	Regelungsverzeichnis geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		28
14-01	Regelquerschnitt A-A	1 : 50	1
14-02	Regelquerschnitt B-B	1 : 50	1
14-03	Regelquerschnitt C-C	1 : 50	1
14-04	Regelquerschnitt D-D	1 : 50	1
14-05	Regelquerschnitt E-E	1 : 50	1
17-01	Luftschadstoffuntersuchung		53
17-02	Schalltechnische Untersuchungen		46
18-01	Erläuterungsbericht Wasser geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		18
18-02	Einzugsflächen (Wassertechnische Untersuchungen)		7
18-03	Hydraulische Berechnung		3
18-04	Hydraulische Berechnung - Sedimentationsanlagen geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		1
18-05	Hydraulische Berechnung – Regenrückhaltebecken geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		1
18-06	Hydraulische Berechnung – Notüberlauf geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		1
18-07/1	Detailplan Zulaufbecken geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 50	1
18-07/2	Detailplan Absatzbecken geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 50	1
18-08	Fachbeitrag zu den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		56
19-01_01	Landschaftspflegerischer Begleitplan Erläuterungsbericht geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		153

1.1.1.2 Unterlagen zur Information

Die im Folgenden genannten Unterlagen werden nicht festgestellt, da sie keine Planunterlagen im Sinne des § 73 Abs. 1 VwVfG sind. Sie enthalten aber wichtige Darstellungen und gutachterliche Feststellungen, die in die Abwägung mit eingeflossen sind und der Entscheidung über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zugrunde liegen:

Unterlagen/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab	Blattzahl
02-01	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
09-04	Landschaftspflegerische Maßnahmen Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation, geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		2
17-03	Betrachtung Lärmschutz		18
19-01_02/1	Bestands- und Konfliktplan Lebensraumfunktionen geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 2.000	1
19-01_02/2	Bestands- und Konfliktplan Abiotische Schutzgüter und Landschaftsbild geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 2.000	1
19-01_02/3	Bestands- und Konfliktplan Schutzgebiete geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 2.000	1
19-01_02/4	Bestands- und Konfliktplan Fauna geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 2.000	1
19-02_01	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		32
19-02_01/1	Anhang zum Artenschutzbericht geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		56
19-02_02/1	Übersichtskarte Artenschutz geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 2.500	1
19-03	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025		155
19-03_02/1	Übersichtskarte Nutzung / Biotoptypen geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 5.000	1
19-03_02/2	Übersichtskarte Schutzgut Mensch	1 : 5.000	1
19-03_02/3	Übersichtskarte Schutzgut Pflanzen und Biotope geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 5.000	1
19-03_02/4	Übersichtskarte Schutzgut Tierarten und Lebensräume geändert durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 5.000	1
19-03_02/5	Übersichtskarte Schutzgüter Boden und Fläche	1 : 5.000	1
19-03_02/6	Übersichtskarte Schutzgut Wasser	1 : 5.000	1
19-03_02/7	Übersichtskarte Schutzgüter Klima und Luft, Landschaft und kulturelles Erbe	1 : 5.000	1
19-04	Faunistische Planungsraumanalyse		52
19-04_01	Karte 1 Relevante (Habitat-) Strukturen	1 : 5.000	1
19-04_02	Karte 2 Relevante Fauna-Untersuchungsbereiche	1 : 5.000	1
19-05_01	Faunistische Sonderuntersuchung Vögel, Fledermäuse		36
19-05_02/1	Faunistische Sonderuntersuchungen, Karte 1	1 : 2.500	1

	Artnachweise Avifauna, Fledermäuse und Nebenfunde; Horst- und Höhlenbäume		
19-05_02/2	Faunistische Sonderuntersuchungen, Karte 2 Waldstrukturkartierung	1 : 2.500	1
19-06	Ergänzende faunistische Untersuchung am Regenrückhaltebecken hinzugefügt durch Deckblatt vom 07.11.2025		21
19-06/1	Ergänzende faunistische Untersuchung am Regenrückhaltebecken, Lageplan hinzugefügt durch Deckblatt vom 07.11.2025	1 : 500	1

1.1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

Die Planfeststellung hat Konzentrationswirkung. Dies bedeutet, dass durch sie die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (siehe § 17 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

Von dieser fernstraßenrechtlichen Planfeststellung mit umfasst sind insbesondere die nachfolgenden Entscheidungen:

1.1.2.1 Befreiung von den Verboten einer Schutzgebietsverordnung (§ 67 Abs. 1 BNatSchG)

Von den Festsetzungen der Landschaftspläne

- des Kreises Mettmann für das betroffene LSG 4707-0008 „Stinderbachtal“ sowie
- der kreisfreien Stadt Düsseldorf für das betroffene LSG B.2.2.14 „Hauptterrasse“

werden gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 BNatSchG aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses des vorliegenden Vorhabens Befreiungen erteilt.

1.1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Dieser Beschluss ergeht mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen:

1.1.3.1 Allgemeines

1.1.3.1.1 Ausführungsplanung

Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung aller Festlegungen in diesem Beschluss und der dem Beschluss zugrundeliegenden Planunterlagen eine Ausführungsplanung zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde einen Monat vor Ausführung vorzulegen. Soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen besondere Anforderungen an die Ausführungsplanung gestellt werden, sind diese zu beachten.

1.1.3.1.2 Unterrichtungspflichten

1.1.3.1.2.1

Spätestens zwei Wochen vor Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind davon schriftlich zu unterrichten:

- die Bezirksregierung Düsseldorf als Höhere Naturschutzbehörde,
- der Kreis Mettmann als Untere Naturschutzbehörde und Untere Bodenschutzbehörde,
- der Bergisch-Rheinische Wasserverband,
- die betroffenen Leitungsträger,
- das Fernstraßen-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde.

1.1.3.1.2.2

Die Ausführungsplanung bezüglich der festzulegenden versorgungstechnischen Anschlüsse ist der Planfeststellungsbehörde spätestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen.

1.1.3.2 Natur- und Landschaftsschutz

1.1.3.2.1 Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1.1.3.3.1.1

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Erläuterungsbericht Unterlage 19.1.1 und in den Maßnahmenblättern der Unterlage 9.3 beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen bzw. einzuhalten.

1.1.3.3.1.2

Sofern kein konkreter Zeitpunkt innerhalb der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen (LBP, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter) oder in der landschaftspflegerische Ausführungsplanung (LAP) angegeben ist, ist die Herstellung der vorgenannten Maßnahmen spätestens mit Eingriffsbeginn durchzuführen (Herstellungspflege). Im Anschluss an die Herstellungspflege sind die Maßnahmen entsprechend ihrer Zielsetzung fachgerecht zu pflegen und ihrer Zielfunktion zuzuführen (Entwicklungspflege). Ab Erreichen des Entwicklungsziels sind die Maßnahmen zu unterhalten (Unterhaltungspflege).

1.1.3.3.1.3

Die Verpflichtung zur Durchführung der Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege besteht, sofern nicht anders innerhalb der naturschutzfachlichen Antragsunterlagen oder in der LAP angegeben, auf Dauer und erlischt, sobald die jeweiligen unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens nicht mehr existieren.

1.1.3.3.1.4

Vor Beginn der oben genannten Maßnahmen, ausgenommen hiervon sind bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach § 16 BNatSchG (Ökokontomaßnahmen), ist der jeweils zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde eine LAP zur Prüfung vorzulegen.

1.1.3.3.1.5

Baubedingte temporäre Veränderungen der Grundflächen (insbesondere Baustelleneinrichtungsflächen) sind nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich zu beseitigen.

Die Grundflächen sind zudem, sofern nicht anders planfestgestellt, dann wieder entsprechend ihrer vorherigen Ausprägung herzustellen.

1.1.3.3.1.6

Die Vorhabenträgerin hat den Zugriff auf die Kompensationsflächen durch geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern. Dies gilt nicht für Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der öffentlichen Hand oder der Vorhabenträgerin.

1.1.3.3.1.7

Für die Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in der freien Natur ist standortgerechtes gebietseigenes Saatgut zu verwenden (§ 40 BNatSchG). Auswahl und Zusammensetzung des Saatguts sind in der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung anzugeben.

1.1.3.3.1.8

Bei der Durchführung und der Pflege der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist grundsätzlich auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten. Bei der Pflanzung einzelner Hochstämme auf der Rastanlage können davon abweichend zur Anwuchsförderung organische Düngungen zur Bodenverbesserung erfolgen.

1.1.3.3.1.9

Die Umsetzungskontrolle der naturschutzrechtlichen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung schriftlich bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

1.1.3.2.2 Umweltfachliche und bodenkundliche Baubegleitung

1.1.3.3.2.1 Umweltfachliche Baubegleitung

Zur Sicherstellung der fach- und sachgerechten Umsetzung der festgelegten Umweltmaßnahmen ist gemäß den Vorgaben der Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA) vor Beginn der Bauarbeiten eine Umweltbaubegleitung (UBB) zu benennen und einzusetzen. Diese ist während der gesamten Bauphase bis zur Bauabnahme kontinuierlich wahrzunehmen.

Die Aufgaben der Umweltbaubegleitung umfassen insbesondere:

- die Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung sowie die Funktionsprüfung aller Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz-, Gestaltungs-, Wiederherstellungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- die Kontrolle der Einhaltung und Wirksamkeit sämtlicher weiterer Maßnahmen der Landschaftspflege und des Artenschutzes,
- die Sicherstellung der Einhaltung gewässerschutzbezogener Vorschriften,
- die Überprüfung der Einhaltung aller einschlägigen umweltrechtlicher Vorschriften,
- die Sicherstellung der Anwendung der vom BMV eingeführten und aktuell geltenden Leitfäden und Empfehlungen,
- die fortlaufende Dokumentation der durchgeführten Prüfungen und Maßnahmen sowie die in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Vorfeld festgelegte, regelmäßige Berichterstattung über den Stand der Umsetzung,
- die unverzügliche Information der zuständigen Fachbehörden bei festgestellten oder absehbaren Verstößen gegen umweltrechtliche Vorschriften.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten sind der zuständigen Planfeststellungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf als Höherer Naturschutzbehörde sowie dem Kreis Mettmann als

Unterer Naturschutzbehörde das beauftragte Fachbüro, die für die UBB verantwortliche Person bzw. die verantwortlichen Personen sowie die Bauleitung schriftlich mitzuteilen. Für die Umweltbaubegleitung ist hierbei ein geeigneter Qualifikationsnachweis vorzulegen. Für alle genannten Beteiligten sind neben den Namen die vollständigen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

1.1.3.3.2.2 Bodenkundliche Baubegleitung

Die zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung, die als Teil der Umweltbaubegleitung oder separat zu beauftragen ist, umfasst zusätzlich folgende Aufgaben:

- Beteiligung an Maßnahmen des Bodenmanagements (Überwachung von bodenschutzrelevanten Regelungen sowie Behandlung und Verwendung von Böden),
- Einbeziehung der bodenkundlichen Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung inkl. Zwischenbewirtschaftung,
- Erstellung eines Konzepts zur bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann. Das Konzept hat folgende Punkte zu behandeln:
 - Aufstellung einer dezidierten Darstellung der im Plangebiet anstehenden Böden und deren Schutzbedürftigkeit,
 - Darstellung von Anpassungsmaßnahmen auf z. B. Witterungsverhältnisse für Baustraßen, Bodenmieten, Belastungszonen etc.,
 - Darstellung von Verminderungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden bezüglich der Verdichtungsempfindlichkeit der Böden (Befahrung in Nassphasen, Angaben zum Maschinenpark abhängig vom Bodentyp),
 - Darstellung, ob die Besorgnis des Entstehens einer schädlichen Bodenveränderung durch das Auf- und Einbringen des Materials besteht, nach Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV für die Zonen mit Wiedereinbau des Bodenmaterials,
 - Darstellung zur Nachbearbeitung von Böden wie beispielsweise Auflockerungen und Begrünungen.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten sind der zuständigen Planfeststellungsbehörde und dem Kreis Mettmann als Untere Bodenschutzbehörde das beauftragte Fachbüro, die für die bodenkundliche Baubegleitung verantwortliche Person bzw. die verantwortlichen Personen sowie die Bauleitung schriftlich mitzuteilen. Für die bodenkundliche Baubegleitung ist hierbei ein geeigneter Qualifikationsnachweis vorzulegen. Für alle genannten Beteiligten sind neben den Namen die vollständigen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) anzugeben.

Stellt die bodenkundliche Baubegleitung während der Erdarbeiten Auffälligkeiten im Untergrund fest, die auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten hinweisen, müssen die Erdarbeiten zunächst unterbrochen werden. Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann ist gemäß § 2 LBodSchG NRW in einem solchen Fall umgehend zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen mit ihr abzustimmen.

1.1.3.2.3 Umsetzungskontrolle

Die Umsetzungskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist binnen eines Monats nach deren Fertigstellung bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Höherer Naturschutzbehörde zu beantragen. Die Planfeststellungsbehörde ist hierüber zu unterrichten. Die Teilnahme der umweltfachlichen Baubegleitung an der Umsetzungskontrolle ist sicherzustellen.

1.1.3.3 Artenschutz

1.1.3.3.1

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2.1, Deckblatt vom 7.11.2025) dargestellten artenschutzfachlichen Maßnahmen sind entsprechend den dort niedergelegten Vorgaben unter Beachtung der Maßnahmenblätter (Unterlage 9.3, Deckblatt vom 7.11.2025) fachgerecht durchzuführen.

1.1.3.3.2

Die im Eingriffsbereich bzw. unmittelbar daran angrenzenden Bereich befindlichen Gehölze sind vor Beginn der Rodungsarbeiten durch die ökologische Baubegleitung erneut auf das Vorhandensein von Horsten bzw. Höhlen zu untersuchen. Bei einem positiven Nachweis sind ggf. Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen zu ergreifen. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

1.1.3.4 Bodenschutz

1.1.3.4.1

Ein Lösen, Entsorgung oder Verwerten von Bodenmaterial kann nur erfolgen, wenn die Unbedenklichkeit der Aushubmaterialien durch entsprechende Analytik nachgewiesen wird. Die genauen Bedingungen zu den Beprobungen (Intervalle, Umfang, Mietenvolumen, Horizontunterteilung etc.) sind von der bodenkundlichen Baubegleitung mit dem Kreis Mettmann als Unterer Bodenschutzbehörde abzustimmen. Eine Untersuchung des Bodens auf die Schadstoffgruppe der PFAS im Eluat (PFAS-Leitfaden, Tabelle 1, Kapitel 4.1) ist mit der Bodenanalytik durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann unaufgefordert einzureichen.

1.1.3.4.2

Die Befahrbarkeit der Baustelle ist während der Bauausführung zu überwachen. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufes die Befahrbarkeit ohne Beschädigung des Bodens nicht gegeben ist, sind zum Schutz des Bodens lastverteilende Maßnahmen auf Baustelleneinrichtungsflächen, Baustraßen und ggf. weitere Arbeits- und Bewegungsflächen vorzusehen oder das Befahren und Bearbeiten ist einzustellen. Die Befahrbarkeit richtet sich nach den Tabellen 2 und 4 der DIN 19639 oder Tabelle 2 der DIN 18915. Die temporär beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandslos wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen und ggf. durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederherzustellen

1.1.3.4.3

Der Bodenaushub ist entsprechend nach Ober- und Unterboden fachgerecht zu trennen und zu lagern. Die technischen Anforderungen der DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten), der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) und der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit- Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) sind zu beachten. Die Mieten sind mittels Raupenbagger nur in trockenem Zustand in lockerer Schüttung aufzusetzen, zu profilieren und zu glätten. Die Höhe darf bei humosem Material höchstens 2 m betragen, bei Unterboden höchstens 3 m. Bei einer Lagerung über zwei Monate sind Bodenmieten zu begründen. Die Begrünung ist während der Lagerzeit zu pflegen (DIN 18915 Anhang E). Die Mietlagerfläche muss wasserdurchlässig sein.

1.1.3.4.4

Der zur Wiederverfüllung benötigte Bodenaushub ist entsprechend nach Ober- und Unterboden fachgerecht getrennt zu lagern. Sind innerhalb des Unterbodens mehrere Horizonte (Mehrschichtprofile) anstehend, sind diese zu trennen.

1.1.3.4.5

Oberbodenarbeiten sind nur bei geeigneter Witterung durchzuführen. Ansonsten sind die Oberbodenarbeiten einzustellen, falls die Witterung die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten nicht zulässt.

1.1.3.4.6

Nicht einzubauender, überschüssiger oder belasteter Boden ist sachgerecht zu entsorgen.

1.1.3.4.7

Beauftragte Unternehmen sind über die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz zu unterrichten und zu deren Einhaltung zu verpflichten.

1.1.3.4.8

Die Inanspruchnahme unversiegelter Arbeitsfläche ist zu vermeiden oder auf ein Minimum zu beschränken. Zum Schutz der Böden sind insbesondere die bodenspezifischen Vermeidungsmaßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP, Maßnahmenblatt V 2/V 3) umzusetzen. Hierunter fällt auch der Einsatz von Geotextilien/Geovlies in den erforderlichen Abschnitten insbesondere im Bereich schutzwürdiger Böden zur Vermeidung von baubedingten Auswirkungen.

1.1.3.5 Bodendenkmalpflege

Werden bei Umsetzung des Plans archäologische Bodenfunde oder Bodendenkmäler entdeckt oder gefunden, ist dies unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und der Stadt Erkrath als Unterer Denkmalschutzbehörde bzw. dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, mitzuteilen. Das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind dann bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen.

1.1.3.6 Kampfmittelbeseitigung

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn oder jeglichen Bodeneingriffen ist ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Zudem ist rechtzeitig vor Baubeginn die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde sowie der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

1.1.3.7 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgrund verfahrensrelevanter Änderungen im Zuge der weiteren Konkretisierung der Planung ggf. erforderlich werden, bleiben vorbehalten; die Regelungen des § 17d FStrG i. V. m. § 76 VwVfG bleiben hiervon unberührt.

1.1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die im Planfeststellungsverfahren abgegebenen, nachfolgend aufgelisteten Zusagen und Vereinbarungen einzuhalten und bei der Ausführungsplanung und Bau-durchführung zu beachten, soweit dieser Planfeststellungsbeschluss keine abweichenden Regelungen trifft. Zeitlich spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen im Zweifel zeitlich früheren Zusagen vor.

- Zum Schutz der LKW-Fahrer auf den Stellplatzflächen sagt die Vorhabenträgerin die Errichtung einer Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 348 m und einer Höhe von 6,0 m über Fahrbahnoberkante im Bereich der LKW-Parkstände als Lärmsanierungsmaßnahme zu.
- Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die von ihr eingesetzte Umweltbaubegleitung und die örtliche Bauüberwachung im Zuge der bauvorbereitenden Maßnahmen und sofern erforderlich im Zuge des Bauablaufs in Abstimmung mit der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde prüfen, ob vier Bestandsbäume in den Haltebuchten, die zur Beseitigung vorgesehen sind, mit einer günstigen Prognose zur Vitalität und damit zur Lebensdauer und Standsicherheit erhalten werden können. Bis zur Entscheidung darüber wird an den erfassten Baumverlusten der Eingriffsbilanz festgehalten und ein Baumschutz gewährleistet.
- Bei der Wiederherstellung des Erdbeckens (Regenrückhaltebeckens) sagt die Vorhabenträgerin zu, die Möglichkeiten zur Herstellung von Flachwasserzonen zu nutzen, um damit die Lebensraumansprüche von Amphibien, insbesondere der dem Wasserfroschkomplex zugehörigen Arten, vielfältiger zu gestalten und somit das Regenrückhaltebecken – das verschiedenen Amphibienarten als Fortpflanzungsgewässer dient – im Zuge der Umsetzung der Maßnahmen A 6 und A 7 aufzuwerten.
- Um zu erreichen, dass sich das Zielbiotop „Schilfröhricht“ schneller und sicherer einstellt, erklärt sich die Vorhabenträgerin bereit, eine Initialpflanzung mit Röhricht-Pflanzen im Bereich des wiederhergestellten Regenrückhaltebeckens anzulegen. Die Anpflanzung erfolgt in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung und der Unteren Naturschutzbehörde. Die Belassung dieser Uferbiotops in einer freien Entwicklung gemäß Maßnahmenblatt-Nr. A 7 bleibt nach dieser initialen Bepflanzung bestehen.
- Für die Arbeiten zur Verlegung des Heuschenberger Grabens sagt die Vorhabenträgerin zu, die bestehende Verrohrungsstrecke (DN 800) um ca. 65 m zu verkürzen und dabei die Möglichkeit einer offenen Grabenführung weitestgehend zu nutzen. Eine weitere Zusage dazu betrifft die Herstellung eines ausgerundeten Übergangs des neuen Grabenprofils in die Verrohrungsstrecke in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde und dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband.
- Für die Anlage eines Feldgehölzes am Regenrückhaltebecken (Maßnahme A 8) wird die Gehölzpflege gemäß der Zusage der Vorhabenträgerin so erfolgen, dass sie den angestrebten Zielzustand der Maßnahme ermöglicht.
- Im Ausfädelungsbereich der BAB 3 zur Rastanlage bleibt die Fahrbahn gemäß der Zusage der Vorhabenträgerin von der Maßnahme unverändert.
- Das bestehende Brückenbauwerk 4707670 wird gemäß der Zusage der Vorhabenträgerin für die neu angepasste Einfahrt im Bereich der Treppenanlage und der Pflasterfläche vor dem hochgesetzten Widerlager angepasst.

- Ein symmetrischer 8-streifiger Ausbau der BAB 3 unter Ansatz der derzeit gültigen Richtlinien sowie die temporäre Seitenstreifenfreigabe wird gemäß der Zusage der Vorhabenträgerin in der Planung des Ausbaus der PWC-Anlage Stinderhof berücksichtigt.

1.1.5 Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Entscheidungen über Einwendungen oder Anträge waren nicht zu treffen. Die eingereichten Stellungnahmen wurden durch diesen Planfeststellungsbeschluss, insbesondere durch die Nebenbestimmungen unter Kapitel 1.1.3 dieses Beschlusses, soweit erforderlich insgesamt oder teilweise berücksichtigt.

1.2 Planfeststellung (Verlegung Heuschenberger Graben) und Wasserrechtliche Erlaubnis

1.2.1 Planfeststellung (Verlegung Heuschenberger Graben)

Die Verlegung des Heuschenberger Grabens im Zuge des Umbaus der PWC-Anlage Stinderhof (Planordner: Unterlage 05.02; Unterlage 11, Regelungsverzeichnis lfd. Nr. 1.5) wird auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, diese wiederum vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG planfestgestellt.

1.2.2 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4, §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen das auf den befestigten oder bebauten Flächen sowie allen nicht befestigten Flächen der PWC Stinderhof und der BAB 3 im Bereich der PWC-Anlage Stinderhof anfallende Oberflächenwasser einschließlich des von Bau-km 102,9 bis Bau-km 103,7 auf der Richtungsfahrbahn Oberhausen anfallende Oberflächenwasser über das Regenrückhaltebecken (Planordner: Unterlage 8.1-3 und Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 1.4) in den Stinderbach, Gewässer 3. Ordnung, einzuleiten. Die bisher zulässige Einleitmenge von 109 l/s verändert sich nicht.

1.2.3 Planunterlagen

Der Entscheidung über die wasserrechtliche Erlaubnis liegen die unter Kapitel 1.1.1 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

1.2.4 Bedingungen und Auflagen

1.2.4.1

Der Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der Unteren Wasserbehörde (UWB) des Kreises Mettmann sowie der Planfeststellungsbehörde vorab rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

1.2.4.2

Der Bauablauf in Bezug auf das Gewässer und der ggf. erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (insbesondere Wasserhaltung) ist mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) rechtzeitig vor Baubeginn im Detail abzustimmen. Durch den Genehmigungsinhaber ist zu Baubeginn zu einer

örtlichen Startbesprechung mit der UWB und dem BRW einzuladen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der BRW an der Abnahme zu beteiligen.

1.2.4.3

Während der Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine Baumaterialien oder sonstige wasser- und bodengefährdenden Stoffe in das Gewässer bzw. den Boden gelangen. Gefahrenstoffe sind in einem Abstand von mind. 15 m zum Gewässer zu lagern.

1.2.4.4

Die Uferrandstreifen bzw. -böschungen dürfen nicht zur Lagerung von Baumaterialien, Bauhilfsstoffen, Baugeräten sowie Bodenaushub benutzt werden. Der Bewuchs darf nicht beschädigt oder beseitigt werden. Sollte ein Eingriff in den Randstreifenbereich nicht zu umgehen sein, ist eine entsprechende Ausgleichspflanzung in Abstimmung mit dem BRW vorzunehmen.

1.2.4.5

Während der Bauzeit muss der ordnungsgemäße Abfluss des Gewässers, hier insbesondere auch des Hochwassers, stets gewährleistet sein. Das Gewässerprofil oder die Gewässerverrohrung sind zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Feiertagen, freizuhalten.

1.2.4.6

Die Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens ist der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann sowie der Planfeststellungsbehörde vorab rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

1.2.4.7

Die Entwässerungseinrichtungen sind nach größeren Regenereignissen jeweils im Hinblick auf deren weitere Funktionsfähigkeit in Augenschein zu nehmen.

1.2.4.8

Die Festsetzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen ist auch nachträglich zulässig, falls nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen sind.

1.2.5 Hinweise zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1.2.5.1

Die baulichen Anlagen zur Behandlung und Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers sind ordnungsgemäß zu betreiben, zu überwachen und in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

1.2.5.2

Wesentliche bauliche und betriebliche Änderungen der Anlage bedürfen einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis bzw. Genehmigung und sind der Planfeststellungsbehörde daher vorher anzuzeigen.

1.2.5.3

Die Bestimmungen des ArbSchG und die einschlägigen technischen Richtlinien für Betriebssicherheit sind bei der Planung und Ausführung aller wassertechnischen Baumaßnahmen zu beachten.

1.2.5.4

Arbeiten am Gewässer sind abhängig von der Wetterlage bei Niedrigwasser durchzuführen.

1.2.5.5

Bauwerke und Gewässer sollten nicht diagonal gedükert/gekreuzt werden.

1.2.5.6

Alle im Zusammenhang mit den Bauarbeiten im und am Gewässer sowie der im Bereich der Maßnahme befindlichen baulichen Anlagen entstehenden Schäden oder Folgeschäden sind vom Rechtsinhaber im Einvernehmen mit dem BRW unverzüglich und auf seine Kosten zu beheben.

1.3 Straßenrechtliche Entscheidung

Soweit nicht vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 6a FStrG erfasst, werden die entsprechend der o. g. Planunterlagen (siehe Kapitel 1.1.1) neu zu erstellenden Verkehrsflächen mit der Verkehrsübergabe zu Bundesfernstraßen gewidmet, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen. Dahingehend wird auf das Regelungsverzeichnis zum Feststellungsentwurf (siehe Unterlage 11-02) verwiesen.

1.4 Kostenentscheidung

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

1.5 Hinweise

1.5.1 Rechtliche Hinweise

1.5.1.1

Die Bestimmungen der AVV Baulärm sind zu beachten.

1.5.1.2

Für die Bauausführung sind nur Maschinen einzusetzen, die der 32. BImSchV entsprechen.

1.5.1.3

Es sind weitgehend emissionsarme Bauverfahren und -geräte einzusetzen. Dabei ist der Stand der Technik zur Emissionsminderung zu berücksichtigen. Die Motoren von Baufahrzeugen und -maschinen sind nicht länger als unbedingt erforderlich zu betreiben.

1.5.1.4

Werden im Zuge der Baudurchführung aufgrund bislang nicht vorhersehbarer Wirkungen des Vorhabens erlaubnispflichtige Benutzungen der Gewässer im Sinne der §§ 8, 9 WHG notwendig, ist die dahingehende wassertechnische Planung möglichst frühzeitig mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann abzustimmen und die Planfeststellungsbehörde dahingehend in Kenntnis zu setzen.

1.5.1.5

Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Böden die Schutzmaßnahmen nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit-Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) sowie § 202 BauGB zu beachten.

1.5.1.6

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, alle Baumaßnahmen nach dem Stand der Technik auszuführen; die einschlägigen, aktuell geltenden technischen Regelwerke und sonst allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Organisationsmaßnahmen

dafür zu sorgen, dass sämtliche Festlegungen nach diesem Planfeststellungsbeschluss und der dazugehörigen Unterlagen auch durch die von ihm beauftragten bauausführenden Unternehmen beachtet werden.

1.5.2 Wirkungen der Planfeststellung

Mit der Planfeststellung wird über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange entschieden (Konzentrationswirkung, § 75 Abs. 1 S. 1 HS 1 VwVfG). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 S. 1 HS 2 VwVfG).

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss werden keine straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen getroffen. Sowohl Straßenbeschilderungen als auch Fahrbahnmarkierungen sind von der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde anzuordnen.

Gemäß § 75 Abs. 1 S. 2 VwVfG erfolgt durch den Planfeststellungsbeschluss eine rechtsgestaltende Regelung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Rechtsbeziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und der durch dieses Vorhaben Betroffenen.

1.5.3 Auslegung der Entscheidung

Dieser Beschluss wird in den Städten Erkrath und Düsseldorf mit jeweils einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort und die Zeit der Auslegung werden öffentlich und ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 3 VwVfG).

Der Beschluss und die Planunterlagen können auch auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes <https://www.fba.bund.de> eingesehen werden.

1.5.4 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 17c Nr. 1 FStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert. Als Beginn der Durchführung des Plans gilt jede erstmals nach außen erkennbare Tätigkeit von mehr als nur geringfügiger Bedeutung zur plangemäßen Verwirklichung des Vorhabens; eine spätere Unterbrechung der Verwirklichung des Vorhabens berührt den Beginn der Durchführung nicht, § 17c Nr. 4 FStrG.

2 Begründender Teil

2.1 Tatsächliche Gründe

2.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Vorhabens ist der Um- und Ausbau der unbewirtschafteten PWC-Anlage Stinderhof, gelegen an der BAB 3 in Fahrtrichtung Oberhausen im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle (AS)

Mettmann (NK 4707 027) und dem Autobahnkreuz (AK) Hilden (NK 4807 074) ca. bei Strecken-km 103+000. Der Großteil der PWC-Anlage befindet sich innerhalb des Gebietes der kreisangehörigen Stadt Erkrath im Kreis Mettmann, lediglich eine kleinere Fläche im nördlichen Teil der Anlage liegt auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Düsseldorf.

Das Vorhaben ist Teil des Sonderprogramms des Bundes zur Kapazitätserhöhung der Lkw-Stellplätze an Bundesautobahnen und basiert planungsseitig auf der derzeitigen temporären Seitenstreifenfreigabe sowie des beabsichtigten zukünftigen symmetrischen 8-streifigen Ausbaus der BAB 3 im maßgeblichen Streckenbereich. Die Baumaßnahme beinhaltet den verkehrsgerechten Um- und Neubau sowie insgesamt eine Erweiterung der PWC-Anlage.

Neben der Neugestaltung von Fahrgassen und Entwässerungseinrichtungen, Geländemodellierungen und der Herstellung landespflegerischer Maßnahmen sind im Wesentlichen konkret folgende Punkte inbegriffen:

- Umbau der vorhandenen 39 Pkw-Parkstände auf eine zukünftige Anzahl von 33,
- Erweiterung der Lkw-Parkstände von 23 auf 52,
- Herstellung eines Längsparkstreifens für Busse und Pkw mit Anhängern (75 m in der Länge),
- Schaffung eines Aufstellbereichs für Großraum- und Schwertransporte (125 m in der Länge),
- Anpassung der Abfahrt von der PWC-Anlage auf die Autobahn (250 m lange Einfahrt inkl. einer 60 m langen Verziegungsstrecke),
- Anpassung der Treppenanlage, des Wartungsweges sowie der Pflasterfläche vor dem Widerlager an der Brücke des Wirtschaftsweges "Dorper Weg" (BW 4707670),
- Anpassung und Optimierung des Regenrückhaltebeckens durch Integrierung eines Betonabsetzbeckens in das vorhandene Erdbecken,
- Verlegung des Heuschenberger Grabens,
- Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 348 m und einer Höhe von 6,0 m im Bereich der LKW-Parkstände.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 13.10.2023, eingegangen am 19.10.2023 und ergänzt am 20.12.2023, hat die Vorhabenträgerin beim Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, Referat P 4, die Feststellung des von ihr vorgelegten Planes beantragt. Nach Feststellung der Auslegungsfähigkeit der Unterlagen wurde von der Planfeststellungsbehörde das Anhörungsverfahren eingeleitet und der Plan nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 21.02.2024 bis einschließlich 20.03.2024 in den Diensträumen der Stadt Erkrath, Fachbereich Stadtplanung und Vermessung, 2. Etage Zimmer 300, Schimmelbuschstr. 11 bis 13 in 40699 Erkrath sowie der Landeshauptstadt Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement im Technischen Rathaus, 5. Etage Raum 5.22, Auf'm Hennenkamp 45 in 40225 Düsseldorf während der Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Zeitgleich erfolgte eine Veröffentlichung der Planunterlagen über die Internetseite der Planfeststellungsbehörde sowie über das UVP-Portal des Bundes.

In der Bekanntmachung wurden Ort und Zeit der Auslegung benannt und darauf hingewiesen, dass Einwendungen binnen der gesetzlichen Frist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist und mithin bis einschließlich 22.04.2024 schriftlich oder elektronisch bei der Planfeststellungsbehörde vorgebracht werden konnten. Es wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen nach Ablauf dieser Frist ausgeschlossen sind, soweit diese nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass das Vorhaben UVP-pflichtig ist. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt gleichwohl bekannt waren, wurden schriftlich über die Auslegung der Pläne sowie die Möglichkeit Einwendungen zu erheben unterrichtet.

Darüber hinaus wurde den folgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, die Gelegenheit gegeben, binnen einer Frist von zehn Wochen eine Stellungnahme abzugeben:

Abwasserbetrieb Erkrath
Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V.
Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG
Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Bezirksregierung Düsseldorf
Biologische Station Haus Bürgel
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesamt für Logistik und Mobilität
Bundesanstalt für Straßenwesen
Deutsche Telekom
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland
Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e.V.
GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
Handwerkskammer Düsseldorf
IHK Düsseldorf
Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Düsseldorf)
Kreis Mettmann
Kreisjägerschaft Düsseldorf und Mettmann e. V.
Kreispolizeibehörde Mettmann
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Landesbetrieb Wald und Holz
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Landwirtschaftskammer NRW
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW
NGN Fiber Network GmbH & Co. KG
Polizeipräsidium Düsseldorf
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW e.V.
Stadt Düsseldorf
Stadt Erkrath
Stadtwerke Düsseldorf
Stadtwerke Erkrath
Straßen NRW
Verizon Deutschland GmbH
Vodafone West GmbH

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gingen 23 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und anerkannter Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG ein. Einwendungen wurden nicht abgegeben. Die nachfolgenden Stellungnahmen sind binnen der Stellungnahmefrist eingegangen und

wurden der Vorhabenträgerin digital über das Einwendungsmanagementsystem am 17.06.2024 übermittelt, verbunden mit der Möglichkeit auf diese zu erwidern:

Autobahn Tank & Rast Gruppe GmbH & Co. KG
Bergisch-Rheinischer Wasserverband
Bezirksregierung Düsseldorf
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Deutsche Telekom
GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
Handwerkskammer Düsseldorf
IHK Düsseldorf
Kampfmittelräumdienst (Bezirksregierung Düsseldorf)
Kreis Mettmann
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
Landesbetrieb Wald und Holz
Landwirtschaftskammer NRW
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
NGN Fiber Network GmbH & Co. KG
Stadt Düsseldorf
Stadt Erkrath
Stadtwerke Düsseldorf
Verizon Deutschland GmbH
Vodafone West GmbH
BUND Ortsgruppe Erkrath
Naturschutzbund Deutschland (NABU) Kreisverband Mettmann e.V.

Am 30.09.2024 sowie ergänzend am 16.10.2024 übersandte die Vorhabenträgerin die jeweiligen Erwidern zu den Stellungnahmen an das Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn, Referat P4. Nach Sichtung aller Einwendungen, Stellungnahmen sowie Erwidern hat das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen einer Ermessensausübung am 22.10.2024 entschieden, mangels Erforderlichkeit nach § 17 a Abs. 5 Satz 1 FStrG i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwVfG auf die Durchführung eines Erörterungstermins nach § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 Satz 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu verzichten. Im betreffenden Informationsschreiben an die Träger öffentlicher Belange sowie der anerkannten Vereinigungen wurde diesen unter Darlegung der Erwidern gleichwohl die Gelegenheit schriftlicher Rückäußerungen sowie das Angebot von Einzelgesprächen eröffnet.

Von dem im Informationsschreiben des Fernstraßen-Bundesamtes unterbreiteten Angebot zur Durchführung eines Einzelgesprächs machten die Stadt Erkrath, der Bergisch-Rheinische Wasserverband, der Kreis Mettmann (Untere Wasserbehörde) sowie der BUND Gebrauch. Die Einzelgespräche wurden unter Hinzuziehung der Vorhabenträgerin am 05.02., 07.02. sowie 27.08.2025 jeweils unter der Leitung des Fernstraßen-Bundesamtes durchgeführt.

Resultierend aus den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewonnenen Erkenntnissen wurde der ausgelegte Plan von der Vorhabenträgerin überarbeitet. Mit Schreiben vom 07.11.2025 beantragte die Vorhabenträgerin unter Einreichung der entsprechenden Deckblattunterlagen die Änderung des ausgelegten Planes nach § 73 Abs. 8 VwVfG. Sämtliche von den in Rede stehenden Änderungen Betroffenen wurden mit Schreiben vom 08.12.2025 von der Änderung des ausgelegten Planes unterrichtet. Ihnen wurde die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen

bis zum 22.12.2025 gegeben. Auf Antrag vom 17.12.2025 wurde dem Bergisch-Rheinische Wasserverband eine Fristverlängerung bis zum 12.01.2026 eingeräumt.

Die daraufhin eingegangenen Stellungnahmen wurden der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 16.01.2026 zur Erwiderung übermittelt. Die entsprechenden Erwiderungen wurden dem Fernstraßen-Bundesamt am 29.01.2026 übersendet.

2.2 Rechtliche Gründe

2.2.1 Verfahrensrechtliche Würdigung

Die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für die Planfeststellung sind erfüllt.

Das plangegegenständliche Vorhaben Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof ist gemäß § 17 FStrG i. V. m. §§ 72 bis 78 VwVfG planfeststellungsbedürftig. Nach § 17 Abs. 1 S. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bundesfernstraßen sind gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 FStrG öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Zu den Bundesfernstraßen gehören gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG auch die Nebenbetriebe nach § 15 Abs. 1 FStrG an den Bundesautobahnen, welche u. a. auch die Parkanlagen umfassen.

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ist nach § 22 Abs. 1 FStrG i. V. m. § 2 Abs. 1 S.1 Nr.4 FStrBAG das Fernstraßen-Bundesamt.

Das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß durchgeführt. Die nach den §§ 17 ff. FStrG sowie §§ 72 ff. VwVfG gesetzlich normierten Fristen wurden gewahrt. Auf die diesbezügliche obige Darstellung des Verfahrensablaufs wird verwiesen.

2.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

2.2.2.1 Allgemeines

Für das gegenständliche Änderungsvorhaben war grundsätzlich gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 UVPG eine Vorprüfung durchzuführen. Nach § 9 Absatz 4 i. V. m. § 7 Absatz 3 UVPG entfällt eine Vorprüfung jedoch, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer UVP beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckdienlich erachtet.

Ein entsprechender Antrag wurde durch die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 13.10.2023, eingegangen beim Fernstraßen-Bundesamt am 19.10.2023, gestellt. Darüber hinaus wird das Entfallen der Vorprüfung mit Blick auf die von dem gegenständlichen Vorhaben ausgehenden möglichen erheblichen Umweltauswirkungen – dies vor dem Hintergrund der seinerzeit bereits durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles – sowie aus Gründen der Rechtssicherheit für zweckdienlich erachtet. Die im Rahmen der von der Vorhabenträgerin durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles erzielten Ergebnisse sind ebenso wie deren Herleitung nach entsprechender Prüfung seitens des Fernstraßen-Bundesamtes plausibel und nachvollziehbar. Damit ist die Durchführung einer UVP angezeigt.

Die UVP ist gemäß § 4 UVPG unselbstständiger Teil des verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahrens und dient gemäß § 3 Satz 1 UVPG der umfassenden Ermittlung, Beschreibung

und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Zweck ist eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze, durchgeführt nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Gegenstand der Prüfung ist vorliegend der Um- und Ausbau der BAB 3 PWC-Anlage Stinderhof in Fahrtrichtung Oberhausen. Alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt sind in den Planunterlagen, namentlich dem UVP-Bericht nach § 16 UVPG dargestellt und in die Abwägungsentscheidung im Rahmen dieses Beschlusses eingeflossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 18 Abs. 1 UVPG erfolgte im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

2.2.2.2 Darstellung der Umweltauswirkungen

Basierend auf dem UVP-Bericht und den behördlichen Stellungnahmen lassen sich die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die relevanten Merkmale von Vorhaben und Standort sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen einschließlich Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft gemäß § 24 Abs. 1 UVPG wie folgt darstellen.

Gegenstand des Vorhabens ist der Um- und Ausbau der unbewirtschafteten PWC-Anlage Stinderhof. Sie liegt an der BAB 3 im Abschnitt zwischen der AS Mettmann im Norden und dem AK Hilden im Süden bei ca. Strecken-km 103+000 in Fahrtrichtung Oberhausen. Anlass ist das Ergebnis aus der Bedarfsplanung für Rastanlagen. Das bestehende Straßennetz bleibt - mit Ausnahme des Auffahrtsbereichs auf die BAB 3 in Richtung Hannover - von der Erweiterungsmaßnahme unberührt. Durch den geplanten Ausbau werden zukünftig 52 Lkw-Stellplätze, 33 Pkw-Stellplätze, ein 75 m langer Längsparkstreifen für Busse bzw. Pkw mit Anhänger sowie ein 125 m langer Aufstellbereich für Großraum- und Schwertransporte (Gst) angeboten. Zusätzlich umfasst der Ausbau den Bau von Fahrgassen und Entwässerungseinrichtungen, Geländemodellierungen, den Bau von wassertechnischen Behandlungsanlagen in einem vorhandenen Erdbecken, einer Lärmschutzwand für die Stellflächennutzer, die Verlegung eines wasserführenden Grabens sowie die Herstellung von landespflegerischen Maßnahmen.

Der Ausbau der PWC-Anlage erfolgt nach Norden auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche. Der Auffahrtsbereich der vorhandenen PWC-Anlage auf die BAB 3 in Richtung Oberhausen wird ausgebaut. Bei der Planung werden der geplante symmetrische 8-streifige Ausbau der BAB 3 sowie die derzeitige temporäre Seitenstreifenfreigabe berücksichtigt.

Hinsichtlich einer detaillierten Beschreibung des Vorhabens wird auf die obenstehenden Ausführungen unter Kapitel 2.1 sowie auf den technischen Erläuterungsbericht (Unterlage 1) verwiesen.

2.2.2.2.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes und der Untersuchungsmethodik

Der Untersuchungsraum befindet sich östlich der BAB 3 in Fahrtrichtung Oberhausen. Er liegt überwiegend innerhalb des Gebietes der Stadt Erkrath im Kreis Mettmann. Nördliche Teilbereiche liegen innerhalb der Gemarkung der Stadt Düsseldorf.

Der Untersuchungsraum gehört zur naturräumlichen Untereinheit ‚Mettmanner Lössterrassen‘. Im Umfeld der PWC-Anlage Stinderhof befinden sich intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen sowie die naturnahen Bachtäler des Stinderbaches und des Dorper Baches im Osten und Süden. Im Norden und Nordosten des Untersuchungsraumes befindet sich am Dorper Weg eine Siedlung, bestehend aus mehreren großen Hofanlagen mit teilweise altem Baumbestand, Gartenanlagen und Reitplätzen sowie zwei relativ naturnah angelegte Teiche mit Schilfgürtel und Wasservegetation. Neben den gewässer- und straßenbegleitenden Gehölzen und einzelnen Kleingehölzen prägen einige

Einzelbäume das Landschaftsbild des Untersuchungsraumes. Die Waldflächen sind gut erschlossen für eine Naherholung. Die Wege dienen aber auch der überörtlichen Erholung.

Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes des UVP-Berichtes orientiert sich an den voraussichtlich durch den Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof zu erwartenden umwelterheblichen Wirkungen und umfasst einen etwa 70 ha großen Raum östlich der BAB 3. Er umschließt im Süden Teile des Bachtals des Stinderbaches, im Nordosten Teile der großzügigen Hof- und Reitsportanlagen des Pferdezentrums Uhlenhof, des Gutes Heuschenhof, des Gutes Bönershof und des Dorperhofes sowie in weiten Teilen landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen.

Die genutzten Datengrundlagen besitzen die erforderliche Tiefenschärfe zur Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Zunächst erfolgte eine Raumanalyse, die ein zielorientiertes Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der Schutzgüter und der jeweiligen Wechselwirkungen ermöglichte, und sodann eine Auswirkungsprognose unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Ausgleichbarkeit von Beeinträchtigungen. Unterschieden werden Vorhabenwirkungen nach Bau, Anlage und Betrieb.

2.2.2.2 Beschreibung der Schutzgüter und Umweltauswirkungen

2.2.2.2.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit unterscheidet der UVP-Bericht die Teilschutzgüter „Wohnen“ und „Erholung“.

2.2.2.2.1.1 Teilschutzgut „Wohnen“

Als maßgebliches Schutzziel für das Teilschutzgut Wohnen ist das Wohnen selbst und das Wohnumfeld mit dem damit verbundenen Funktionsgefüge zu nennen.

Zur Ermittlung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion innerhalb des Untersuchungsraumes sind Daten über vorhandene und geplante Bauflächen erfasst und bewertet worden. Für den Untersuchungsraum existieren weder rechtskräftige Bebauungspläne noch sind in Flächennutzungsplänen der Städte Düsseldorf und Erkrath Wohnbauflächen ausgewiesen.

Den wohnbaulich genutzten Bereichen im Außenbereich (Hofanlagen im Nordosten) wird aufgrund deren Nutzung für Wohnzwecke eine besondere Bedeutung zugeordnet, auch wenn diese im Flächennutzungsplan nicht als Wohn- und Mischgebiete ausgewiesen wurden.

Als Vorbelastungen stehen vor allem die von den bestehenden verkehrlichen Infrastruktureinrichtungen ausgehenden Beeinträchtigungen im Vordergrund. Hervorzuheben sind Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie visuelle Störeffekte durch die BAB 3 und die bestehenden PWC-Anlagen Stinderhof und Stindertal.

Für das Teilschutzgut „Wohnen“ sind als vorhabenbedingte Wirkfaktoren die Beeinträchtigung von Wohnstandorten durch Verlärmung (bau- und betriebsbedingt), verkehrsbedingte Schadstoffeinträge (betriebsbedingt), sowie visuelle Störeffekte (anlage- und betriebsbedingt) relevant.

Zur Überprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Wohnnutzungen in den Hofanlagen wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die Geräuschbelastung ausgehend von der BAB 3 gegenüber der Geräuschbelastung durch das geplante Vorhaben deutlich dominiert. Auch die durch den Ausbau der Anlage zusätzlich auftretenden Geräusche wie z. B. durch Türensclagen oder von Motoren und Kühlaggregaten im Bereich der

Omnibus- und Lkw-Stellplätze, die in der Lärmuntersuchung mit 10 dB(A) beaufschlagt wurden, ändern dieses Ergebnis nicht. Die Immissionsberechnungen erfolgten für den Prognose-Ohne-Fall- und den Prognose-Mit-Fall (jeweils für die Verkehrsprognose 2030). Für alle Gebäude ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gemäß der 16. BImSchV. Ein Anspruch auf Lärmschutz besteht nicht. Die Lärmeinwirkungen der BAB 3 auf die LKW-Parkstände wurde nach ARS 17/2021 ermittelt. Aufgrund von Überschreitungen des beurteilungsrelevanten Zielwertes von 65dB/(A) in der Nacht wird zum Schutz der Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer von der Vorhabenträgerin freiwillig eine 348 m lange Lärmschutzwand geplant. Hinsichtlich einer Beurteilung der Lärmimmissionen nach der AVV Baulärm wurden keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte festgestellt (siehe ergänzend Kapitel 2.2.3.3.4.2.2 und 2.2.3.3.4.2.3).

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Siedlungsflächen durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe wurde seitens der Vorhabenträgerin eine Luftschadstoffimmissionsprognose erstellt (siehe Unterlagen 17-01 Luftschadstoffuntersuchung). Untersucht wurden unter anderem die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub (PM_{2,5} und PM₁₀) als lufthygienische Leitkomponenten für Kfz-Emissionen. Die Ergebnisse zeigen, dass der Grenzwert der 39. BImSchV für den Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert(NO₂) sowohl im Nullfall als auch für den Planfall deutlich eingehalten wird. Dies gilt im Besonderen für drei lufthygienisch relevante Immissionsorte (Dorper Weg 41, Mydlinghofen 19, Am Häuschenberg 10). Auch mit Blick auf den Grenzwert für die kurzzeitigen (NO₂) -Belastungsspitzen kann davon ausgegangen werden, dass im Planfall das Kurzeitkriterium der 39. BImSchV sicher eingehalten wird.

Die Immissionsberechnungen für den Jahresmittelwert für Feinstaub (PM₁₀) ergaben, dass dieser sowohl im Nullfall als auch im Planfall für die vorgenannten lufthygienisch relevanten Immissionsorte deutlich unterhalb des Grenzwertes der 39. BImSchV bleibt. Die lufthygienische Belastungssituation verändert sich vorhabenbedingt an den genannten Wohnstandorten nicht nachteilig. Diese Aussage gilt auch im Hinblick auf den Tagesmittelwert für Feinstaub. Für den Luftschadstoff PM_{2,5} werden sich durch das geplante Vorhaben an den Wohnstandorten keine nachteiligen Veränderungen ergeben. Die jahresmittleren PM_{2,5}- Werte im Planfall bleiben gegenüber den Werten im Nullfall gleich.

Zusätzliche anlage- und betriebsbedingte visuelle Beeinträchtigungen der Hofanlagen, die auch der Wohnnutzung dienen, sind nicht zu erwarten. Auch eine starke Durchgrünung kann dahingehende Störeffekte vermeiden.

2.2.2.2.1.2 Teilschutzgut „Erholung“

Die Erholungs- und Freizeitfunktion beschreibt das landschaftliche Potential (u. a. Strukturvielfalt, Schönheit) des Raumes in Verbindung mit dessen Erschließungsqualität und Ausstattung für eine Erholungs- und Freizeitnutzung.

Der Untersuchungsraum im Bereich des NSG „Stinderbachtal“ weist aufgrund seiner Strukturvielfalt, geprägt durch bewaldete Talhänge, Feuchtwiesen in den Niederungen sowie zahlreiche Gehölz- und Offenlandbereiche, eine hohe landschaftliche Attraktivität auf. Das Stinderbachtal ist für die Feierabenderholung geeignet und bietet Waldflächen, die eine besondere Erholungsfunktion anbieten. Durch das Wander- und Reitwegeangebot hat der angrenzende siedlungsfreie Nahraum eine überregionale Bedeutung für Erholungssuchende. Die Bedeutung dieser Bereiche wird daher als hoch eingestuft.

Aufgrund der überwiegenden Bedeutung für die wohnortnahe Kurzzeiterholung und der höheren Vorbelastung durch den Verkehr auf der BAB 3 und den PWC-Anlagen Stinderhof und Stindertal kommt dem siedlungsnahen Freiraum „Hofanlagen mit angrenzenden Reitplätzen, Weiden und Wald- und Gehölzbeständen“ zusammen mit den intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen,

die aufgrund zahlreicher Gehölzbestände und Einzelbäume eine gewisse Strukturvielfalt aufweisen, eine mittlere Bedeutung zu.

Für die Erholung relevante Schutzausweisungen stellen vor allem die im Planungsraum gelegenen LSG „Stinderbachtal“ und „Hauptterrasse“ dar. Beide Gebiete sind u. a. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung schutzwürdig. Während im LSG Stinderbachtal eine Fläche von 1,25 ha überbaut wird, erfolgt die Beanspruchung des LSG Hauptterrasse auf Höhe des Überführungsbauwerkes Dorper Wegs. Dort sind Eingriffe im Bankett- und Böschungsbereich erforderlich, die eine marginale Inanspruchnahme des angrenzenden Ackers von 47 m² bedingen.

Gemäß Waldfunktionenkarte NRW (MLV 2023) sind zudem die Waldflächen an den südlichen und östlichen Talhängen des Stinderbachtals als Erholungswald der Funktionsstufe I und die Waldflächen an den nördlichen Talhängen, innerhalb des Bachtals sowie in Teilen auch an den östlichen Talhängen als Erholungswald der Funktionsstufe II ausgewiesen. Die Waldbestände haben gleichzeitig auch eine Lärmschutzfunktion.

Zu berücksichtigen sind die durch die BAB 3 bestehenden Vorbelastungen, insbesondere durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie visuelle Störeffekte durch die BAB 3.

2.2.2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für dieses Schutzgut werden die Teilschutzgüter „Pflanzen und Biotope“ sowie „Tierarten und Lebensräume“ betrachtet.

2.2.2.2.2.1 Teilschutzgut „Pflanzen und Biotope“

Für das Teilschutzgut „Pflanzen und Biotope“ sind im Untersuchungsraum folgende Schutzgebietsausweisungen und sonstigen Festsetzungen von Bedeutung:

- das Naturschutzgebiet „Stinderbachtal“ (ca. 74 ha, Landschaftsplan Kreis Mettmann 1982/2012),
- das Landschaftsschutzgebietes LSG-4707-0008 „Stinderbachtal“ (ca. 204 ha, Landschaftsplan Kreis Mettmann),
- das Landschaftsschutzgebiet LSG-4707-0023 „Hauptterrasse“ (ca. 1.473 ha, Landschaftsplan Stadt Düsseldorf 2020),
- das Naturdenkmal „Quelle südlich Kißberg“

sowie die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW:

- BT-4707-0212-2008 (naturnahes Kleingewässer in der Stinderbachaue),
- BT-4707-0001-2016 (Flutrasen in der Stinderbachaue),
- BT-ME-01521 (Röhrichtbestände in der Stinderbachaue),
- BT-ME-01522 (Nass- und Feuchtgrünlandbrachen in der Stinderbachaue).

Des Weiteren Teile von schutzwürdigen Biotopen gemäß Landesbiotopkataster des LANUV 2023e:

- BK-4707- 0086 „NSG Stinderbachtal“ und
- BK-4707-035 „Burberg-Dahlhof“

und zwei Biotopverbundflächen im Bereich der Bachtäler des Hubbelrather—Stinder- und Dorper Bachtals westlich und östlich der BAB 3:

- VB-D-4707-015 „NSGs Hubbelrather Bachtal und Stinderbachtal“ sowie
- VB-D-4707-604 Hubbelrather Bachtal östlich der BAB 3.

Eine Biotoptypenkartierung erfolgte flächendeckend in 2018 nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“. Diese wurde im Jahr 2023 insbesondere im Eingriffsbereich des Vorhabens aktualisiert (vgl. Kapitel 2.2.3.3.5.1) und dient der Beurteilung des Schutzgutes. Für die vorliegenden Planfeststellungsunterlagen wurden die erfassten Biotoptypen mittels des landesspezifischen Übersetzungsschlüssels an die Vorgaben der Anlage 2 der BKompV angepasst. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ca. 41,2 % des Untersuchungsraumes von Wiesen und Weiden und 22,5 % von Acker eingenommen werden, denen im Hinblick auf das Teilschutzgut „Pflanzen und Biotope“ überwiegend eine geringe naturschutzfachliche Bedeutung zukommt. Eine Ausnahme stellen die Nass- und Feuchtwiesenbrachen in der Bachaue des Stinderbaches dar, denen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zugeordnet wird. Die Siedlungs- und Verkehrsflächen haben einen Flächenanteil von 16,3 % am Untersuchungsraum und gehören insbesondere zur bestehende PWC-Anlage Stinderhof sowie den Hofanlagen im Nordosten des Untersuchungsraumes. Diese Flächen haben für das Teilschutzgut Biotope eine sehr geringe bis geringe Bedeutung.

Waldflächen und Feldgehölze sind mit ca. 15,3 % Flächenanteil von mittlerer und z.T. hervorragender ökologischer Bedeutung und sind im Stinderbachtal im Süden des Untersuchungsraumes sowie im Norden des Untersuchungsraumes westlich der Reitsportanlage vertreten. Von mittlerer ökologischer Bedeutung ist eine Hecke aus überwiegend heimischen Straucharten nördlich entlang des ‚Heuschenberger Grabens‘ sowie eine mehrreihige Baumhecke aus heimischen Arten im Bereich der Überführung des Dorper Weges über die BAB 3.

Der Gewässeranteil am Untersuchungsraum liegt bei 1,3 %, vertreten durch die bedingt naturnah eingestufteten Mittelgebirgsbäche „Stinderbach“ und „Dorper Bach“, den bedingt naturnahen Quellbereich am nördlichen Talhang des Stinderbaches mit seinem in den Stinderbach entwässernden Quellbach sowie das naturnahe Kleingewässer im Auenbereich des Stinderbaches, denen eine hohe bis sehr hohe Bedeutung zukommt. Südlich der PWC-Anlage wurde im Jahre 2017 ein Regenrückhaltebecken als Erdbecken mit Dauerstau hergestellt, das durch seine Bepflanzung zwar einen naturnahen Charakter aufweist, aber als Bestandteil der wassertechnischen Anlagen mit einer geringen Bedeutung bewertet wurde, während den dort entstandenen Röhricht- und Ruderalbiotopen eine mittlere Bedeutung zugewiesen wurde.

Der Heuschenberger Graben ist ein temporär wasserführender Graben, der von Norden kommend in den Eingriffsbereich der geplanten Erweiterungsfläche führt und dadurch direkt von der Planung betroffen ist. Er mündet westlich der Autobahn in den Stinderbach und wurde bereits bei früheren Eingriffen überformt und zum Teil verrohrt. Er wird besonders im Bereich der Eingriffsflächen als zunehmend strukturarm bis künstlich beschrieben. Diesem Grabenbiotop wurde daher eine geringe Bedeutung zugewiesen. Die Planung sieht eine Verlegung dieses Grabenbiotops auf einer Länge von 240 m vor. Die neue Grabenführung soll weitestmöglich offen geführt werden, um die Möglichkeit einer um ca. 65 m verkürzten Verrohrungsstrecke im Zuge dieser Wiederherstellung des Biotops zu nutzen (Stellungnahme des BRW vom 16.04.2024). Im weiteren Verlauf schließt der neu profilierte Graben laut Planung bei Station 0+146,068 an die vorhandene Verrohrungsstrecke (DN 800) an. Für diesen Anschluss ist des Weiteren eine Optimierung gegenüber der derzeitigen Planung durch eine Abrundung des Übergangsbereichs in die Verrohrungsstrecke erforderlich. Die Vorhabenträgerin sagt die Umsetzung dieses Ausführungsdetails zu.

Für eine detailliertere Beschreibung der wertbestimmenden Biotoptypen wird auf Anhang I des Landschaftspflegerischen Begleitplans, Erläuterungsbericht verwiesen. (Unterlage 19.1.1, Deckblatt vom 07.11.2025).

Vorbelastungen des Teilschutzgutes „Pflanzen und Biotope“ ergeben sich insbesondere durch Schadstoffbelastungen und Standortveränderungen. Des Weiteren wirkt sich eine intensive Flächennutzung (insbesondere Landwirtschaft) negativ auf die Artenzusammensetzung aus. Als wesentliche Vorbelastungen im Untersuchungsraum können genannt werden: Inanspruchnahme von Flächen durch bauliche Nutzungen im Bereich der bestehenden PWC-Anlage Stinderhof und den Hofanlagen im Nordosten des Untersuchungsraumes, Verinselung und Zerschneidung von Gehölzbeständen, Verlärmung von naturnahen Biotopbereichen durch Straßenverkehr, Belastungen durch verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen, intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie gebietsfremde Gehölzbestände.

Ein Eingriff durch das Vorhaben in die wertvollen Biotopflächen der Bachauen und Talhänge wird unterbleiben. Weiterhin werden auch Naturdenkmäler, schutzwürdige Biotope nach Landesbiotopkataster und Biotopverbundflächen nicht in Anspruch genommen.

Neben dem Schutz von Gehölzen während der Bauzeit als Vermeidungsmaßnahme, dienen die Bepflanzungsmaßnahmen der Kompensation und der optischen Einbindung der Erweiterungsfläche in die Landschaft.

Das Landschaftsschutzgebietes LSG-4707-0008 „Stinderbachtal“ (ca. 204 ha, Landschaftsplan Kreis Mettmann) wird durch die geplanten Erweiterungsflächen teilweise überplant. Das Landschaftsschutzgebiet LSG-4707-0023 „Hauptterrasse“ (ca. 1.473 ha, Landschaftsplan der Stadt Düsseldorf 2020), wird im nördlichsten Bereich der Maßnahme durch die Arbeiten an der Abfahrt von der PWC-Anlage auf die BAB 3 in Richtung Oberhausen durch den Bau einer 250 m langen Einfahrtsspur berührt mit Anpassungsarbeiten an den Böschungen im Bereich des Brückenbauwerks 4707670 Dorper Weg über die BAB 3.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut „Pflanzen und Biotope“ sind folgende Wirkprozesse des Vorhabens relevant: baubedingter Biotopverlust (3.384 m²), anlagebedingter Biotopverlust (21.160 m² zuzüglich 14 Einzelbäume), Beeinträchtigung der Schutzausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Stinderbachtal“ durch eine dauerhafte Inanspruchnahme von 1,57 ha.

2.2.2.2.2.2 Teilschutzgut „Tierarten und Lebensräume“

Als Ergebnis einer Planungsraumanalyse aus 2016 wurden faunistische Untersuchungen der Artengruppe Brutvögel und Fledermäuse empfohlen, die in 2017 durchgeführt wurden. Während des Planfeststellungsverfahrens wurde im Anhörungsverfahren festgestellt, dass eine vorhandene Regenwasserbehandlungsanlage südlich der PWC-Anlage ertüchtigt werden muss, was mit Eingriffen insbesondere im Bereich eines vorhandenen Regenrückhaltebeckens einhergehen wird. Um die naturschutzrechtliche Eingriffslage auf Tierarten und deren Lebensräume sowie auf die artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG beurteilen zu können, mussten die anfänglich vorgesehenen faunistischen Erhebungen daher in 2025 um die Artengruppen der Amphibien und der Reptilien ergänzt werden.

Weiterhin erfolgte eine Waldstrukturkartierung sowie eine Erfassung der Horst- und Höhlenbäume (Unterlagen 19.5 und 19.6). Die Ergebnisse der Untersuchung stellen eine wesentliche Grundlage für die Bearbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Unterlage 19.1) und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Unterlage 19.2) dar. Berücksichtigt wurden auch die Ergebnisse der bereits im Jahr 2007 im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführten faunistischen Untersuchungen zu den Artengruppen Vögel (Brutvögel), Fledermäuse, Amphibien und Reptilien.

Zur Beurteilung des Schutzgutes wurde die Bedeutung der Lebensräume herangezogen. Die Plausibilisierung ist für die Planfeststellungsbehörde gut nachvollziehbar, sodass die Daten insgesamt

als ausreichend aktuell anzusehen sind. Bis zum Baubeginn wird jedoch vorliegend eine Aktualisierung der Horst- und Höhlenbaumkartierung erforderlich werden (vgl. nachfolgend unter der Überschrift „Vögel“). Im Übrigen wird zur Plausibilität der Daten auf das Kapitel 2.2.3.3.5.1 (Datengrundlagen/Plausibilitätskontrolle) hingewiesen.

Die nachfolgenden Untersuchungsmethoden und die Anzahl der Untersuchungen für alle untersuchten Artengruppen sind nicht zu beanstanden. Die Verortung der Arten aus den letzten Erhebungen aus 2025 ergeben sich aus dem Bericht zu den ergänzenden faunistischen Kartierungen am Regenrückhaltebecken (Unterlage 19.6) und der Unterlage 19.3.2 / 4 A (Karte 3b „Teilschutzgut Tierarten und Lebensräume“).

Fledermäuse

Im Jahr 2017 erfolgten sieben Transektbegehungen zur Erfassung der Fledermausfauna. Die Untersuchungen wurden durch die Auswertung von Horchboxen ergänzt. Insgesamt wurden sechs Fledermausarten sowie Vertreter der Gattung *Myotis* und der Artengruppe *Nyctaloid* nachgewiesen. Die Transekte und Standorte der Horchboxen sowie die Nachweise sind in der Unterlage 19.3.2 / 4 A (Karte 3b „Teilschutzgut Tierarten und Lebensräume“) und Tabelle Nr. 11 des UVP-Berichtes ersichtlich. Der Eingriffsbereich wird regelmäßig von der Zwerg- und Mückenfledermaus als Nahrungshabitat frequentiert. Besondere Flugwege, die als bedeutende Flugroute gelten könnten, wurden nicht festgestellt. Eine Nutzung der Höhlenbäume kann vermutet werden, jedoch wurde festgestellt, dass der Eingriffsbereich und das Umfeld weder Wochenstuben- oder Balzquartiere aufweisen, noch sonstige Quartierfunktionen anbieten. Die Ackerflächen haben als Lebensraum für Fledermäuse eine geringe Bedeutung, den Waldflächen kommt eine mittlere Bedeutung zu.

Vögel

Mittels einer Linien- und Punkttaxierung erfolgte eine Brutvogelerfassung im Jahr 2017 durch Sichtbeobachtung und Verhören des Lebensraums unter Zuhilfenahme von Klangattrappen während 14 Begehungen. Von 51 nachgewiesenen Arten wurden sieben Arten als Nahrungsgäste kartiert und 44 Arten als Brutvögel nachgewiesen bzw. als solche bewertet. Zwölf der 51 nachgewiesenen Vogelarten sind in Nordrhein-Westfalen planungsrelevant. Davon haben die Arten Feldlerche, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Schleiereule, Star, Turmfalke, Waldkauz, Waldohreule, Weidenmeise den Status Brutvogel/Brutverdacht. Die drei planungsrelevanten Arten Graureiher, Rotmilan und Schwarzmilan kommen als Nahrungsgäste vor. Als zusätzliche planungsrelevante Art wurde bei den jüngsten Kartierungen in 2025 die Vogelart Teichhuhn mit dem Status Brutverdacht als Nebenfund bei den Kartierungen der Amphibien und Reptilien nachgewiesen. Ein Nachweis der planungsrelevanten Arten Feldschwirl, Schilfrohrsänger und Schwarzspecht aus einer Kartierung aus 2007 wurde bei der Kartierung aus 2017 nicht bestätigt (vgl. UVP-Bericht, Unterlage 19.3.1, 1. Deckblatt vom 07.11.2025; Unterlage 19.3.2/4A, Karte 3b Teilschutzgut „Tierarten und Lebensräume“).

Die Horstbaumkartierung erfolgte im März 2017 durch Sichtkontrolle von Großvogelhorsten/Nestern. Die vorgefundenen Vogelhorste befinden sich ausschließlich in den südlich gelegenen Mischwaldbeständen und den Bäumen der Stinderbachaue, denen eine hohe Bedeutung insbesondere für Greif- und Großvögel zukommt. Zwei der insgesamt vier kartierten Horste wurden als Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards eingestuft. In den Gehölzbeständen nahe der PWC-Anlage wurden zwei Krähenester kartiert, die wegen der Nähe zu den Verkehrsanlagen nur eine geringe Eignung als Greifvogelhorst aufweisen. Insgesamt wird den Gehölzen außerhalb der Stinderbachaue eine mittlere Bedeutung zugesprochen; ein Horstnachweis blieb dort aus.

Die bei der Höhlenbaumkartierung erfassten und in zwei Fällen besetzten zwölf Baumhöhlen und bedeutende Spaltenverstecke sind auch den vorgenannten Gehölzbeständen im Süden der Rastanlage

zuzuordnen. Aufgrund von revieranzeigendem Verhalten eines Waldkauzes in der Umgebung von Höhlenbaum Nr. 8, ist für diese Art der Status Brutverdacht gegeben. Entsprechend liegt auch hierzu eine hohe Bedeutung dieser Bachtäler als Lebensraum vor. Allen Baumhöhlen kommt eine hohe Bedeutung zu, jedoch wurde das Quartierangebot für den restlichen Untersuchungsraum außerhalb der Bachtäler für baumhöhlenbewohnende Vögel als gering bewertet.

Die in der Unterlage 19.3.2 / 4 A (Karte 3b „Teilschutzgut Tierarten und Lebensräume“) ersichtlichen Standorte der vorgefundenen Höhlenbäume befinden sich außerhalb der Bereiche der projektbedingten Eingriffe.

Die Waldstrukturkartierung erfolgte für ca. 9,1 ha Wald im Süden und Osten des Untersuchungsgebiets und der bachbegleitenden Gehölze an Dorper- und Stinderbach. Den Wäldern kommt eine hohe Lebensraumeignung für Vögel und Fledermäuse zu. Die Bedeutung der bachbegleitenden Gehölze variiert je nach Bestandsalter zwischen einer geringen, mittleren und einer hohen Bedeutung.

Die bewaldeten Bachtäler und Hofanlagen haben als Lebensraum für Vögel eine hohe Bedeutung, die Offenlandflächen (Jagd- und Nahrungslebensraum) und der Bereich des Regenrückhaltbeckens eine mittlere Bedeutung. Die PWC-Bestandsanlage hat eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Vögel. Die Darstellung der übrigen nicht planungsrelevanten Vogelarten erfolgt in Tabelle 10 des Umweltberichts (Unterlage 19.3.1 1.; 1. Deckblatt vom 07.11.2025).

Amphibien

Ein Amphibienvorkommen, bestehend aus den Arten Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte und Grasfrosch wurde im Bereich der Hofanlagen nordöstlich des Eingriffsraums und den Bachtälern in 2007 kartiert. Hinzu traten Nebenfunde von Erdkröten in 2017 im Bereich des Stindertalweges. Eine Amphibienkartierung im Bereich des Regenrückhaltebeckens in 2025 erfolgte mittels Sichtbeobachtung, Verhören, Hand- und Kecherfängen und unter Einsatz von Wasserfallen. Die Untersuchungen erbrachten in sechs Begehungen im Zeitraum von Mitte Februar bis Ende Juni die gleichen Artnachweise wie die vorgenannten Arten aus den Nachweisen aus 2007 und 2017. Zusätzlich traten zu diesen jüngsten Amphibiennachweisen aus dem Jahr 2025 auch Nachweise aus dem Wasserfrosch-Komplex hinzu (Adulte Exemplare, Larven und Kaulquappen in Metamorphose). Wenngleich die Artbestimmung eines Jungfrosches als Teichfrosch gelang, konnte darüber hinaus weder eine sichere Zuordnung noch ein sicherer Ausschluss einer der Funde zu Wasserfroscharten bzw. der Hybridform gelingen.

Da ein Vorkommen und auch eine Betroffenheit des Kleinen Wasserfrosches nicht sicher ausgeschlossen werden kann, wurde diese Art als planungsrelevante Art und streng geschützte Art vorsorglich in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag integriert.

Die Nachweise der im Bereich des Regenrückhaltebeckens vorgefundenen Schwanzlurche gelangen ausschließlich mittels Reusen als Wasserfallen. Nachgewiesen wurden die Arten Bergmolch und Teichmolch jeweils als erwachsene Tiere und als Larve.

Wenngleich sich der nachgewiesene Amphibienbestand überwiegend aus wenig anspruchsvollen Arten zusammensetzt (z. B. Molcharten, Grasfrosch) und keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen wurden, hat das Regenrückhaltebecken eine hohe Bedeutung als Laichhabitat für Amphibien. Zudem hat das Umfeld eine Bedeutung als Wanderhabitat für die Arten. Das Vorkommen des kleinen Wasserfrosches wurde als einzige planungsrelevante Amphibienart vorsorglich angenommen. Der Bereich des Heuchenberger Grabens hat nur eine sehr geringe Bedeutung als Lebensraum für Amphibien.

Reptilien

Reptiliennachweise (Blindschleiche, Ringelnatter) aus dem Jahr 2007 gelangen außerhalb der zukünftigen Baufelder des Vorhabens im Bereich der Hofanlagen und in den Bachtälern, die als Reptilienlebensräume von hoher Bedeutung sind.

Zur Erfassung der Reptilien im Bereich der Einfriedung des Regenrückhaltebeckens erfolgten sechs Begehungen im Zeitraum zwischen Mitte März bis Ende Juni 2025. Künstliche Verstecke wurden dabei im Vorfeld der eigentlichen Nachsuche ausgebracht. Bei den Begehungen wurden diese künstlichen aber auch natürliche Verstecke auf Tiere kontrolliert. Das übrige Gelände wurde durch Sichtbeobachtung nach Reptilien abgesucht. Es wurden dabei zwei Reptilienarten im eingefriedeten Gelände des Regenrückhaltebeckens nachgewiesen (Blindschleiche und Waldeidechse). Daher wurden diesen Flächen einer mittleren Bedeutung zugordnet, während die restlichen eingriffsnahen Bereiche eine sehr geringe Bedeutung als Reptilienlebensraum haben.

Zur Bewertung der Wirkungen des Vorhabens auf die nachgewiesenen und vermuteten planungsrelevanten Arten innerhalb des Untersuchungsgebietes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

2.2.2.2.3 Schutzgut Fläche

Für die Beurteilung des Schutzgutes Fläche wird das Vorhandensein unbebauter Freiflächen herangezogen.

Von allgemeiner Bedeutung sind neben den Verkehrsflächen auch die besiedelten Bereiche im Nordosten des Untersuchungsraumes. Zu den unbebauten Freiflächen von besonderer Bedeutung gehören die Bereiche des NSG „Stinderbachtal“ bzw. der LSG „Stinderbachtal“ und „Hauptterrasse“. Die Acker- und Grünlandflächen sind Bestandteil der unbebauten Freiflächen. Zwei asphaltierte Wege, die von Autofahrern (Dorper Weg) bzw. Fahrradfahrern sowie Spaziergängern und Reitern (Stindertalweg) stark frequentiert werden, durchziehen den Untersuchungsraum. Der Stindertalweg verläuft parallel zum Stinderbach und durchquert das o. g. Naturschutzgebiet. Im Untersuchungsraum befindet sich kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum mit mehr als 100 km² Größe. Hingegen ist der Untersuchungsraum anteilig einem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum mit der Größenkategorie von 5-10 km² angehörig, dem eine besondere Bedeutung zukommt.

Vorbelastungen sind maßgeblich durch die linienhafte Infrastruktur bereits jetzt vorhanden.

Zu den genauen anlage- und baubedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche durch Flächeninanspruchnahmen/Versiegelung wird auf das Kapitel 2.2.3.3.5.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung verwiesen.

2.2.2.2.4 Schutzgut Boden

Zur Beurteilung des Schutzgutes Boden sind folgende Kriterien relevant: Natürlichkeitsgrad, Biotopentwicklungspotenzial, natürliche Ertragsfähigkeit, Seltenheit, Archivfunktion für Natur- und Kulturgeschichte, Regulationsfunktion im Wasserhaushalt.

Den Böden der Einschnittlagen der Bäche kommt in Bezug zum Grad der Naturnähe eine hohe Bedeutung zu. Gleiches gilt für die semiterrestrischen Böden der Bachtäler des Stinderbaches und des Dorper Baches, die zudem ein besonderes Biotopentwicklungspotential aufweisen. Für die natürliche Ertragsfähigkeit repräsentieren die Bodentypen Parabraunerden und Kolluvien eine hohe Bedeutung.

Den Gleyböden wird eine mittlere Bedeutung zugeordnet während den Braunerden und Pseudogleyböden eine geringe bis mittlere Bedeutung zukommt. Besonders seltene Bodentypen und Böden mit einer hohen Funktionserfüllung als Archiv der Naturgeschichte kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Die ursprünglichen Bodentypen (Braunerden, Pseudogley-Braunerden, Parabraunerden, Gleye und Kolluvien) sind heute vor allem im Bereich der Acker- und Grünlandflächen durch landwirtschaftliche Nutzung sowie im Bereich der bestehenden PWC-Anlage und der Hofanlagen im Nordosten durch Versiegelung überprägt, während die Böden der Wälder und Bachtäler vergleichsweise wenig überprägt sind. Dort haben die Wälder der Talhänge eine Erosionsschutzfunktion für das Schutzgut Boden. Für den Boden relevante Schutzausweisungen und sonstige fachplanerische Festsetzungen kommen im Vorhabenbereich in Form von schutzwürdigen Böden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sowie mit Regulations- und Kühlungsfunktion vor.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind folgende Wirkprozesse des Vorhabens relevant: Verlust von Werten und Funktionen des Bodens (bau- und anlagebedingt), Beeinträchtigungen des Bodens durch verkehrsbedingte Schadstoffeinträge (betriebsbedingt); Beeinträchtigung von Schutzausweisungen und sonstigen Festsetzungen (bau-, anlage-, betriebsbedingt), Betroffenheit von Altablagerungen und Altstandorten (bau- und anlagebedingt).

Wesentliche Vorbelastungen des Bodens stellen die durch Verkehrs- und Siedlungsflächen verursachten Bodenverluste und -überprägungen durch Versiegelung und Überbauung dar. Zu einer Belastung der natürlichen Bodenfunktionen tragen darüber hinaus verkehrsbedingte Schadstoffimmissionen, vor allem im Nahbereich der BAB 3 und der PWC-Anlage, bei. Darüber befinden sich im Umfeld des Vorhabens vereinzelte Altstandorte und Altablagerungen. Stark überprägte Bodentypen befinden sich im Untersuchungsraum im Bereich vorhandenen Fahrgassen, der PWC-Anlage und im Bereich vorhandener Leitungslagen. Ebenso als stark anthropogen überprägt gelten die Hofanlagen im Nordosten wobei die Bodentypen im nahen Eingriffsraum (z. B. Braunerden, Parabraunerden, Kolluvien) im Bereich der Umgebung der nahen Eingriffsflächen durch landwirtschaftliche Nutzung überprägt sind. Für die Böden der bewaldeten Bachtäler (Stinderbach, Dorper Bach) ist noch von einer natürlichen Bodenbildung auszugehen.

Die vorhabenbedingten Eingriffe für die östliche Erweiterung der PWC-Anlage finden maßgeblich im Bereich schutzwürdiger Böden statt, denen eine hohe Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen zukommt. Daraus resultiert für das Schutzgut Boden im Bereich der Neuversiegelung ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf. Die Neuversiegelung dieser hochwertigen Böden erfolgt in einem Umfang von 6.064 m². Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung (Maßnahme A 1) und die Aufwertung der Bodenfunktionen im Zuge der Ersatzmaßnahme E 1 (vgl. Deckblatt, Unterlage 9.4). Das Erfordernis nach einem höheren Flächenumfang der funktionsspezifischen Kompensation aus dieser Ersatzmaßnahme wird dabei erfüllt.

Die übrige Kompensationserfordernis für das Schutzgut Boden erfolgt multifunktional über das Biotopwertverfahren. Weiterhin zielt die Vermeidungsmaßnahme V 2 und V 3 auf eine Sicherstellung einer schonenden Behandlung der Böden. Die Maßnahme A 6 sieht einer Rekultivierung von baubedingt beanspruchten Flächen vor. Zur Sicherstellung der Umweltbelange für das Schutzgut Boden wird eine bodenkundliche Baubegleitung beauftragt, die bereits bauvorbereitend in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde tätig wird.

2.2.2.2.5 Schutzgut Wasser

Für dieses Schutzgut werden die Teilschutzgüter „Grundwasser“ sowie „Oberflächenwasser“ betrachtet.

2.2.2.2.5.1 Teilschutzgut „Grundwasser“

Das Teilschutzgut Grundwasser beschreibt die Sicherung der Qualität und Quantität von Grundwasservorkommen.

Im Untersuchungsraums liegen die Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge“ und „Tertiär der östlichen Randstaffel der Niederrheinischen Bucht“. Beim erstgenannten Grundwasserkörper bilden devonische Ton- und Schluffsteine der Honsell-Schichten einen Kluftgrundwasserleiter mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit, dem eine geringe wasserwirtschaftliche Bedeutung zukommt. Der zweite Grundwasserkörper wird durch pleistozäne Sande und Kiessande geprägt, die einen mäßig durchlässigen Porengrundwasserleiter mit ebenfalls geringer wasserwirtschaftlicher Bedeutung bilden. Beide Grundwasserkörper befinden sich in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand. Die Grundwasserflurabstände im Gesamtgebiet bewegen sich zwischen 0,4 m und 49,6 m unter der Geländeoberfläche, wobei im Bereich der geplanten Erweiterungsfläche oberflächennahe Grundwasservorkommen sicher ausgeschlossen werden können.

Die Bewertung des Teilschutzguts Grundwasser erfolgt anhand der Kriterien der Bedeutung für die Grundwassernutzung, der Funktion im Landschaftswasserhaushalt sowie der Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen. Da im gesamten Untersuchungsraum keine Wasserschutzgebiete oder vergleichbare Nutzungen vorliegen, wird der Bedeutung für die Grundwassernutzung lediglich eine allgemeine Bedeutung zugewiesen. Eine besondere Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt kommt hingegen den durch Gleye geprägten Bachtälern des Dorper Baches und Stinderbaches zu. Hier ist von geringen Grundwasserflurabständen von unter 2 m auszugehen, wodurch das Grundwasser einen direkten, prägenden Einfluss auf die Lebensbedingungen der lokalen Fauna und Flora ausübt. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird durch die hohe Wasserdurchlässigkeit und die geringe bis mittlere Sorptionsfähigkeit der Deckschichten bestimmt. Daraus ergibt sich für das Grundwasser im Untersuchungsraum im Durchschnitt eine mäßige bis mittlere Empfindlichkeit.

Bestehende Vorbelastungen des Grundwassers können auf direkte oder indirekte Beeinträchtigungen zurückgeführt werden, die in der Regel durch die anthropogene Nutzung der Landschaft bedingt sind. Als wesentliche vorbelastende Faktoren sind hierbei insbesondere Altstandorte und Altlastverdachtsflächen zu nennen. Zudem führt die bestehende Flächenversiegelung im Bereich größerer Siedlungs- und Verkehrsflächen zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung, da die Versickerungsleistung gemindert und das Rückhaltevermögen des Oberflächenwassers eingeschränkt wird; gleichzeitig geht hiermit die Gefahr von stofflichen Einträgen einher. Eine weitere relevante Vorbelastung resultiert aus Stoffeinträgen durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung des Raumes, welche potenziell mit dem Eintrag von Nitrat, Pflanzenschutzmitteln oder anderen wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund verbunden ist.

Im Rahmen des Bauvorhabens ergeben sich für das Teilschutzgut „Grundwasser“ Wirkfaktoren, die insbesondere durch den dauerhaften Verlust der Grundwasserneubildung infolge von Flächenversiegelungen sowie durch eine potenzielle Beeinträchtigung des Grundwasserleiters im Zuge von Freilegungen bei Erdarbeiten charakterisiert sind. Des Weiteren stellen die Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Deposition von baubedingten Schadstoffen sowie mögliche Konflikte mit bestehenden Schutzausweisungen oder sonstigen wasserrechtlichen Festsetzungen relevante Wirkfaktoren dar.

2.2.2.3.2.5.2 Teilschutzgut „Oberflächenwasser“

Oberflächengewässer können zahlreiche Funktionen im Naturhaushalt besitzen. So können sie z. B. ein wichtiger unersetzbarer Lebensraum für speziell angepasste Tiere und Pflanzen und von hoher Bedeutung für die Vernetzung der Landschaft (Biotopverbund) sein.

Als prägende Fließgewässer des Untersuchungsraumes sind der Stinderbach und der Dorper Bach anzusehen. Die übrigen Gewässerstrukturen umfassen den überwiegend naturfern ausgebauten Heuschenberger Graben mit teilweise nur temporärer Wasserführung, künstlich angelegten Stillgewässern in Form von Teichen und Regenrückhaltebecken sowie ein naturnahes Kleingewässer innerhalb der Stinderbachaue.

Die Bewertung des Teilschutzguts „Oberflächengewässer“ erfolgt auf Basis der Kriterien der Bedeutung der Oberflächengewässer als Bestandteil im natürlichen Wasserhaushalt sowie der Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum.

Für die Bewertung der Bedeutung der Gewässer im natürlichen Wasserhaushalt wurden die Parameter Größe, Selbstreinigungskraft, Art der Wasserführung (dauerhaft oder episodisch), Naturnähe und Gewässergüte herangezogen. Dem Dorper Bach und dem Stinderbach wird dabei als Hauptgewässern des Untersuchungsraumes, insbesondere aufgrund ihrer ausgeprägten Naturnähe und der dauerhaften Wasserführung, eine besondere Bedeutung zugewiesen. Ebenfalls als von besonderer Bedeutung ist das naturnahe Kleingewässer in der Stinderbachaue einzustufen. Demgegenüber wird dem Heuschenberger Graben und dem Regenrückhaltebecken aufgrund ihres stark anthropogen überprägten Charakters lediglich eine allgemeine Bedeutung zugeordnet. Auch die beiden künstlich angelegten Teiche im Bereich der Hofanlagen besitzen nur eine allgemeine Bedeutung. In Bezug auf das Kriterium der Bedeutung der Landflächen als Retentionsraum ist festzustellen, dass im gesamten Untersuchungsraum keine rechtlich gesicherten Überschwemmungsgebiete existieren.

Als wesentliche Vorbelastungen der Oberflächengewässer im Untersuchungsraum sind zunächst bestehende Altstandorte und Altlastverdachtsflächen zu nennen. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Gewässer resultiert zudem aus der fortschreitenden Versiegelung im Bereich von bebauten und verkehrlich genutzten Flächen. Diese führt durch Überbauungen zum Verlust von natürlichen Retentionsräumen sowie zu einer beschleunigten Ableitung von Niederschlagswasser, was wiederum die Gewässermorphologie und das Makrozoobenthos schädigt und das Risiko von Schadstoffeinträgen erhöht. Weiterhin tragen historischer Gewässerausbau, Regulierungen, Verrohrungen und intensive Unterhaltungsmaßnahmen zu einer tiefgreifenden Veränderung der natürlichen Gewässermorphologie und -zonierung bei. Dies bedingt eine Unterbrechung oder spürbare Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen zwischen dem Gewässer und seiner Aue sowie eine generelle Verschlechterung der Wasserqualität. Letztere wird zusätzlich durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsgebiet vorbelastet, welche mit kontinuierlichen Stoffeinträgen und einer entsprechenden Minderung der Wasserqualität einhergeht.

Für das Teilschutzgut „Oberflächenwasser“ ergeben sich die Wirkfaktoren des Bauvorhabens primär aus der potenziellen Beeinträchtigung von Fließgewässern durch bauliche Eingriffe wie Überbauungen, Verlegungen oder ähnliche strukturelle Veränderungen. Zudem stellt die Beeinträchtigung der Fließgewässer durch die veränderte Entwässerung im Zuge der geplanten Anlagenerweiterung einen wesentlichen Wirkfaktor dar. Schließlich sind mögliche Beeinträchtigungen von bestehenden Schutzausweisungen oder sonstigen wasserrechtlichen Festsetzungen als relevante Wirkfaktoren in die umweltfachliche Betrachtung einzubeziehen.

2.2.2.2.6 Schutzgüter Luft und Klima

Wegen des starken funktionalen Zusammenhanges zwischen den Schutzgütern Luft und Klima erfolgt eine gemeinsame Abhandlung dieser Schutzgüter im UVP-Bericht.

Für die Schutzgüter Luft und Klima bestehen im Untersuchungsraum folgende relevante Schutzgebietsausweisungen: das LSG „Hauptterrasse“, das in seiner Funktion für den Kaltluftabfluss eine lokalklimatische Bedeutung hat, und die Wald- und Gehölzbestände des Gebietes mit Klima- und Immissionsschutzfunktion.

Zur Beurteilung der Qualität von Luft und Klima wird das Kriterium „bioklimatische und lufthygienische Ausgleichsleistung“ von siedlungsnahen Flächen herangezogen. So sind (lokal-) klimatisch insbesondere Gebiete mit ausgeglichenem Temperatur- und Feuchtehaushalt von hoher Bedeutung, ebenso wie Strukturelemente in der Landschaft, die die Luftqualität beeinflussen. Folgende Bereiche des Untersuchungsraumes besitzen aus klimatischer und lufthygienischer Sicht eine besondere Bedeutung: Acker- und Grünlandflächen, Hofanlagen im Nordosten des Untersuchungsraumes als Kaltluftentstehungsgebiete sowie die Waldflächen an den Hängen des Stinderbachtals, welche als Erholungsräume mit gemäßigten Temperaturen fungieren.

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum vor allem durch verkehrsbedingte Schadstoffemissionen aus dem Betrieb der BAB 3 und der PWC-Anlagen Stinderhof und Stindertal.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind folgende Wirkprozesse des Vorhabens zu betrachten: Verlust von Flächen mit klimaökologischer und/oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion (anlagebedingt), Veränderung der lufthygienischen Situation im Untersuchungsraum (betriebsbedingt), Beeinträchtigung von Schutzausweisungen und sonstigen Festsetzungen; Beeinträchtigungen des Klimas durch Treibhausgasemissionen.

Anlagebedingt kommt es in einem Umfang von 12.278 m² zu einer Inanspruchnahme Offenland (Acker, Grünland), dem als Frischluftentstehungsgebiet eine gewisse klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion zukommt. Die zusätzliche Bodenversiegelung durch das Vorhaben verändert das Kleinklima im Bereich der Stellflächen und Fahrgassen nachteilig. Baumpflanzungen wirken dieser Aufheizung entgegen.

In Bezug auf betriebsbedingte Schadstoffemissionen zeigen die Ergebnisse der durchgeführten Luftschadstoffuntersuchungen, dass die Vorgaben der 39. BImSchV eingehalten werden.

Nach § 13 Abs. 1 KSG haben die Träger öffentlicher Belange bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck des KSG und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Zweck des KSG ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels die Erfüllung der in § 3 KSG normierten nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten, § 1 Satz 1 KSG.

Unvermeidbar bei dem Betrieb von Straßen ist nach aktuellem Stand der Technik der Ausstoß des klimawirksamen Gases Kohlenstoffdioxid (CO₂). Durch den Einsatz moderner und energieeffizienter Verbrennungstechnik bei Fahrzeugen sowie der steigenden Preisentwicklung für fossile Brennstoffe und Förderung der E-Mobilität bestehen bereits Lenkungsmechanismen, welche die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Klima durch Freisetzung von Treibhausgasen bei der Benutzung der Straße weiter reduzieren werden.

Folgende Beiträge des Vorhabens mit Blick auf die CO₂-Bilanz werden geleistet: Durch die Erhöhung des Stellplatzangebots insbesondere für Lastkraftwagen, wodurch das umliegenden Stellplatzangebot entlastet wird und insgesamt Parksuchverkehr vermieden werden kann. Standzeiten insbesondere an

Verkehrsregelungseinrichtungen werden zu Gunsten des fließenden Verkehrs verringert. Zudem können wahrscheinlich auch Verkehrsbehinderungen (beispielsweise durch in den Auf- und Abfahrten von Rastanlagen parkenden Lkw) und den damit verbundenen „Stop-and-go-Verkehr“ zu den Verkehrsspitzen vermieden werden. Weiterhin werden im Zuge der geplanten Erweiterung insgesamt vier E-Ladestationen neu eingerichtet. Damit wird ein zukunftsorientierter Beitrag zur Steigerung der Elektromobilität vor Ort geleistet. Darüber hinaus erfolgen im Bereich der Baumaßnahme Ausgleichspflanzungen mit Bäumen und Sträuchern, die mit Blick auf ihren Zuwachs ortsnahe CO₂ binden und durch Verdunstung ausgleichend auf das örtliche Klima wirken. Entsprechend den o. g. gesetzlichen Bestimmungen wurden die für das vorliegende Projekt gegebenen Maßnahmen zum Klimaschutz in Abwägung mit anderen relevanten Kriterien, wie etwa Kosten sowie Eingriffe in Rechte Dritter berücksichtigt. Im Zuge der sich an die Planfeststellung anschließenden Ausführungsplanung, der Ausschreibung sowie bei der Baustellenablaufplanung werden weitere Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes geprüft und umgesetzt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf Ausstattungselemente (Materialwahl) sowie auf das Recycling vorhandener ausgebauter Baustoffe im Rahmen von Umbaumaßnahmen (Deckenaufbruch von Asphalt- und Betontragschichten) und der grundsätzlichen Wiederverwendung von ausgebauten Massen im Rahmen der Baumaßnahme (Massenmanagement).

Insgesamt ist die Planfeststellungsbehörde auch im Zuge einer nachvollziehenden Prüfung der Überzeugung, dass dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes bei dem vorliegenden Vorhaben in ausreichendem Umfang Rechnung getragen wird.

2.2.2.2.7 Schutzgut Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft bestehen im Bereich des Kreises Mettmann im Untersuchungsraum als Schutzgebietsausweisung das LSG-4707-0008 „Stinderbachtal“ (Größe ca. 204 ha) und auf dem Stadtgebiet Düsseldorf das LSG-4707-0023 „Hauptterrasse“ (Größe ca. 1.473 ha).

Das Schutzgut Landschaft wird anhand des Landschaftsbildes und der Freiheit von Beeinträchtigungen wie störenden Objekten, Geräuschen oder Gerüchen beurteilt. Dabei kommt dem naturnahen Bachtal des Stinderbachs mit Auenwiesen, Wald- und Gehölzbeständen (Landschaftsbildeinheit 1) eine hohe Bedeutung zu. Die Höfe mit Reitanlagen, Offenland und Gehölzen (Landschaftsbildeinheit 2) weisen eine mittlere Bedeutung auf, während dem landwirtschaftlich genutzten Grünland und den Offenlandflächen (Landschaftsbildeinheit 3) eine mäßige Bedeutung zukommt.

Vorbelastungen bestehen insbesondere entlang der stark befahrenen BAB 3 sowie im Bereich der PWC- Anlagen Stinderhof und Stindertal durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie visuelle Störeffekte. Weiterhin besteht durch die intensiv genutzte Ackerfläche ein negativer Faktor im für das Landschaftsbild.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind folgende Wirkprozesse des Vorhabens relevant: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Flächeninanspruchnahme, Verlärmung und visuelle Überprägung (bau-, anlage- und betriebsbedingt), Beeinträchtigung von Schutzausweisungen und sonstigen Festsetzungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt).

Für das Stinderbachtal (Landschaftsbildeinheit 1) sind keine vorhabenbezogenen nachteiligen Wirkungen absehbar. Auch im Bereich der Höfe mit Grünland und Gehölzen (Landschaftsbildeinheit 2) findet kein Eingriff statt und auch visuelle Beeinträchtigungen für die Anwohner bleiben aus. Im Bereich der landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche (Landschaftsbildeinheit 3) entsteht ein Verlust von 1, 57 ha Intensivgrünland. Ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild bleibt wegen der geringen Bedeutung und der Vorbelastung der Landschaftsbildeinheit aus. Auch betriebsbedingt

ergeben sich durch die Erweiterungen keine maßgeblichen vorhabenbezogenen zusätzlichen Wirkungen.

Eine geplante Lärmschutzwand auf einer Länge von 348 m Länge bildet eine visuelle Störung, von der jedoch für das Landschaftsbild keine erhebliche Beeinträchtigung für das Schutzgut ausgeht, da diese im Bereich der visuellen Störwirkung der BAB 3 errichtet wird. Auch für die Funktion der Naherholung auf Reit- und Wanderwegen sowie die Beanspruchung des Landschaftsschutzgebietes Stinderbachtal (LSG 4707-0008) im Bereich des Regenrückhaltebeckens sieht die Planfeststellungsbehörde keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen für das Schutzgut Landschaft.

2.2.2.2.2.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Vorhabenbereichs und dessen Umfeld liegen keine aus denkmalpflegerischer Sicht relevanten Objekte vor, so dass sensorielle oder substanzielle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

2.2.2.2.2.9 Wechselwirkungen

Unter ökosystemaren Wechselwirkungen im Sinne des UVPG werden alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern, innerhalb von Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen verstanden. Diese Wirkungen können sich in ihrer Wirkung addieren, potenzieren, aber unter Umständen auch vermindern. So muss neben der schutzgutbezogenen Betrachtung auch eine schutzgutübergreifende Betrachtung erfolgen. Ziel ist es, in einer schutzgutübergreifenden Betrachtung die funktionalen Zusammenhänge der unter den einzelnen Schutzgütern dargestellten Wirkungszusammenhänge aufzuzeigen und Landschaftsbereiche zu identifizieren, welche aufgrund besonderer ökosystemarer Beziehungen zwischen den Schutzgütern eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störwirkungen besitzen.

Vorliegend ist dies für die naturnahen Bachtäler des Dorper Bachs und des Stinderbachs der Fall. Da allerdings keine Eingriffe in die bachbegleitenden Wälder oder den angrenzenden Talhängen erfolgen und im Untersuchungsraum insgesamt durch die BAB 3 und die bestehende Tank- und Rastanlage bereits erhebliche Vorbelastungen bestehen, ist nicht davon auszugehen, dass die durch den Ausbau zu prognostizierenden zusätzlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen aus Kapitel 1.1.3 ein so hohes Gewicht haben, dass sie die funktionalen Wirkzusammenhänge darüber hinaus beeinträchtigen.

2.2.2.2.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.2.2.3.1 Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit mit den Teilschutzgütern „Wohnen“ und „Erholung“ ist nicht von erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen auszugehen.

2.2.2.2.3.1.1 Teilschutzgut „Wohnen“

Für die Bewohner der Hofanlagen ergeben sich durch die geplante Erweiterung der PWC-Anlage keine erheblichen nachteiligen visuellen Störeffekte, wenngleich die Sichtbarkeit von Teilen der Ausstattung der neuen Verkehrsflächen nicht gänzlich ausgeschlossen sein wird. Einerseits ist das umgebende Relief der Erweiterungsflächen dahingehend als günstig zu nennen, andererseits können auch die

geplanten Bepflanzungen der Maßnahme A 3 eine zunehmende Abschirmung von ggf. freien Sichtachsen bewirken.

Siedlungsgebiete werden vorhabenbedingt nicht von der Maßnahme betroffen. Hinsichtlich der Beeinträchtigungen von Hofanlagen und dortigen Wohnstandorten durch bau- und betriebsbedingte Verlärmung wurde mittels schalltechnischer Untersuchung festgestellt, dass sich für alle untersuchten Gebäude vorhabenbedingt keine wesentlichen Änderungen gemäß der 16. BImSchV ergeben werden. Bestandteil der Untersuchung waren auch die betriebsbedingten Geräusche des ruhenden Verkehrs. Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen besteht nicht. Ähnliches gilt auch für den baubedingten Lärm. Besondere Schutzmaßnahmen zur Abschirmung des Baulärms werden nicht erforderlich, da die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm eingehalten werden. Zum Schutz der LKW-Fahrer während der Ruhezeiten ist von Seiten der Vorhabenträgerin freiwillig eine ca. 6 m hohe Lärmschutzwand auf einer Länge von 348 m vorgesehen.

Zum Teilaspekt der Luftschadstoffe wurde mittels Gutachten nachgewiesen, dass die Grenzwertvorgaben der 39. BImSchV für Feinstaub und Stickstoffdioxid einschließlich der Kurzzeitbelastung nach Umsetzung der Planung eingehalten werden. Erhebliche nachteilige Wirkungen auf den Menschen ergeben sich somit weder für den Wirkfaktor Lärm noch für die untersuchten Luftschadstoffe Stickstoffdioxid und Feinstaub (PM 10, PM 2,5).

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Teilschutzgut Wohnen nicht zu erwarten sind.

2.2.2.3.1.2 Teilschutzgut „Erholung“

Von der Ausbaumaßnahme sind autobahnahe Acker- und Grünlandflächen abseits der Hofanlagen betroffen. Diese Flächen, die für das Vorhaben anlagebedingt überbaut werden, sind für die Erholungsfunktion der Landschaft von geringer Bedeutung, da es sich um vorbelastete landwirtschaftliche Offenlandflächen handelt.

Auch ein Verlust oder eine Zerschneidung von Wander- oder Reitwegen, die eine Bedeutung für die Erholungsfunktion haben, erfolgt weder anlage- noch betriebsbedingt. Auch für die Funktion des Landschaftsschutzgebietes „Stinderbachtal“ sind durch dessen Inanspruchnahme im vorbelasteten Gebietsteil nahe der Autobahn keine erheblichen visuellen oder sonstigen Nachteile (Lärm, Luftschadstoffe) für die Erholungsqualität zu erwarten. Gleiches gilt für die Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes „Hauptterrasse“ im Norden des Vorhabens an der Auffahrtsspur auf die BAB 3 in Richtung Oberhausen. Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen sind für das angrenzende Landschaftsschutzgebiet nicht festzustellen, sodass für keines der beiden Landschaftsschutzgebiete eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks vorliegt.

2.2.2.3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten.

2.2.2.3.2.1 Teilschutzgut „Pflanzen und Biotope“

Durch die Lage des Vorhabens im „Landschaftsschutzgebiet Stinderbachaue“ sind laut Planung zahlreiche Biotope in einem Umfang von 1,57 ha anlagebedingt als Verlust zu werten. Den höchsten Anteil hat dabei mit 9.916 m² der Biotoptyp Dauergrünland, der jedoch aufgrund von intensiver

Nutzung mit einer geringeren Bedeutung bewertet wurde. Überdies erfolgt ein weiterer Biotopverlust mit 0,32 ha durch einen Arbeitsstreifen. Die anlagebedingten Flächenverluste im Landschaftsschutzgebiet Stinderbachaue betragen ca. 0,61 % der Gesamtgröße des Schutzgebietes und greifen randlich im Nahbereich der bestehenden BAB 3 in vorbelastete Bereiche dieses Landschaftsschutzgebietes ein. Insgesamt ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes „Stinderbachaue“ gegeben.

Die bau- und anlagebedingten Eingriffe in Biotope umfassen insgesamt 24.544 m². Den maßgeblichen Anteil mit ca. 50 % bilden dabei landwirtschaftliche Flächen von geringer Bedeutung, Gehölzbiotope mit einer geringen oder mittleren Bedeutung und wassergeprägte Biotope von sehr geringer Bedeutung (naturferner Graben) bis mittlerer Bedeutung (Regenrückhaltebecken). Dabei wird das Vermeidungsgebot berücksichtigt. Die Eingriffsermittlung und die Kompensationsplanung erfolgten fachgerecht nach den Vorgaben der Bundeskompensationsverordnung.

2.2.2.2.3.2.2 Teilschutzgut „Tierarten und Lebensräume“

Für die Tierarten und Lebensräume wurden keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen festgestellt.

Für die untersuchten Tierarten Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Reptilien haben anlagebedingte und baubedingte Biotopverluste im Erweiterungsbereich der PWC-Anlage nur eine untergeordnete Bedeutung.

Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden keine besondere Flugroute im Eingriffsgebiet identifiziert. Die Biotopverluste einschließlich der Gehölzbiotope, die baubedingten Störwirkungen sowie die betriebsbedingte Kollisionsgefahr sind für die im Gebiet vorkommenden Fledermäuse von untergeordneter Bedeutung.

Für die Artengruppe der Vögel zeigt sich, dass Brutnachweise in den wertvollen Lebensräumen der Bachtäler erfolgten, die, wie für das vorstehende Teilschutzgut Biotope bereits festgestellt, von direkten Eingriffen nicht durch das Vorhabens betroffen sind. Die autobahnnahen, von landwirtschaftlich genutztem Offenland geprägte Eingriffsfläche, hat als Brutlebensraum für solche Offenlandarten nur eine geringe Bedeutung. Von den maßnahmenbedingten neuen Störwirkungen gehen durch die Überlagerung der bereits vorhandenen Störungen und der relativ geringen Störepfindlichkeit der im Erweiterungsbereich vorgefundenen Arten keine erheblichen negativen Wirkungen aus. Empfindliche Arten wie die Feldlerche halten für ein Brutgeschehen schon unter den derzeitige Störwirkungen der A 3 einen großen Abstand von den vorhandenen Verkehrsanlagen ein.

Die notwendigen Schutzmaßnahmen für den Amphibien,- und Reptilienschutz der im Gebiet vorgefundenen Arten erfolgt durch die artenschutzspezifischen Maßnahmen des LBP, des Fachbeitrages Artenschutz und der speziellen artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen. Es werden z. B. im Vorjahr der Bauarbeiten temporären Amphibienschutzzäune außerhalb Aktivitätszeiten errichtet, um eine Baufeldbesiedlung von Arten im Zuge der Frühjahrswanderung zu verhindern. Nach der Baumaßnahme und dem Rückbau der Amphibienzäune stehen die wassergeprägten Bereiche wieder für der Tierwelt zur Verfügung. Im Übrigen wurde festgestellt, dass die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG durch die vorhabenbedingten Eingriffe nicht verletzt werden oder deren Verletzung mittels geeigneter Maßnahmen des LBP oder der spezifischen Nebenbestimmungen verhindert werden können.

Weiterhin werden die im LBP eingeplanten Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, mit denen die Arten und Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt

werden, in Verbindung mit Nebenbestimmungen die dem Artenschutz dienen, den Anforderungen des ‚Allgemeinen Artenschutzes‘ gerecht.

2.2.2.3.3 Schutzgut Fläche

Es entstehen keine vorhabenbedingten erheblichen nachteilige Wirkungen für das Schutzgut Fläche.

Mit der Erweiterung der PWC-Anlage Stinderhof werden 30.817 m² dauerhaft in Anspruch genommen, darunter ca. 10.071 m² Grünland mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Fläche. Die Erweiterungsflächen befinden sich dabei zwischen den vorbelasteten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen und der bestehenden Überprägung der vorhandenen PWC-Anlage einschließlich der starken Vorbelastung durch die BAB 3 mit deren verkehrlichen Belastungen. Die Erweiterung löst keine Neuerschneidung von Flächen aus. Die Verstärkung der vorhandenen Flächenzerschneidung durch die bestehenden Verkehrsanlagen sind von untergeordneter Bedeutung, sodass für das Schutzgut Fläche keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten sind.

2.2.2.3.4 Schutzgut Boden

Die Versiegelung in Höhe von 9.871 m² setzt sich zusammen aus dem Versiegelungsanteil von hochwertigen Böden (6.064 m²) und dem Versiegelungsanteil geringwertiger Böden (3.807 m²). Diese Versiegelung geringwertiger Böden wird zusammen mit der dauerhaften Überbauung hochwertiger Böden (5.369) m² und einer bauzeitlichen Beanspruchung von Böden mit einer hohen Bedeutung in einem Umfang von 2.118 m² als erhebliche Beeinträchtigung gewertet, deren Kompensation nach § 15 BNatSchG durch Entsiegelung befestigter Restflächen und eine multifunktionale Ausgleichsleistung erfolgt.

Im Fokus der Bewertung des Schutzgutes Boden steht die anlagebedingte Beeinträchtigung mit hoher Wirkintensität durch Versiegelung im Bereich von schutzwürdigen Böden von hoher Bedeutung. Sie entsteht für die Herstellung der neuen Verkehrsflächen (Fahrgassen und Kfz-Stellflächen) im Bereich dieser hochwertigen Böden und umfasst wie vorstehend erwähnt 6.064 m². Diese Eingriffe werden als eine erhebliche Beeinträchtigung von besonderer Schwere (eBS) gewertet, die mit einem Anteil von 2.350 m² durch die Entsiegelung von Restflächen der Ausgleichsmaßnahme A 1 ausgeglichen werden, sodass ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf in Höhe von 3.714 m² verbleibt. Für die Planfeststellungsbehörde ist die notwendige Ersatzmaßnahme E 1 geeignet, den zusätzlichen funktionsspezifische Kompensationsbedarf (3.714m²) für den Eingriff besonderer Schwere in das Schutzgut Boden multifunktional zu erfüllen, indem sich die Bodenfunktionen auf den Ökokontoflächen der Maßnahmen M02, M03 und M04 verbessern. Auf diese Maßnahmenflächen, die unter der Ersatzmaßnahme E 1 zusammengefasst sind, ist eine Umwandlung von naturfernem Wald in ein standortgerechtes Waldbiotop bereits initiiert.

Zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes wurden Nebenbestimmungen in die vorliegende Zulassungsentscheidung aufgenommen, die geeignet sind, die vorerwähnten Bedenken auszuräumen. Dazu zählt u. a. die Einsetzung einer zertifizierten bodenkundlichen Baubegleitung in den Phasen der Planung, Projektierung, Ausschreibung und Ausführung, um auf der Basis eines Bodenschutzkonzeptes vermeidbare nachteilige Bodenveränderungen in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde zu verhindern oder zu vermindern.

Im Planungsraum befinden sich Aufschüttungen mit dem Status Altablagerungen. Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass es sich nicht um erfasste Flächen des Altlastenkatasters handele, sondern um Flächen des informellen Ablagerungs- und Standortverzeichnisses über die - mangels einer Untersuchung - keine Information vorliege. Die Anforderungen an die Analytik der vom

Eingriff betroffenen Böden werden mit der Unteren Bodenschutzbehörde abgestimmt. Die Bodenkundliche Baubegleitung überwacht zusätzlich die Erdarbeiten nach den Inhalten der Nebenbestimmungen und den Vorgaben der Unteren Bodenschutzbehörde.

Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen und den vorgenannten Vorsorgemaßnahmen für den Bodenschutz sind keine zusätzlichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten, die über die genannten erheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden hinausgehen. Die nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Boden sind mit den gesetzlichen Anforderungen des Bundesbodenschutzgesetzes und der Bundesbodenschutzverordnung vereinbar.

2.2.2.2.3.5 Schutzgut Wasser

Im Zuge des geplanten Um- und Ausbaus der PWC-Anlage Stinderhof sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser nicht zu erwarten.

2.2.2.2.3.5.1 Teilschutzgut Grundwasser

Insgesamt sind für das Teilschutzgut Grundwasser keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut „Grundwasser“ sind die Wirkprozesse Verlust der Grundwasserneubildung, Beeinträchtigung des Grundwassers durch Freilegung, Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sowie Beeinträchtigung von Schutzausweisungen / sonstigen Festsetzungen herangezogen worden.

Die geplante Baumaßnahme führt für das Teilschutzgut Grundwasser zu einer Neuversiegelung von 9.423 m², was grundsätzlich eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate zur Folge hat. Diese Auswirkungen sind jedoch verglichen mit der Größe des Grundwasserkörpers sowie der bereits überbauten Flächen als marginal einzustufen und haben keine messbaren Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand der Grundwasserkörper.

Eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch Freilegung ist ebenfalls nicht zu erwarten, da im geologischen Untergrund keine oberflächennahen Grundwasservorkommen vorhanden sind.

Auch erhebliche projektbedingte Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge werden bei ordnungsgemäßigem Bauablauf und Betrieb ausgeschlossen.

Es gibt zudem keine relevanten Schutzausweisungen für das Grundwasser im Untersuchungsraum.

2.2.2.2.3.5.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Insgesamt sind für das Teilschutzgut Oberflächengewässer keine erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen zu erwarten.

Zur Ermittlung der Auswirkungen auf das Teilschutzgut „Oberflächengewässer“ sind die Wirkprozesse Beeinträchtigung von Fließgewässern durch Überbauung und Verlegung, Beeinträchtigung von Fließgewässern durch die Entwässerung der Anlagenerweiterung sowie Beeinträchtigung von Schutzausweisungen / sonstigen Festsetzungen herangezogen worden.

Im Zuge der Anlagenerweiterung muss der Heuschenberger Graben verlegt werden. Die Verlegung erfolgt in etwa auf gleicher Länge als offener Graben im V-Profil analog der Bestandsituation und wird an die bestehende Verrohrung angeschlossen. Da der Graben bereits stark überprägt ist und keine Verschlechterung des ökologischen Gewässerpotenzials erwartet wird, sind auch keine erheblichen

Beeinträchtigungen durch die Verlegung zu erwarten. Die bestehende Einleitstelle in den Stinderbach bleibt unverändert. Um die Reinigungsleistung sicherzustellen wird die bereits vorhandene Beckenanlage am Rückhaltebecken südlich der PWC-Anlage zu einem Absetzbecken mit integrierter Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten umgebaut. Zur Optimierung des Sediment- und Schadstoffrückhalts wird der Zulauf der Beckenanlage angepasst und die Bauwerkssohle tiefergesetzt. Zudem erfolgt der Umbau des zweiten Beckens von einem reinen Erdbecken zu einem kombinierten Beton- und Erdbecken, wodurch der Wirkungsgrad der Gesamtanlage auf 70 % gesteigert wird. Da in die bestehende Beckenanlage lediglich ein Betonabsetzbecken integriert wird und hiermit keine Verschlechterung des ökologischen Gewässerpotenzials einhergeht, ist durch den Eingriff in das Regenrückhaltebecken nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Gemäß der Entwässerungskonzeption wird das anfallende Niederschlagswasser der ausgebauten PWC-Anlage über neue Entwässerungseinrichtungen wie Rinnen, Straßenabläufe und Regenwasserkanäle abgeleitet. Die Einleitung erfolgt in das unmittelbar südlich gelegene Regenrückhaltebecken, welches über ein integriertes Sedimentationsbecken als Erdbecken im Dauerstau sowie einen Leichtflüssigkeitsabscheider verfügt. Aufgrund ausreichender Kapazitätsreserven im bestehenden Regenrückhaltebecken kann das zusätzlich anfallende Niederschlagswasser vollständig aufgenommen werden. Parallel dazu werden durch eine Optimierung des Beckenzulaufs und die Tieferlegung der Bauwerkssohle der Sediment- und Schadstoffrückhalt verbessert. Infolgedessen sind durch den Um- und Ausbau der PWC-Anlage keine zusätzlichen Belastungen der Oberflächengewässer im Untersuchungsraum durch Stoffeinträge oder hydraulische Veränderungen zu erwarten.

Schutzausweisungen oder sonstige Festsetzungen sind ebenfalls nicht betroffen.

2.2.2.3.6 Schutzgüter Luft und Klima

Von der Erweiterung der PWC-Anlage werden keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima verursacht.

Baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima lassen sich identifizieren, die Wirkungen bleiben aber unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Anlagebedingt sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter deutlicher ausgeprägt, da sich der Verlust von Grünland und Gehölzen und insbesondere die Neuversiegelung von 9.871 m² im Erweiterungsbereich dauerhaft ungünstig auf das Kleinklima und das Geländeklima auswirken. Gleichwohl bleiben auch diese Wirkungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, weil die zu erwartenden Veränderungen der Lufttemperatur oder lokalklimatische Veränderungen hinsichtlich der Entstehung und Abfließens von Kaltluft durch Fehlen von einer Wohnfunktion sowie die bestehende Luftschadstoffsituation an der BAB 3 nur bedingt negative Auswirkungen haben.

Weiterhin wurde festgestellt, dass die Grenzwertvorgabe der 39. BImSchV für Stickstoffdioxid und Feinstaub deutlich eingehalten werden (vgl. Kapitel 2.2.2.3.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit).

Trotz emissionserhöhender Auswirkungen die durch das Vorhaben ausgelöst werden, stehen die Belange des globalen Klimaschutzes dem gegenständlichen Um- und Ausbau der Park- und WC-Anlage nicht entgegen. Die Erhöhung der THG-Emissionen beschränkt sich dabei auf die Bilanz für den Teilbereich der THG Lebenszyklusemissionen, die für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb der PWC-Anlage freigesetzt werden. Dies unterstreicht die ohnehin gegebene untergeordnete Bedeutung des Erweiterungsvorhabens in Bezug auf die globale Treibhausgasbilanz, da es sich im Kern auf die Verbesserung des Kfz-Stellflächenangebotes konzentriert, ohne dabei eine höhere Verkehrsbelastung zu generieren.

2.2.2.3.7 Schutzgut Landschaft

Für das Teilschutzgut Landschaftsbild entstehen nachteilige Effekte durch Lärm, Schadstoffimmissionen sowie die gestalterischen Überprägungen im Bereich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Während sich für die Wohnnutzungen gemäß der Immissionsberechnungen keine wesentlichen Änderungen für die betriebsbedingte Lärmsituation ergeben und keine besonderen Maßnahmen gegen Baulärm erforderlich wird, wird sich die Situation für die Nutzer der Lkw-Parkstände durch die Errichtung einer Lärmschutzwand verbessern.

Für Erholungssuchende ist der autobahnnaher Eingriffsbereich für das Erleben von Natur und Landschaft nur von geringer Bedeutung. In Verbindung mit der Vorbelastung sind hierzu keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gleiches gilt auch für die Thematik der Schadstoffbelastung im Hinblick auf die Funktion der Landschaft für das Erleben und Wahrnehmen der Landschaft. Erhebliche nachteilige projektbedingten anlage-, bau- und betriebsbedingte Wirkungen sind für die Kriterien Lärm, Schadstoffe und visuelle Beeinträchtigungen können für alle Landschaftsbildeinheiten ausgeschlossen werden. Das Teilschutzgut Landschaftsraum wird über die Erfassung von unterschrittenen verkehrsarmen Räumen (UZVR) abgebildet. Gemäß der Einordnung des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) ist der Untersuchungsraum Teil eines UZVG in der Größenklasse von 5 bis 10 km². Diesem ist im UVP-Bericht aufgrund der relativ geringen Besiedlungsdichte einer besonderen Bedeutung zugeordnet. Die Erweiterung der PWC-Anlage greift jedoch nur marginal in den autobahnnahen Bereich, der Teil der starken vorhandenen Zerschneidung der Landschaft durch die der BAB 3 ist, sodass eine erhebliche nachteilige Wirkung für das Teilschutzgut Landschaft nicht erfolgt.

Insgesamt ist für das Schutzgut Landschaft keine erhebliche nachteilige Wirkung zu besorgen.

2.2.2.3.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ist von keinerlei Beeinträchtigungen auszugehen, da kein Baudenkmal durch das Vorhaben berührt wird.

2.2.2.3.9 Wechselwirkung

Es sind hier keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen, da keine relevanten Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern im Wirkraum des Vorhabens bestehen.

2.2.2.4 Gesamtbewertung

Insgesamt liegt nur für das Schutzgut Boden durch die Überbauung von schutzwürdigen Bodentypen eine erhebliche nachteilige Umweltwirkung vor. Eine Kompensation für diesen Verlust erfolgt nach den Vorgaben der BKompV funktionspezifisch. Weiterhin werden die notwendigen Maßnahmen der Umweltvorsorge getroffen, um mögliche zusätzlichen Beeinträchtigungen von Böden bei den Bauarbeiten zu verhindern oder zu vermindern.

Weitere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen liegen auch im Ergebnis einer diesbezüglichen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht vor. Insgesamt kann daher bei keinem Schutzgut eine mit dem jeweiligen Fachrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

2.2.2.3 Berücksichtigung in der Zulassungsentscheidung

Die vorstehende begründete Bewertung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist in der Zulassungsentscheidung berücksichtigt worden, was an entsprechender Stelle jeweils kenntlich gemacht ist.

2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung

2.2.3.1 Planrechtfertigung

Für das gegenständliche Vorhaben ist die Planrechtfertigung gegeben.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Sie ist eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, welches mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Dieses Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, d. h. die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel mithin erforderlich ist. Erforderlich ist ein Vorhaben dabei nicht erst wenn es unausweichlich, sondern vielmehr, wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.07.1978 – Az. 4 C 79/76; BVerwG, Urt. v. 22.03.1985 – Az. 4 C 15/83; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – Az. 4 A 1073.04).

Dies ist vorliegend der Fall. Nach Maßgabe der Zielsetzung des FStrG ist der gegenständliche Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof vernünftigerweise geboten und mithin erforderlich. Die Zielsetzung des FStrG ist vorrangig den § 1 Abs. 1 FStrG, § 3 Abs. 1 FStrG sowie § 4 FStrG zu entnehmen. Der § 1 Abs. 1 FStrG stellt die Bundesfernstraßen als öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind, heraus.

Die Bundesfernstraßen, zu welchen nach § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG i. V. m. § 15 Abs. 1 FStrG auch die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen wie u. a. Parkanlagen gehören, sind nach § 3 Abs. 1 FStrG entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit, unter Berücksichtigung der sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie der Belange der Menschen mit Behinderungen und der Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen, in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Ergänzt werden die beiden vorstehenden Ziele durch die in § 4 FStrG normierte Förderung der Verkehrssicherheit.

2.2.3.1.1 Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Eine gesetzliche Bedarfsfeststellung ist vorliegend nicht gegeben. Das gegenständliche Vorhaben ist nicht in dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen entsprechend der Anlage zu § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG enthalten. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 FStrAbG wird das Netz der Bundesfernstraßen nach dem Bedarfsplan, welcher dem FStrAbG als Anlage beigelegt ist, ausgebaut. Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbauvorhaben entsprechen per se den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 FStrG und sind für die Planfeststellung nach § 17 FStrG verbindlich, § 1 Abs. 2 FStrAbG. Insofern schreibt der § 1 Abs. 2 FStrAbG eine positive Feststellung des Bedarfes für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Vorhaben fest. Eine bindende negative Feststellung ist im Umkehrschluss jedoch nicht in der Norm enthalten (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.07.2005 – Az. 9 VR 39.04), d. h. der Bedarf kann auch bei einem nicht im Bedarfsplan enthaltenen Vorhaben gegeben sein. Dass dies vorliegend der Fall ist, wird im Folgenden ausgeführt.

2.2.3.1.2 Inhaltliche Bedarfsfeststellung

Der BAB 3 kommt als wesentlicher West-Ostverbindungen, welche die Niederlande, Deutschland und Österreich miteinander verbindet, insbesondere für den transeuropäischen Transitverkehr eine nicht unwesentliche wirtschaftliche Bedeutung zu. Wie für alle deutschen Autobahnen gilt auch für diesen Autobahnabschnitt, dass er für die militärische Verteidigung und Bündnisfähigkeit Deutschlands und der North Atlantic Treaty Organization (NATO) im Bereich der logistischen Mobilität (wie z. B. für Truppenverlegungen oder Materialtransporte) von hoher Relevanz ist. Dies alles bedingt, dass auch die Anlagen der Fernstraßen, u. a. die Rastanlagen, in einem bedarfsgerechten Zustand zu erhalten sind.

Maßgeblich für den Ausbau von Rastanlagen – so auch vorliegend – ist das Netzkonzept des damaligen BMDV (mittlerweile BMV), welchem die Vorgaben der Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS) zugrunde liegen. Grundlage für die Bedarfsplanung sind demnach die erforderlichen Abstände aufeinanderfolgender Rastanlagen und die Anzahl der erforderlichen Parkstände. Angesichts der objektiven Situation ist der Umstand, dass in Deutschland im Allgemeinen und in Nordrhein-Westfalen im Besonderen Rastanlagen-Stellplätze vor allem für Lkw fehlen grundsätzlich unstrittig. Dieser Mangel hat zur Folge, dass aufgrund von fehlenden Abstellmöglichkeiten die Zufahrtsgassen und auch die Parkstände anderer Verkehrsteilnehmer regelmäßig widerrechtlich von Lkws genutzt werden. Zudem können die gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten für Lkw-Fahrer nicht eingehalten werden, was zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führt.

Der Parkraumbedarf, d. h. die Anzahl der erforderlichen Parkstände, wird nach dem Anhang 1 der ERS ermittelt. Verfolgt wird ein statistisch-analytischer Ansatz in Form der Aufstellung einer Bedarfsprognose unter Zugrundelegung der seitens der BAST durchgeführten bundesweiten Vollerhebung der Lkw-Parksituation an und auf Bundesautobahnen in den Nachtstunden. Die Zählung wurde erstmals 2008 und danach turnusmäßig alle fünf Jahre durchgeführt. Nach der Vollerhebung aus dem Jahre 2018 kamen im Durchschnitt rund 94.100 abgestellte Lkw auf rund 70.772 zur Verfügung stehende Parkmöglichkeiten in der Baulast des Bundes. Mithin wurde ein erheblicher Fehlbestand von bundesweit rund 23.300 regulären Lkw-Parkmöglichkeiten auf und an den Bundesautobahnen ermittelt. Bezogen auf den konkreten Netzabschnitt zwischen dem AK Breitscheid und dem AK Hilden wurde ein Fehlbestand von 106 Lkw-Stellplätzen im Erhebungsjahr ermittelt. Die Aktuelle Bedarfsprognose 2030 geht von einem noch höheren voraussichtlichen Fehlbestand aus.

Bereits im Bestand weist der vorliegende Netzabschnitt zwischen dem AK Breitscheid und dem AK Hilden mithin ein gravierendes Defizit an Lkw-Stellplätzen auf, welches sich angesichts des weiter ansteigenden Lkw-Verkehrsanteils künftig voraussichtlich noch weiter verstärken wird. In dem Abschnitt zwischen dem AK Breitscheid und AK Ratingen-Ost beläuft sich die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) (Prognosedaten 2030) auf 114.204 Kfz/24 h und einen Schwerverkehrsanteil am Tag von 2,6 % Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen und Busse (Lkw1) bzw. 9,6 % Lastkraftwagen mit Anhänger bzw. Sattelkraftfahrzeuge (Zugmaschinen mit Auflieger) mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen (Lkw2) und in der Nacht von 6,5 % Lkw1 bzw. 16,3 % Lkw2. Aufgrund dieses sehr hohen Verkehrsaufkommens kann der Mangel an vorhandenen Stellplätzen zu einem widerrechtlichen Abstellen von Lkw auf den Zu- und Abfahrtsstraßen, auf Parkständen anderer Verkehrsteilnehmer und in nicht ausgewiesenen Arealen im nachgeordneten Netz bzw. zu einem Missachten der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten und mithin zu erheblichen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit aufgrund einer erhöhten Unfallgefahr führen.

Dem Defizit an benötigten Lkw-Stellplätzen in dem besagten Bereich kann durch einen Um- und Ausbau der PWC-Stinderhof sowie – in einem anderen Planfeststellungsverfahren – der Tank- und Rastanlage Hösel Rechnung getragen werden. In Summe sollen – nach dem gegenwärtigen Stand der Planung – durch den Ausbau der vorgenannten Rastanlagen insgesamt ca. 93 neue Lkw-Stellplätze

entstehen, wodurch der prognostizierte Fehlbestand wenn auch nicht beseitigt, so doch weitestgehend entschärft werden soll. Die plangegegenständliche PWC-Anlage Stinderhof soll ausgehend von den bestehenden 39 Pkw- und den 23 Lkw-Stellplätzen auf künftig 33 Pkw- und 52 Lkw-Stellplätze, 1 Bus-Stellplatz sowie einen 125 m langen Aufstellbereich für Großraum- und Schwerlasttransporte aus- und umgebaut werden. Dies erscheint bei objektiver Betrachtung der genannten Zahlen für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Daneben ist die Erweiterung der bewirtschafteten Tank- und Rastanlage Hösel vorgesehen, welche nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, deren Erweiterung sich – nach dem gegenwärtigen Stand der Planung – jedoch von den bestehenden 39 auf 103 Lkw-Stellplätze belaufen soll. Aufgrund der besonderen und mit denen der Tank- und Rastanlage Hösel nicht vergleichbaren speziellen topographischen Begebenheiten wurde von einer größeren Dimensionierung der PWC-Anlage Stinderhof abgesehen. Eine noch größere Dimensionierung der Tank- und Rastanlage Hösel ist wiederum aufgrund der dortigen örtlichen Gegebenheiten nicht möglich. Auch hiervon hat sich die Planfeststellungsbehörde durch eigene Vor-Ort-Termine überzeugt.

Auch drängt sich schon aus rein verkehrlicher Sicht vorliegend kein Neubau einer bislang nicht bestehenden Rastanlage auf. In dem betreffenden Netzabschnitt zwischen dem AK Breitscheid und dem AK Hilden werden die in der ERS vorgesehenen Abstände zwischen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen im Bestand bereits umgesetzt bzw. in Teilen sogar deutlich unterschritten. Nach der ERS sind bewirtschaftete Rastanlagen in einem Regelabstand von 50 bis 60 km, im Ausnahmefall (geringerer Fernverkehr, ausschließlich stark saisonaler Fernverkehr, hoher Pendleranteil) in einem Abstand bis zu 80 km vorzusehen. Zwischen den bewirtschafteten Rastanlagen sind unbewirtschaftete Rastanlagen mit einem Regelabstand von 15 bis 20 km und im Ausnahmefall in einem Abstand von ca. 25 km anzuordnen. In Fahrtrichtung Oberhausen liegt südlich der PWC-Anlage Stinderhof und des Autobahnkreuzes Hilden die Tank & Rast-Anlage Ohligser Heide Ost mit derzeit 25 Lkw-Stellplätzen. Für die Anlage Ohligser Heide Ost ist keine Maßnahme zur Stellplatzerweiterungen bekannt. Nördlich der PWC-Anlage Stinderhof liegt die Tank & Rast Anlage Hösel mit derzeit 39 Lkw-Stellplätzen. Hier ist ein Um- und Ausbau der Anlage auf 103 Lkw-Stellplätze geplant. Auf Grundlage dieser Rastplatzverteilung stellt der Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit der Vorhabenträgerin bzw. des ihr zukommenden planerischen Beurteilungsspielraumes ein zulässiger und geeigneter Ansatz dar.

Die Planfeststellungsbehörde ist auch im Ergebnis ihrer diesbezüglichen Prüfung der Überzeugung, dass der Bedarf für das vorliegende Vorhaben gegeben ist.

2.2.3.2 Planungsalternativen/Variantenprüfung

Das planfestgestellte Vorhaben ist in der gegenständlichen Ausprägung nach Abwägung aller anderen denkbaren Alternativen und Varianten vorzugswürdig.

Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß ihrer Zuständigkeit die Verpflichtung, ernsthaft in Betracht kommende Alternativen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Hierbei sind Alternativen einzubeziehen, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder anderweitig ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 - Az. 4 B 211/88).

Diese Alternativen sind unter Berücksichtigung ihrer objektiven Bedeutung in die umfassende Prüfung der von den jeweiligen Varianten betroffenen öffentlichen und privaten Belange einzubeziehen, unter Einbeziehung des Umweltverträglichkeitsaspekts. Dabei erfordert der Abwägungsvorgang eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts in Bezug auf die Planungsvarianten, soweit dies für eine sachgerechte Standortwahl und eine zweckmäßige Verfahrensgestaltung erforderlich ist. Nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen müssen jedoch gleichermaßen detailliert und

umfassend untersucht werden, und die Variantenprüfung muss nicht bis zum letzten Moment offengehalten werden. Eine Alternative, die auf Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, kann bereits in einem frühen Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Ein fehlerhaftes Abwägungsergebnis liegt nicht vor, wenn sich herausstellt, dass die verworfene Lösung ebenfalls mit guten Gründen vertretbar gewesen wäre, sondern erst dann, wenn sich diese Lösung als die vorzugswürdige hätte aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16.08.1995 – Az. 4 B 92/95; BVerwG, Urt. v. 25.01.1996 – Az. 4 C 5/95; BVerwG, Beschl. v. 24.09.1997 – Az. 4 VR 21/96; BVerwG, Urt. v. 26.03.1998 – Az. 4 A 7/97; BVerwG, Urt. v. 26.02.1999 – Az. 4 A 47/96)

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit werden erst dann überschritten, wenn sich eine andere als die gewählte Planungsvariante unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere und insgesamt schonendere Variante für öffentliche und private Belange darstellen würde (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 – Az. 4 A 9/97; BVerwG, Urt. v. 09.06.2004 – Az. 9 A 11/03).

2.2.3.2.1 Nullvariante

Die sog. „Nullvariante“ drängt sich vorliegend nicht auf: die Planfeststellungsbehörde hat zu prüfen, ob in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige Belange dazu nötigen, von der Planung insgesamt Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10.04.1997 – Az. 4 C 5/96). Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Betrachtet man die mit dem gegenständlichen Vorhaben einhergehenden negativen Auswirkungen, so vermögen diese ein vollständiges Absehen von der Planung nicht zu rechtfertigen. Die gegenwärtige Ausstattung des betreffenden Abschnitts der BAB 3 wird den Anforderungen des regelmäßigen Verkehrsbedarfs im Sinne des § 3 Abs. 1 S. 2 FStrG im Bestand nicht mehr gerecht. Der Aktuelle Fehlbestand an notwendigen Lkw-Stellplätzen hat Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, welche sich künftig noch weiter verschärfen werden. Ein Absehen von der Planung stellt sich mithin nicht als vorzugswürdige Variante dar.

2.2.3.2.2 Standortauswahl

Die Planfeststellungsbehörde hat die Frage der Standortauswahl und geeigneter Alternativen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie oben im Rahmen der Planrechtfertigung dargelegt, besteht auf der BAB 3 zwischen dem AK Breitscheid und dem AK Hilden ein erheblicher Mangel an Lkw-Stellplätzen. Zudem ist der Güterverkehr in Deutschland zwischen 1990 und 2015 um 23 Prozent angestiegen. Gemäß der Verkehrsverflechtungsprognose 2030 des damaligen Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) wird der Straßengüterverkehr zwischen den Jahren 2010 und 2030 um weitere 16,8 Prozent zunehmen. Diese Zunahme hat Auswirkungen auf den Bedarf an Lkw-Stellplätzen. Im gesamten Streckenabschnitt besteht ein Defizit von 109 Lkw-Stellplätzen. Der Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof wird dieses Defizit um 29 Stellplätze verringern. Daneben ist der Ausbau weiterer Standorte geplant, um dem in diesem Streckenabschnitt festgestellten Bedarf vollständig gerecht zu werden.

Der o. g. Streckenabschnitt wurde daher auf alternative Standorte untersucht. Der Ausbau muss dabei dem konkreten Bedarf entsprechen, der im betreffenden Streckenabschnitt besteht. Bereiche außerhalb des Streckenabschnitts sind zur Entlastung im betroffenen Abschnitt nicht geeignet und können damit nicht zur Zielerreichung herangezogen werden. Um den beschriebenen Bedarf gemäß der Prognose 2030 in diesem Autobahnabschnitt zu decken, werden Netzkonzepte für alle Bundesautobahnen entwickelt. Dabei sind sowohl der Ausbau bestehender Rastanlagen als auch der

Neubau von Rastanlagen zu berücksichtigen. Bei dieser Betrachtung sind die Kriterien der ERS heranzuziehen. Diese umfassen funktionale Randbedingungen (Flächenangebot, Lageattraktivität, nachteilige Einrichtungen, Erweiterbarkeit), verkehrliche Randbedingungen (Abstände zu Knotenpunkten und Rastanlagen, verkehrssichere Gestaltung), wirtschaftliche Anforderungen (Bodenbewegungen, Ver- und Entsorgung, besondere technische Anforderungen in Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten, vorhandene Leitungen) sowie Auswirkungen auf die Umwelt (Belange von Natur und Landschaft). Diese Kriterien sind in ihrer Gesamtheit zu erfassen und zu bewerten.

Der Neubau einer PWC-Anlage stellt sich vorliegend als nicht praktikabel dar, um das erhebliche Defizit an Lkw-Stellplätzen zu reduzieren. Die Errichtung einer neuen Anlage erfordert die Schaffung neuer Infrastruktur, wobei bestimmte Komponenten einer PWC-Anlage (z. B. Zu- und Abfahrt, Entwässerungsanlage, Abwassersystem) unabhängig von der Größe der Anlage erstellt werden müssen und nicht proportional zur Anzahl der Stellplätze wachsen. Folglich bedeutet die Schaffung einer zusätzlichen kleineren Rastanlage einen im Verhältnis zur Kapazitätssteigerung größeren Eingriff. Eine weitere Rastanlage kann daher nicht effizienter in Bezug auf den Flächenverbrauch – und häufig auch nicht in Bezug auf die damit verbundenen neuen Beeinträchtigungen von Mensch und Umwelt – gestaltet werden. Davon abgesehen gibt es im Vorhabenbereich keine geeigneten freien Flächen für den Neubau einer Rastanlage. Ein Neubau kommt daher mangels konfliktärmerer sowie mangels verfügbarer Flächen als Standortalternative nicht in Betracht.

2.2.3.2.3 Ausbauvarianten

Weiterhin hat die Planfeststellungsbehörde die verschiedenen Ausbauvarianten einer eingehenden Prüfung unterzogen. Dahingehend sind drei Varianten zum Ausbau des vorhandenen Standorts betrachtet worden, welchen allesamt einen symmetrischen 8-streifigen Ausbau sowie eine temporäre Seitenstreifenfreigabe berücksichtigen.

2.2.3.2.3.1 Variante 1

Die Erschließung der PWC-Anlage erfolgt im Falle der Variante 1 aus Richtung der BAB 3 über eine separate Zufahrtsgasse, welche die Verkehrsteilnehmer in Parkmodule differenziert nach Pkw und Lkw führt. Hinsichtlich der geplanten Umgestaltung bleibt das derzeit bestehende Pkw-Parkmodul im Wesentlichen unverändert, lediglich in Teilbereichen erfolgt eine geringfügige Erweiterung. In diesem Zusammenhang werden vier zusätzliche Pkw-Stellplätze in Schrägaufstellung errichtet. Ferner ist es im Rahmen der Variante 1 vorgesehen, dass die Ausfahrt aus dem Pkw-Modul unmittelbar in die Hauptfahrgasse des Lkw-Moduls erfolgt. Das Lkw-Parkmodul wird über eine zentrale Hauptfahrgasse erschlossen, die eine vollständige Erreichbarkeit sämtlicher Lkw-Stellflächen für den suchenden Verkehr gewährleistet. Die Lkw-Stellplätze werden in einem Winkel von 50° zur Hauptfahrgasse angeordnet. Zusätzlich sind entlang der Hauptfahrgasse Längsparkstreifen vorgesehen, die zur Aufnahme von Pkw mit Anhänger sowie von Bussen dienen. Darüber hinaus sieht die Variante 1 vor, dass die Ausfahrt für den Lkw-Verkehr über eine westlich gelegene Ausfahrgasse, die zwischen den Stellplätzen und der Bundesautobahn verläuft, erfolgt. Für den Großraum- und Schwerverkehr wird entlang der parallel zur BAB 3 geführten westlichen Fahrgasse ein gesonderter Aufstellbereich mit einer Gesamtlänge von 125 m geschaffen. Zur Vermeidung aufwendiger Rangiermanöver wird die Zufahrtsgasse im vorderen Bereich der Rastanlage geradlinig an diesen Streifen angeschlossen. Diese Zuwegung dient ausschließlich der Anfahrt und Nutzung des Parkstreifens für Großraum- und Schwertransporte.

Das neu zu errichtende Sanitärgebäude (WC-Gebäude) wird in der topographisch als Zwickelfläche bezeichneten Restfläche zwischen dem Pkw- und dem Lkw-Modul positioniert. Hierdurch wird eine

barrierefreie und gleichwertige Zugänglichkeit für alle Nutzergruppen (Pkw-, Lkw- und Busverkehr) gewährleistet.

Im Rahmen der Variante 1 wird der Heuschenberger Graben im Bereich der geplanten Ausfahrt der PWC-Anlage unterirdisch in geschlossener Bauweise (Verrohrung) unterquert und im weiteren Verlauf bis zur Bestandsabfahrt in offener Bauweise als Grabenprofil weitergeführt. Ab diesem Punkt erfolgt der Anschluss an die bestehende Verrohrung (Nennweite DN 800). Ein vollständig offener Grabenverlauf zwischen der Rastanlage und der BAB 3 wurde gemäß der Abstimmung mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde abgelehnt.

Im Zuge der Umplanung ergeben sich folgende neue Stellplatzkapazitäten:

Nutzungsart	Anzahl bzw. Länge
Pkw-Stellplätze	39
Lkw-/Sattelzug-Stellplätze	50
Bus / Pkw mit Anhänger	3 Stellplätze (75 m Länge)
Großraum- und Schwertransporte	1 Aufstellstreifen (125 m)

2.2.3.2.3.2 Variante 2

Die Planungsvariante 2 unterscheidet sich im Bereich der PWC-Anlage Stinderhof lediglich in geringfügigem Umfang von der in Variante 1 vorgesehenen Anordnung der Parkmodule für Pkw und Lkw. Die maßgebliche Abweichung betrifft die wasserwirtschaftliche Behandlung des Heuschenberger Grabens.

Im Unterschied zu Variante 1 erfolgt in Variante 2 die Verrohrung des Heuschenberger Grabens bereits ab dem Bereich der geplanten Zufahrt zur Bundesautobahn (Einfädelungsstreifen). Im Abschnitt zwischen der Rastanlage und der Autobahn wird der Graben hingegen im ursprünglichen, offenen Verlauf geführt. Aufgrund der veränderten Lageführung des Grabens ist es möglich, die Positionierung der Rastanlage in räumlicher Nähe zur Autobahn vorzusehen. Dabei wird der nach den Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA) erforderliche Mindestabstand von 7,50 m zwischen dem Trennstreifen der Autobahn und der Rastanlage eingehalten.

Gemäß dem im Rahmen des Genehmigungsprozesses erfolgten Abstimmungsergebnis mit der zuständigen Unteren Wasserbehörde wurde eine darüberhinausgehende Verlängerung der Verrohrung abgelehnt. Eine solche Maßnahme wäre mit dem in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie verankerten Verschlechterungsverbot nicht vereinbar.

Der für Großraum- und Schwertransporte vorgesehene Aufstellstreifen mit einer Gesamtlänge von 125 m wird in dieser Variante im nördlichen Bereich der PWC-Anlage verortet.

Die durch die Planungsvariante 2 neu geschaffenen Stellplatzkapazitäten stellen sich wie folgt dar:

Nutzungsart	Anzahl bzw. Länge
Pkw-Stellplätze	39 Stellplätze
Lkw-/Sattelzug-Stellplätze	50 Stellplätze
Bus / Pkw mit Anhänger	3 Stellplätze (75 m Länge)
Großraum- und Schwertransporte	1 Aufstellstreifen mit 125 m Länge

2.2.3.2.3.3 Variante 3

Die Planungsvariante 3 entspricht hinsichtlich der Anordnung und Erschließung der Parkmodule für Pkw und Lkw vollständig der in Variante 1 dargestellten Ausführung. Einziger Abweichungspunkt ist die wasserwirtschaftliche Behandlung des Heuschenberger Grabens.

In Umsetzung der wasserrechtlichen Anforderungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde erfolgt in dieser Variante die Führung des Heuschenberger Grabens auf maximaler Länge in offener Bauweise. Der Graben verläuft offen entlang des östlichen Randes der geplanten Rastanlage bis auf Höhe des bestehenden Pkw-Parkmoduls. Ab diesem Punkt erfolgt der Übergang in die bestehende Verrohrung mit einem Durchmesser von DN 800. Die alternative Möglichkeit, den offenen Grabenverlauf über das Pkw-Modul hinaus zu führen, wurde im Rahmen der Voruntersuchungen geprüft. Eine Umsetzung dieser Lösung war jedoch aufgrund der Lage vorhandener Versorgungsleitungen sowie der erforderlichen höhentechischen Anbindung an die bestehende Verrohrung nicht realisierbar.

Mit der planerisch maximal möglichen offenen Führung des Heuschenberger Grabens wird den Anforderungen des § 27 WHG sowie den Grundsätzen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Bezug auf das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot in vollem Umfang entsprochen.

Die sich aus der Planungsvariante 3 ergebenden Stellplatzkapazitäten stellen sich wie folgt dar:

Nutzungsart	Anzahl bzw. Länge
Pkw-Stellplätze	39 Stellplätze
Lkw-/Sattelzug-Stellplätze	50 Stellplätze
Bus / Pkw mit Anhänger	3 Stellplätze (75 m Länge)
Großraum- und Schwertransporte	1 Aufstellstreifen mit 125 m Länge

2.2.3.2.3.4 Variantenvergleich

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof an der BAB 3 (Planungsbereich DE-NW-007355) wurden die drei oben genannten Ausbauvarianten hinsichtlich ihrer verkehrlichen, technischen, wirtschaftlichen und insbesondere umweltfachlichen Auswirkungen einer umfassenden vergleichenden Bewertung unterzogen. Ziel war die Ermittlung einer Vorzugsvariante, die neben funktionalen und betrieblichen Anforderungen insbesondere auch den geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen – namentlich den Vorgaben der WRRL und des WHG – in größtmöglichem Umfang entspricht.

2.2.3.2.3.4.1 Verkehrliche und entwurfsbezogene Variantenbewertung

Alle drei Varianten dienen gleichermaßen der Schaffung zusätzlicher Lkw-Stellplätze entlang der BAB 3 und leisten damit einen Beitrag zur Reduzierung des bestehenden Parkdrucks. Die Verkehrsführungen sowie die innere Erschließung der PWC-Anlage sind bei allen Varianten vergleichbar. Die Erreichbarkeit der Stellplätze von einer Hauptfahrgasse aus ist in allen Fällen gegeben, ebenso wie eine eindeutige Orientierung für die Verkehrsteilnehmer. In der verkehrlichen Bewertung bestehen somit keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zwischen den Varianten.

Auch in der entwurfs- und sicherheitstechnischen Betrachtung ergeben sich aufgrund des insgesamt ähnlichen Flächenbedarfs nur geringe Unterschiede. Lediglich im Bereich des Heuschenberger Grabens unterscheiden sich die Varianten durch unterschiedliche Planungsansätze:

- Variante 1 sieht eine Verrohrung des Heuschenberger Grabens unterhalb der geplanten Abfahrt vor, anschließend verläuft der Graben in offener Führung zwischen Autobahn und Rastanlage.

- Variante 2 plant eine vollständige Verrohrung des Grabens im Bereich der Rastanlage, beginnend bereits ab der geplanten Zufahrt zur Autobahn.
- Variante 3 hingegen führt den Graben weitestmöglich offen entlang der östlichen Böschung der neuen Erweiterungsfläche und bindet erst ab Höhe des bestehenden Pkw-Moduls an die vorhandene Verrohrung an.

2.2.3.2.3.4.2 Umweltfachliche Variantenbewertung

Die umfassende Bewertung gemäß § 2 UVPG ergab, dass sich die drei Varianten in den meisten Schutzgütern aus den folgenden Erwägungen heraus nicht entscheidungsrelevant unterscheiden:

- Schutzgut Mensch: Alle Varianten weisen einen Abstand von über 300 m zur nächsten Siedlungsfläche auf. Störwirkungen auf die Wohnbebauung sind aufgrund der bestehenden Vorbelastung als nicht erheblich zu bewerten.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Der Eingriff betrifft bei allen Varianten überwiegend intensiv genutzte Offenlandflächen mit geringer ökologischer Wertigkeit. In allen Varianten kommt es in ähnlichem Umfang zum Verlust von Gehölzen mit möglicher Funktion als Brutstandort sowie von Jagd- und Nahrungshabitaten für Fledermäuse und Vögel.
- Schutzgut Fläche: Variante 3 weist mit ca. 30.400 m² die größte Gesamtflächeninanspruchnahme auf, gefolgt von Variante 2 mit ca. 26.150 m² und Variante 1 mit ca. 25.050 m². Der Flächennachteil von Variante 3 ist jedoch zu relativieren, da der Mehrbedarf hauptsächlich auf die Erweiterung des bereits versiegelten Pkw-Moduls zurückzuführen ist.
- Schutzgut Boden: Auch hier ist bei Variante 3 eine etwas höhere Inanspruchnahme (ca. 16.400 m²) zu verzeichnen, jedoch nicht verbunden mit einem substanziell höheren Versiegelungsgrad, da die zusätzlichen Flächen teilweise bereits vorbelastet sind.
- Schutzgut Wasser: In diesem Bereich ergibt sich ein klarer entscheidungsrelevanter Vorteil zugunsten von Variante 3. Während bei Variante 1 eine teilweise Verrohrung des Heuschenberger Grabens und bei Variante 2 sogar eine vollständige Verrohrung erfolgt, wird bei Variante 3 auf eine zusätzliche Verrohrung verzichtet. Der Graben wird weitgehend offen geführt, was im Einklang mit dem Verschlechterungsverbot (§ 27 WHG) und dem Verbesserungsgebot der WRRL steht. Eine Zustimmung der zuständigen Unteren Wasserbehörde zur vollständigen Verrohrung (Variante 2) liegt zudem nicht vor, da sie den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie widerspricht. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde auch im Ergebnis ihrer eigenen Prüfung nachvollziehbar. Die Variante 3 ist somit als einzige Variante wasserrechtlich uneingeschränkt genehmigungsfähig.
- Weitere Schutzgüter (Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter): In sämtlichen weiteren Schutzgütern ergeben sich keine signifikanten Unterschiede zwischen den Varianten.

2.2.3.2.3.4.3 Wirtschaftliche Variantenbewertung

Eine detaillierte Kostenbewertung gemäß AKVS wurde im Rahmen des Vorentwurfs für die Vorzugsvariante durchgeführt. Während die Investitionskosten für die einzelnen Varianten unterschiedlich ausfallen, ist festzuhalten, dass die Variante 3 unter Berücksichtigung aller Folgekosten – insbesondere der für Variante 2 absehbaren Kompensationsmaßnahmen infolge der wasserrechtlich nicht zulässigen Verrohrung – nicht mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden ist. Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung führt daher zu keiner Ablehnung der Variante 3 aus Kostengründen.

2.2.3.2.4 Variantenauswahl

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Variantenausführungen der Vorhabenträgerin für den Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof im Ergebnis ihrer eigenen Prüfung an. Die Entscheidung basiert auf der nachvollziehbaren Darlegung der Vorhabenträgerin sowie den ausschlaggebenden Argumenten, die im Rahmen des Variantenvergleichs und unter Berücksichtigung verkehrlicher, umweltfachlicher und wirtschaftlicher Aspekte vorgebracht wurden.

Nach Abwägung aller relevanten Belange wird daher die Variante 3 als Vorzugsvariante festgestellt. Ausschlaggebend für diese Entscheidung ist die umweltfachlich und wasserrechtlich überlegene Lösung der Grabenführung. Als einzige Variante vermeidet sie eine zusätzliche Verrohrung des Heuschenberger Grabens, wahrt damit die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie sowie des Wasserhaushaltsgesetzes und wird von der zuständigen Wasserbehörde mitgetragen. Die mit Variante 3 verbundene höhere Flächeninanspruchnahme ist aufgrund der bereits vorbelasteten Bereiche vertretbar und nicht entscheidungsrelevant. In allen anderen Schutzgütern sowie in der verkehrlichen und technischen Bewertung zeigen sich keine nennenswerten Nachteile gegenüber den übrigen Varianten.

2.2.3.3 Planleitsätze und Abwägung

2.2.3.3.1 Raumordnung und Bauleitplanung

Das Vorhaben steht mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang. Der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH), der seit dem 01.09.2021 als Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen übergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) in Kraft ist, ist als Ziel der Raumordnung gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindlich zu beachten. Er dient der vorausschauenden Berücksichtigung von Hochwasserrisiken bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Die für das Vorhaben einschlägigen Ziele des BRPH wurden im Rahmen der Planung berücksichtigt. Insbesondere wurden die Hochwasserrisiken im Sinne des Ziels I.1.1 BRPH unter Berücksichtigung der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten geprüft. Dabei wurden neben der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem räumlichen Ausmaß möglicher Hochwasserereignisse auch die Empfindlichkeit der betroffenen Raumnutzungen in den Blick genommen. Anhaltspunkte für eine unzulässige Erhöhung von Hochwasserrisiken durch das Vorhaben ergeben sich hieraus nicht. Auch den Anforderungen des Ziels I.2.1 BRPH zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer oder Starkregen, wird Rechnung getragen. Die Planung berücksichtigt die vorhandenen Erkenntnisse und lässt keine nachteiligen klimawandelbedingten Auswirkungen auf den Hochwasserschutz erwarten.

Soweit das Vorhaben in einem Einzugsgebiet im Sinne des § 3 Nr. 13 WHG liegt, wurde das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens gemäß Ziel II.1.3 BRPH berücksichtigt. Beeinträchtigungen dieses Vermögens werden vermieden bzw. auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Etwaige Eingriffe werden im erforderlichen Umfang ausgeglichen.

Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 1 WHG, in denen die Verbote des Ziels II.2.3 BRPH einschlägig wären, sind vom Vorhaben nicht in einer Weise betroffen, die der Zulässigkeit des Vorhabens entgegensteht. Unzulässige kritische Infrastrukturen oder Anlagen im Sinne dieser Zielvorgabe werden nicht geplant oder zugelassen.

Auf Ebene der Landesplanung entspricht das Vorhaben den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 einschließlich der Änderung in 2019 und 2024.

Der Vorhabenbereich liegt überwiegend in einem Freiraum mit regionalen Grünzügen; die Stadt Erkrath ist als Mittelzentrum dargestellt. Mit dem Vorhaben verbundenen Nutzungen sind mit diesen Darstellungen vereinbar, Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen. Der Vorhabenbereich liegt in einem Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung; angrenzende Bachtäler sind als Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen. Die Autobahn BAB 3 ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Das Vorhaben dient der funktionsgerechten Ergänzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur und ist mit den regionalplanerischen Festlegungen vereinbar.

Einschlägige Landschaftspläne des Kreises Mettmann sowie der Stadt Düsseldorf stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die dort formulierten Entwicklungsziele zur Erhaltung und Anreicherung der Landschaft werden durch die Planung nicht in Frage gestellt; etwaige Beeinträchtigungen werden im Rahmen der landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt und kompensiert.

Die Bauleitplanung der Städte Erkrath und Düsseldorf weist für den Vorhabenbereich weder bestehende noch geplante bauliche Nutzungen aus; rechtskräftige Bebauungspläne liegen nicht vor. Auch mit den Darstellungen der Flächennutzungspläne steht das Vorhaben in Einklang. Insgesamt ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine verbindlichen Ziele der Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung, Landschaftsplanung oder Bauleitplanung entgegenstehen.

2.2.3.3.2 Ausführungsplanung

Die Erstellung der Ausführungsplanung (Leistungsphase 5 nach HOAI) ist die detaillierte Ausarbeitung des genehmigten Planfeststellungsentwurfs. Sie umfasst die zeichnerischen und textlichen Angaben für die Bauausführung, wie maßstabsgetreue Pläne, Detailzeichnungen, Mengenermittlungen und technische Vorgaben, die für die bauausführende Firma bindend sind. Um sicherzustellen, dass die konkrete Bauausführung den rechtlichen und technischen Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses entspricht, ist diese einen Monat vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen (siehe Nebenbestimmung 1.1.3.1.1). Diese prüft, ob die detaillierte Ausführungsplanung von den verbindlichen Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss - wie z. B. den festgelegten Auflagen und Nebenbestimmungen - abweicht. Um dies zu gewährleisten, ist die besagte Nebenbestimmung erforderlich.

2.2.3.3.3 Unterrichtungspflichten

Die Unterrichtungspflicht über den Beginn und den Abschluss von Bauarbeiten im Rahmen eines Planfeststellungsbeschlusses dient ebenfalls der Sicherung der Einhaltung von Auflagen, der Überwachung des Baufortschritts und der Beweissicherung (Zustandserhebung vor Baubeginn). Sie stellt sicher, dass die beteiligten Fachbehörden sowie die Planfeststellungsbehörde kontrollieren können, ob das Bauvorhaben gemäß den festgelegten Bedingungen realisiert wird. Insoweit fungieren die Nebenbestimmungen unter 1.1.3.1.2 als baubegleitende Qualitätskontrolle, um die Gesamtabwägung aller öffentlichen und privaten Belange auch in der Umsetzungsphase zu wahren. Da der Planfeststellungsbeschluss zudem außer Kraft tritt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit dem Bau begonnen wird (siehe Kapitel 1.5.4.), ist die Meldung des Baubeginns entscheidend, um diese Frist zu dokumentieren.

2.2.3.3.4 Immissionsschutz

2.2.3.3.4.1 Trennungsgebot

Durch die Lage der Erweiterungsflächen des plangegegenständlichen Vorhabens sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder schweren Unfälle mit Auswirkungen auf benachbarte schutzbedürftige Gebiete zu erwarten.

Nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen sowie von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Seveso-III-Richtlinie in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete – insbesondere öffentlich genutzte Flächen, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder empfindliche Gebiete sowie öffentlich genutzte Gebäude – so weit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von den Bestimmungen der 16. BImSchV.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissions- und Zielwerte nicht überschritten werden, ist gemäß § 50 Satz 2 BImSchG im Rahmen der Abwägung zudem die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen. Nach aktueller Rechtslage wird insoweit insbesondere auf die Regelungen der 39. BImSchV, namentlich auf die Immissionsgrenzwerte für verkehrsrelevante Luftschadstoffe, verwiesen.

Der Rechtsprechung zu § 50 BImSchG ist nicht zu entnehmen, dass eine Zurückstellung immissionsschutzrechtlicher Belange nur dann abwägungsfehlerfrei ist, wenn die Planung durch entgegenstehende Belange „mit hohem Gewicht zwingend“ geboten ist. Ob sich eine Abwägungsdirektive – wie der Grundsatz der Trennung unverträglicher Raumnutzungen – im Einzelfall durchsetzt, entscheidet sich vielmehr anhand der konkreten Umstände unter Berücksichtigung der jeweiligen landesplanerischen Konzeption. Der Trennungsgrundsatz kann daher durch Belange von erheblichem Gewicht überwunden werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – Az. 4 A 1073/04).

Bei dem gegenständlichen Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof im Zuge der Bundesfernstraße BAB 3 handelt es sich um eine raumbedeutsame Maßnahme in dem o.g. Sinne.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange stellt der gewählte Standort im Hinblick auf § 50 BImSchG eine verträgliche Lösung dar. Die durch den Um- und Ausbau der bestehenden Rastanlage verursachten Eingriffe in Umweltbelange fallen im Vergleich zu den geprüften Alternativen möglichst gering aus. Einer Verlagerung zusätzlicher Stellplatzkapazitäten sind aufgrund des ermittelten Parkraumbedarfs im betreffenden Netzabschnitt zwischen der Anschlussstelle Mettmann und dem Autobahnkreuz Hilden in Fahrtrichtung Oberhausen sowie aufgrund fachplanerischer Randbedingungen enge Grenzen gesetzt. Der Neubau einer Rastanlage innerhalb dieses Abschnitts würde im Ergebnis keine Verbesserung des Immissionsschutzes bewirken.

Bedingt durch die gegenüber der Rastanlage deutlich dominierende Geräuschbelastung sowohl durch die der BAB 3, als auch durch die im Prognosefall vermehrt auf die ausgebaute Rastanlage abfahrenden – im Vergleich zur durchgehenden Fahrt leiseren – Kraftfahrzeuge, kann das Vorhaben insgesamt sogar zu einer leichten Verbesserung der Lärmsituation beitragen.

Die für die Lage der Rastanlage in Betracht kommenden Ausbauvarianten wurden vorstehend in Kapitel 2.2.3.2.3 dargestellt. Die planfestgestellte Vorzugsvariante ist hinsichtlich Lage, Größe und sonstiger

Ausgestaltung immissionsschutzrechtlich als gleichwertig zu den Alternativen zu bewerten und stellt im Ergebnis eine den Anforderungen des § 50 BImSchG entsprechende Lösung dar.

Der Abstand der Verkehrsanlagen aller Varianten zur nächstgelegenen Wohnbebauung begründet in keinem Fall einen gesetzlichen Anspruch auf Lärmvorsorge.

2.2.3.3.4.2 Verkehrslärm

2.2.3.3.4.2.1 Verkehrsprognose

Die zur Ermittlung des Bedarfs an Lkw-Parkständen erstellte Verkehrsprognose ist nicht zu beanstanden.

Eine gesetzliche Vorgabe, nach welchen Methoden eine Verkehrsprognose im Einzelnen zu erstellen ist, gibt es nicht. Eine Verkehrsprognose ist vielmehr mit den zu ihrer Zeit verfügbaren Erkenntnismitteln unter Beachtung der dafür erheblichen Umstände sachgerecht, d. h. methodisch fachgerecht, zu erstellen. Im Rahmen der Prüfung der materiellen Feststellungsfähigkeit hat die Behörde zu beurteilen, ob eine geeignete fachspezifische Methode gewählt wurde, ob die Prognose nicht auf unrealistischen Annahmen beruht und ob das Prognoseergebnis einleuchtend begründet worden ist (siehe BVerwG, Urt. v. 5.10.1990 – Az. 4 CB 1/90; BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – Az. 9 A 25/12; BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – Az. 9 A 14/18).

Dies ist vorliegend der Fall. Gemäß dem Schreiben des BMDV, Az. StB 27/7437.2/3-05/3607354, vom 10.01.2022 erfolgt die Festlegung der Netzkonzption der Rastanlagen im Rahmen der Bedarfsplanung durch das BMDV in Abstimmung mit der Autobahn GmbH des Bundes. Grundlage für den Aus- und Neubau von Rastanlagen bildet – wie bereits oben ausgeführt – das Netzkonzpt zum Lkw-Parken des damaligen BMVI. Auf Basis der im Jahr 2018 für das deutsche Autobahnnetz durchgeführten Erhebung zur Auslastung der Lkw-Stellplätze auf Rastanlagen an Autobahnen und Autohöfen sowie des im Zuge dieser Erhebung festgestellten Lkw-Fehlbestandes wurde das Netzkonzpt zum Lkw-Parken mit Zielhorizont 2030 konzipiert.

Das Heranziehen des Netzkonzpts zum Lkw-Parken mit Zielhorizont 2030 ist vorliegend nicht zu beanstanden. Zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses lag seitens der Bedarfsplanung des Bundes noch kein fortgeschriebenes Netzkonzpt zum Lkw-Parken für den Zeitraum nach 2030 vor. Nach den Ausführungen der Vorhabenträgerin im Erörterungstermin bedürfen die Daten aus der im Jahr 2023 durch die BASt im Auftrag des BMDV durchgeführten bundesweiten Vollerhebung der nachts abgestellten Lkw auf und an den Bundesautobahnen zur Beschreibung der Lkw-Parksituation noch einer Aufbereitung.

Die DTV-Belastung auf der BAB 3 beträgt 124.640 Kfz/24 h bei einem Schwerverkehrsanteil von 9,5 % (Verkehrsdaten 2015). Gemäß der bundesweiten BASt-Erhebung 2008 ist auf der BAB 3 zwischen den Autobahnkreuzen Breitscheid und Hilden für die Fahrtrichtungen Oberhausen und Köln ein starkes Defizit an Lkw-Stellplätzen zu verzeichnen. Die bundesweite Erhebung wurde im Jahr 2018 erneut durchgeführt; das starke Defizit hat sich dabei bestätigt. Mit der Erhebung 2018 wurde eine Bedarfsprognose für das Jahr 2030 aufgestellt. Durch den Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof wird der Bedarf an weiteren Lkw-Stellplätzen im betreffenden Streckenabschnitt reduziert. Es ist vorgesehen, weitere Standorte auszubauen, um den Bedarf gemäß der Prognose 2030 abzudecken.

Die zur Beschreibung der Lärm- und Luftschadstoffsituation erstellte Verkehrsprognose ist auch nach entsprechender Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Dies ergibt sich aus Folgendem:

Grundsätzlich kommt nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG eine starre Festlegung zur Wahl des Prognosezeitraums mangels normativer Vorgaben nicht in Betracht. Ein gewählter Prognosehorizont lässt sich nur beanstanden, wenn er Ausdruck unsachlicher Erwägungen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 – Az. 4 A 10/95; BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – Az. 9 A 9/15).

Nach dem Willen des Ordnungsgebers, wie er in der Verordnungsbegründung zur 16. BImSchV zum Ausdruck kommt (vgl. BR-Drs. 661/89), werden Prognosewerte im Allgemeinen erst nach 10 bis 20 Jahren erreicht. In der Praxis der straßenrechtlichen Planfeststellung wird regelmäßig mit Prognosezeiträumen von 10 bis 15 Jahren gerechnet (vgl. BVerwG, Urt. v. 7.3.2007 – Az. 9 C 2/06). Ein kürzerer Prognosezeitraum ist nur dann unzulässig, wenn bei einer Beschränkung des Prognosehorizonts nicht mit der Realisierung des Vorhabens bis zum Ablauf des gewählten Zeitraums zu rechnen ist und damit von vornherein feststeht, dass der Verkehrsprognose für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme keine Aussagekraft mehr zukommt (siehe BVerwG, Urt. v. 25.5.2005 – Az. 9 B 41/04; BVerwG, Urt. v. 28.4.2016 – Az. 9 A 9/15).

Hierfür ist nach der Bewertung der Planfeststellungsbehörde nichts ersichtlich. Den immissionsschutztechnischen Untersuchungen liegt eine Verkehrsprognose für das Jahr 2030 zugrunde. Der auf den Zeitraum des BVWP 2030 abgestellte Planungshorizont von vier Jahren ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde angemessen, da von einer Fertigstellung der Baumaßnahme innerhalb dieses Zeitraums ausgegangen wird.

Die Prognose beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten und stellt im Hinblick auf eine etwaige Betroffenheit durch Lärm oder Luftschadstoffe eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung dar.

§ 3 der 16. BImSchV enthält bestimmte Vorgaben für die Lärmberechnung, die jedoch keine aktuelle Zählung voraussetzen. Die Verkehrsstärke zum Prognosezeitpunkt kann nach den in der Straßenplanung gebräuchlichen Modell- und Trendprognosen bestimmt werden. Weitergehende fallgruppenspezifische Einschränkungen der Methodenwahl ergeben sich aus der 16. BImSchV nicht (BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 – Az. 4 A 10/95; BVerwG, Urt. v. 11.1.2001 – Az. 4 A 13/99; BVerwG, Urt. v. 5.9.2008 – Az. 9 B 10/08; BVerwG, Urt. v. 15.3.2013 – Az. 4 A 1073/04). Gemäß dem Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen (HBS) müssen Modellprognosen bei allen Neubauplanungen von Verkehrsanlagen und an bestehenden Verkehrsanlagen angewendet werden, wenn sich durch die Planung das Verkehrssystem, die Strukturdaten und/oder das Verkehrsverhalten so ändern, dass wesentliche Auswirkungen auf die Bemessungsverkehrsstärken zu erwarten sind. Nur für die Prognose des künftigen Verkehrsaufkommens auf bestehenden Verkehrsanlagen bei unveränderten Randbedingungen können die Verkehrsstärken im Ausgangszustand in begrenztem Umfang fortgeschrieben werden.

Dies ist vorliegend der Fall. Derartige Nebenbetriebe wie die Rastanlage im gegenständlichen Zulassungsvorhaben dienen den Belangen der Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1 FStrG) und verursachen damit kein zusätzliches Verkehrsaufkommen, welches im Rahmen der Verkehrsprognose berücksichtigt werden müsste. Unter Berücksichtigung der in Unterlage 17-01 dargelegten Erkenntnisse zum Zeitpunkt der Untersuchung ist im konkreten Einzelfall die Bildung einer Trendprognose anhand vorhandener Zählraten geeignet, aussagekräftige Ergebnisse durch Hochrechnung mittels differenzierter Veränderungsdaten aus der aktuellen bundesweiten Modellprognose der Bundesverkehrswegeplanung 2030 zu erhalten.

Aus den Angaben der Straßenverkehrszählung 2015 für den Bereich AS Mettmann bis AK Hilden mit einem DTV von 124.640 Kfz/24 h, maßgebenden stündlichen Verkehrsstärken von 6.949 Kfz/h am Tag und 1.681 Kfz/h in der Nacht sowie maßgebenden Lkw-Anteilen von 8,6 % am Tag und 16,4 % in der Nacht, ergeben sich die Grundlagen für die ermittelten Verkehrsmengen und Emissionspegel.

Grundlagendaten für die immissionsschutztechnischen Berechnungen sind die von der BAST ausgewerteten Ergebnisse der amtlichen, bundesweiten Straßenverkehrszählung aus dem Jahr 2015. Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde ist ein Rückgriff auf die Verkehrsdaten für das Jahr 2015 mit einer DTV von 124.640 Kfz/24 h als Berechnungsgrundlage sachgerecht, da für den vorliegenden Streckenabschnitt die mithilfe der Dauerzählstellen hochgerechneten und dann auf das Jahr 2019 fortgeschriebenen Ergebnisdaten vorhabenbezogen keine geänderte Erforderlichkeit von Lärmschutzmaßnahmen erwarten lassen.

Zur Bildung der Anteile von Fahrzeugen der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 aus der Summe des Schwerverkehrsaufkommens der verwendeten Zählraten wurden zutreffend die Standardwerte gemäß den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19) herangezogen. Da für die Fahrzeugbewegungen auf der Rastanlagenfläche keine geeigneten projektbezogenen Untersuchungsergebnisse vorliegen, wurden die Frequentierungen der Parkplatzbereiche durch den Gutachter zutreffend nach den Standardwerten der RLS-19 ermittelt (vgl. Unterlage 17-01).

Auf die detaillierten, den immissionsschutztechnischen Berechnungen zugrunde liegenden Verkehrsdaten wird in den Unterlagen 17-01, 17-02 und 17-03 verwiesen.

2.2.3.3.4.2.2 Lärmvorsorge

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen gemäß §§ 41 Abs. 1 i. V. m. 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BImSchG im Einwirkungsbereich des Um- und Ausbaus der PWC-Anlage Stinderhof aufgrund der entstehenden, prognostizierten unvermeidbaren Lärmbelastung besteht nicht. Bereits der Anwendungsbereich des BImSchG und der damit zusammenhängenden Möglichkeit der Lärmvorsorge ist nicht eröffnet, da es sich bei dem Vorhaben weder um einen (Neu-)Bau noch um eine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße handelt.

§ 41 Abs. 1 BImSchG sieht vor, dass bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen – unbeschadet des § 50 BImSchG – sicherzustellen ist, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Anforderungen, die sich unter dem Aspekt des Lärmschutzes für den Bau und den Betrieb von Straßen aus der gesetzlichen Verpflichtung ergeben, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken, werden durch die 16. BImSchV konkretisiert. Inwieweit Maßnahmen des aktiven Schallschutzes zu ergreifen sind, ist als Ergebnis einer gebundenen Entscheidung davon abhängig, ob die in dieser Vorschrift genannten Tatbestandsmerkmale erfüllt sind (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.1.1999 – Az. 4 CN 5/98).

Bei dem plangegegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um einen Neubau, sondern um die Erweiterung einer bestehenden Tank- und Rastanlage. Diese ist mit ihrem Straßenkörper und den Nebenbetrieben ein straßenrechtlicher Bestandteil der BAB (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG), sodass der Um- und Ausbau der Anlage als Änderung einer öffentlichen Straße zu qualifizieren ist.

Für die Frage, ob es sich bei dem Vorhaben jedoch um eine wesentliche Änderungen im Sinne des BImSchG handelt, ist § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV hinzuzuziehen. Der Anwendungsbereich der Verordnung erstreckt sich nach § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV auf den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Eine Änderung ist nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist auch wesentlich,

wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Weder werden bei dem Vorhaben Fahrsteifen ergänzt, noch erreicht der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms die dargelegten Schwellenwerte:

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel für den Bereich der Lärmvorsorge an Bundesfernstraßen verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Abschnitt 3 i. V. m. Abschnitt 1 der RLS-19 zu erfolgen. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. Das bundesweit einheitliche Berechnungsverfahren ermöglicht eine Gleichbehandlung aller Lärmbetroffenen und eine zutreffende Abbildung zukünftiger Verkehrsbelastungen. Die Straßenverkehrsgeräusche an einem Immissionsort berechnen sich aus der Verkehrsstärke, dem Anteil der Fahrzeuge der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2, den zulässigen Geschwindigkeiten, dem Straßendeckschichttyp, der Längsneigung der Straße, dem Abstand zwischen Schallquelle und Immissionsort, der mittleren Höhe des Schallstrahls von der Quelle zum Immissionsort über dem Boden sowie Pegelminderungen durch Abschirmungen und Zuschläge für Reflexionen. Die Stärke der Schallemissionen eines Parkplatzes wird aus der Anzahl der Fahrzeugbewegungen und dem Parkplatztyp berechnet. Die nach den RLS-19 berechneten Beurteilungspegel gelten für leichten Wind (etwa 3 m/s) von der Quelle zum Immissionsort und/oder Temperaturinversion, die beide die Schallausbreitung fördern. Den getrennten Berechnungen für den Tages- und Nachtzeitraum werden über alle Tage des Jahres gemittelte durchschnittliche stündliche Verkehrsstärken und die entsprechend gemittelten Anteile der Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 am gesamten Verkehrsaufkommen zugrunde gelegt. Nach dem ARS Nr. 17/2021 sind für die Ermittlung der Beurteilungspegel in der Nachbarschaft die prognostizierten Emissionen der BAB im Bereich der Rastanlage (Anfang Verzögerungstreifen bis Ende Beschleunigungstreifen), einschließlich der Rastanlage selbst, maßgebend.

Vorliegende wurde die Berechnung des Beurteilungspegels unter Verwendung des Schallausbreitungs-Programms „SoundPLAN“ in der Version 8.2 durchgeführt. Die Verwendung dieses Programms, das den Anforderungen der „Testaufgaben für die Überprüfung von Rechenprogrammen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (TEST-20)“ entspricht und die Berechnungsvorschrift RLS-19 implementiert hat, ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der den immissionsschutztechnischen Untersuchungen zugrunde liegenden Verkehrswerte wird auf das Kapitel 2.2.3.3.4.2.1 verwiesen. Für den Bereich der Ein- und Ausfahrt der Rastanlage mit Parallelführung zur BAB 3 wurde durch den Fachgutachter eine Geschwindigkeit von 80 km/h, auf den Verkehrsflächen der Rastanlage eine Geschwindigkeit von 50 km/h für alle Fahrzeuggruppen in die Berechnung eingestellt. Auf den Richtungsfahrbahnen der BAB 3, bei denen keine Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgesehen sind, wird für die Fahrzeuggruppe der Pkw eine Geschwindigkeit von 130 km/h angesetzt. Zu Gunsten der Lärmbetroffenen werden gemäß den RLS-19 für die Fahrzeuggruppen Lkw1 und Lkw2 bzw. für Kfz über 3,5 t abweichend von den zulässigen Geschwindigkeiten nach der StVO (§ 18 Abs. 5 StVO: 80 km/h) eine Geschwindigkeit von 90 km/h hypothetisch angenommen. Sowohl im Prognosenullfall (ausgehend von der heutigen baulichen Situation) als auch im Prognoseplanfall (unter Berücksichtigung der neuen Fahrgassen und Parkstände) werden in der Unterlage 17 die Korrekturwerte für die unterschiedlichen Straßendeckschichttypen zu 0,0 dB(A) für alle Streckenabschnitte angesetzt. Im Bereich der Parkstände für Lkw, Busse und Großraum-/Schwertransporte werden die flächenbezogenen Schallleistungspegel der Parkplatzteilflächen nach dem Parkplatztyp „Lkw- und Omnibus-Parkplätze“ in den RLS-19 mit einem Zuschlag von 10 dB(A) berechnet.

Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels ist im plangegegenständlichen Vorhaben nicht geboten.

Grundsätzlich ist eine Gesamtlärmbetrachtung unter Berücksichtigung anderer Schallquellen als Verkehrslärm nach den Maßgaben der 16. BImSchV nicht vorgesehen. Die in der 16. BImSchV angegebenen Immissionsgrenzwerte legen zudem ausdrücklich den Beurteilungspegel zugrunde, der sich allein aus dem vom zu bauenden oder zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärm bestimmt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 – Az. 4 C 9/95; BVerwG, Urt. v. 11.11.1996 – Az. 11 B 65/96). Eine Berechnung der Lärmbeeinträchtigung nach Maßgabe eines Summenpegels ist jedoch dann geboten, wenn der neue bzw. der zu ändernde Verkehrsweg im Zusammenwirken mit bereits vorhandenem Lärm anderer Verkehrswege (Vorbelastung) insgesamt zu einer Lärmbelastung führt, die mit Gesundheitsgefahren oder einem Eingriff in die Substanz des Eigentums verbunden ist. Eine Lärmbelastung kann allerdings grundsätzlich nur zu einer im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigenden Schutzpflicht führen, wenn die Realisierung des Vorhabens auch tatsächlich zu einer Verschlechterung der Lärmsituation beiträgt. Übersteigt die durch das Vorhaben hervorgerufene Lärmbelastung die gegebene Vorbelastung nicht, dann ist diese im Rahmen der Planfeststellung grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Das gilt selbst dann, wenn die Vorbelastung die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle übersteigt (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.3.1996 – Az. 4 C 9/95; BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 – Az. 9 A 5/07; BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – Az. 7 A 28/12; BVerwG, Beschl. v. 25.4.2018 – Az. 9 A 16/16).

Die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 17-01) kann – aus Sicht der Planfeststellungsbehörde plausibel – nachweisen, dass es beim Vergleich der Beurteilungspegel für den Prognosezeitpunkt im Ausgangszustand und im Prognosezustand im Bereich der Gesundheitsschwellenwerte zu keiner Verschlechterung für die Anlieger und zu keinen neuen Betroffenenheiten kommt. Auch hinsichtlich des Baulärms werden an den umliegenden Gebäuden die Immissionsrichtwerte selbst bei den lautesten geplanten Bautätigkeiten deutlich eingehalten. Auf die detaillierten Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen in der Unterlage 17-01 wird verwiesen.

Im Ergebnis stellt das plangegegenständliche Vorhaben daher keine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV dar. Lärmschutzmaßnahmen für die umliegenden Wohnbebauungen sind somit nicht erforderlich.

2.2.3.3.4.2.3 Lärmsanierung

Freiwilliger Lärmschutz für Wohnbebauung

Auch freiwillige Maßnahmen der Lärmsanierung zugunsten der umliegenden Wohnbebauung kommen nicht in Betracht.

Nach den schalltechnischen Untersuchungen ergeben sich infolge des planfestgestellten Vorhabens keine wesentlichen Änderungen im Sinne der 16. BImSchV (siehe Kapitel 2.2.3.3.4.2.2.). Ein gesetzlicher Anspruch auf weitergehende Lärmschutzmaßnahmen besteht daher nicht. Auch unabhängig hiervon ist die Anordnung freiwilliger aktiver oder passiver Lärmschutzmaßnahmen nicht veranlasst. Die ermittelten Beurteilungspegel führen nicht zu einer zusätzlichen bzw. erheblichen Belastungssituation, die über das bereits bestehende Maß hinausgeht oder aus Gründen der Verhältnismäßigkeit weitergehende Maßnahmen gebieten würde.

Freiwillige Lärmsanierungsmaßnahmen setzen regelmäßig eine besondere Schutzbedürftigkeit oder eine erhebliche Bestandsbelastung voraus. Eine solche Situation liegt nach den vorliegenden schalltechnischen Berechnungen und Bewertungen hier nicht vor. Vor diesem Hintergrund besteht weder eine rechtliche Verpflichtung noch ein sachlicher Anlass, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus freiwillige Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.

Freiwilliger Lärmschutz für Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer

Neben der Fahrbahn an der PWC Stinderhof im Bereich des Längsparkstreifens für Großraum- und Schwertransporte ist der Bau einer 6 m hohen Lärmschutzwand ohne reflexionsmindernde Eigenschaften von Betr.-km 103+237,9 bis 103+590,6 (Länge: 348 m) zum Schutz der Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer vor Verkehrslärm während der Ruhezeiten nach den Regelungen des Bundeshaushaltsgesetzes als freiwillige Leistung vorgesehen und in den Planunterlagen enthalten. Diese Lärmschutzmaßnahme wird im Rahmen der Lärmsanierung umgesetzt und hinsichtlich des Baurechts als Zusage der Vorhabenträgerin planfestgestellt. Ein Rechtsanspruch Dritter wird hierdurch jedoch nicht begründet.

Nach dem ARS Nr. 17/2021 können unabhängig von den Betrachtungen zum Lärmschutz für die Anwohner zum Schutz der Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer vor Verkehrslärm während der Ruhezeiten an bestehenden Bundesfernstraßen neben der Fahrbahn an Rastanlagen aktive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung ergriffen werden. Der Beurteilungspegel nachts von 65 dB(A) am maßgebenden Immissionsort (festzulegen mit 3 m über der Parkplatzoberfläche) soll unter Berücksichtigung wirtschaftlich vertretbarer Lösungen eingehalten werden. Die Höhe von Lärmschirmen an Rastanlagen sollte aus wirtschaftlichen Gründen in der Regel 6 m nicht überschreiten.

Vorliegend wird bei einer Wandhöhen bis 5,0 m der Richtwert von 65 dB(A) in der Nacht an allen Lkw- und Bus-Parkständen überschritten. Erst bei einer Wandhöhe von 6,0 m wird der Richtwert von 65 dB(A) in der Nacht an den meisten Lkw- und Bus-Parkständen sowie den Gst-Parkständen eingehalten. Lediglich die Lkw-Parkstände in den Randbereichen können aufgrund des seitlichen Schalleinfalls nicht ausreichend geschützt werden.

Die Prüfung der Vorhabenträgerin ergibt, auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in nachvollziehbarer Weise, dass zum ausreichenden Schutz der meisten Teile der Lkw-Parkstände eine Wandhöhe von 6 m mit den verfügbaren Mitteln im Rahmen der Lärmsanierung gerechtfertigt erscheint, auch wenn aufgrund des seitlichen Schalleinfalls im Bereich der Lkw-Parkstände eine Lärmschutzwandhöhe von 6 m keine vollständige Einhaltung des Beurteilungspegels von 65 dB(A) in der Nacht erreicht.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung wurden Lärmschutzvarianten mit Lärmschutzwänden in gleicher Lage auf einer Länge von 348 m mit Wandhöhen von 3,0 m, 3,5 m, 4,0 m, 4,5 m, 5,0 m, 5,5 m und 6,0 m untersucht, wobei die 6 m hohe Wand das beste Ergebnis erzielte. Die Kostenabschätzung erfolgte mit den vom BMVI im Jahr 2019 ausgegebenen flächenbezogenen Durchschnittskosten für Lärmschutzwände. Auf die weiterreichenden Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der gesetzlich geregelten Lärmvorsorge für den geplanten 8-streifigen Ausbau der BAB 3 wird seitens des Gutachters in Unterlage 17-03 hingewiesen.

Die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Beurteilungspegel sind nicht zu beanstanden und entsprechen den Vorgaben der RLS-19 und des ARS Nr. 17/2021. Nach dem ARS 19/2020 gilt im Vorgriff auf eine Änderung der VLärmSchR 97 das Berechnungsverfahren nach den Abschnitten 1 und 3 der RLS-19 auch für die Lärmsanierung. Nach dem ARS Nr. 17/2021 sind für die Ermittlung der Beurteilungspegel, der Überschreitung der Auslösewerte und für die Bemessung der Lärmschutzmaßnahmen die Emissionen der BAB ohne Rastanlage maßgebend.

2.2.3.3.4.3 Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist mit keiner Erhöhung der Verkehrslärmsituation im nachgeordneten Straßennetz durch den Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof zu rechnen. Eine

Bestimmung relevanter Straßenabschnitte sowie weitere Untersuchungen des nachgeordneten Netzes sind daher nicht erforderlich.

Verkehrslärm, der nicht auf der geplanten Straße selbst, sondern infolge der durch das Straßenbauvorhaben bedingten Verkehrszunahme auf anderen Straßen entsteht, unterfällt nicht den Regelungen der §§ 41 und 42 BImSchG sowie der 16. BImSchV. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist der auf einer Verkehrszunahme im nachgeordneten Netz beruhende Lärmzuwachs im Einzelfall jedoch im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wenn er mehr als unerheblich ist und ein eindeutiger Ursachenzusammenhang zwischen dem Straßenbauvorhaben und der zu erwartenden Verkehrszunahme auf den betroffenen Straßen besteht (BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – Az. 4 A 18/04; BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – Az. 9 A 74/07; BVerwG, Urt. v. 11.07.2019 – Az. 9 A 13/18).

Abwägungsrelevant sind mithin nicht nur diejenigen öffentlichen und privaten Belange, in die zur Verwirklichung des Straßenbauvorhabens unmittelbar eingegriffen werden muss, sondern auch solche Belange, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt (BVerwG, Urt. v. 15.04.1977 – Az. 4 C 100/74).

Eine allgemeine Regel, wonach bereits die Erhöhung des Beurteilungspegels um ein bestimmtes Maß oder allein das Erreichen der in § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV genannten Schallpegel die Abwägungserheblichkeit begründet, lässt sich nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht aufstellen (BVerwG, Urt. v. 19.02.1992 – Az. 4 NB 11/91). Für die Abwägung bieten die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 der 16. BImSchV für Dorf- und Mischgebiete festgelegten Orientierungswerte eine geeignete Orientierung. Diese Werte tragen der gesetzgeberischen Wertung Rechnung, dass die festgelegten Immissionsgrenzwerte für Gebiete, die auch dem Wohnen dienen, im Regelfall gewährleisten, dass die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gesichert sind (BVerwG, Urt. v. 23.11.1998 – Az. 4 C 9/98; BVerwG, Urt. v. 17.03.2005 – Az. 4 A 18/04).

Das Straßennetz bleibt durch den Um- und Ausbau der PWC Stinderhof unberührt. Darüber hinaus wird durch die Beseitigung des Lkw-Parkstanddefizits an der Bundesfernstraße die Belastung des nachgeordneten Straßennetzes durch Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrer, die zwecks Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten gegebenenfalls auch abseits der Autobahnen nach geeigneten Parkmöglichkeiten suchen, potenziell reduziert.

2.2.3.3.4.4 Baubedingter Verkehrslärm

Bei der Baudurchführung der gegenständlichen Planmaßnahme ist nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde voraussichtlich kein erheblicher baubedingter Verkehrslärm zu erwarten.

Der § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV gewährt keinen Schutz vor Lärmbelastungen durch Verkehrslärm, die im Ursachenzusammenhang mit dem Bauvorhaben stehen und für die Dauer der Bauausführung entlang einer anderen als der zu bauenden bzw. zu ändernden Strecke wirken (BVerwG, Urt. v. 23.06.2009 – Az. 9 VR 1/09; BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – Az. 9 A 8/10). Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Lärmauswirkungen durch baubedingten Verkehrslärm dennoch im Rahmen der Konfliktbewältigung in die Abwägung einzustellen (BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – Az. 9 A 8/10). Welche Lärmbeeinträchtigung dem Betroffenen zumutbar ist, beurteilt sich situationsbedingt nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls (BVerwG, Urt. v. 22.05.1987 – Az. 4 C 33–35/83; BVerwG, Urt. v. 26.01.2000 – Az. 4 VR 19/99; BVerwG, Urt. v. 03.03.2011 – Az. 9 A 8/10).

Die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Lärmimmissionen in Wohngebieten wird nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG an Werten von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts festgemacht (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – Az. 9 A 5/07; BVerwG, Urt. v. 21.11.2013 – Az. 7 A

28/12). Ab welcher Dauer der Beeinträchtigung oberhalb der grundrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle erhebliche Betroffenheiten ausgelöst werden, bestimmt sich u. a. nach dem Ausmaß der Überschreitung, etwaigen Vorbelastungen und der Schutzwürdigkeit des Gebiets. Als Orientierungswert für die Abwägungsentscheidung kann – vorbehaltlich der notwendigen Einzelfallbetrachtung – die in § 14 Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 FStrG normierte Dauer der Lärmbeeinträchtigung von voraussichtlich länger als zwei Jahren herangezogen werden.

Vorliegend sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen im Ursachenzusammenhang mit dem Bauvorhaben zu erwarten. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin zur Durchführung der Baumaßnahme erfolgt die Andienung der Baustelle über die Autobahn unter Nutzung der vorhandenen Ein- und Ausfahrten der Rastanlage. Die Baudurchführung soll ohne absehbare Verkehrsumlenkungen und unter Aufrechterhaltung des Betriebs auf der Rastanlage erfolgen.

2.2.3.3.4.5 Baulärm

Der Grundsatz der Problembewältigung verlangt, dass alle durch das festzustellende Vorhaben verursachten Konflikte bereits im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Die Planfeststellungsbehörde hat sich daher Gewissheit zu verschaffen, dass eine durch das Vorhaben aufgeworfene tatsächliche Problematik bei der Ausführung des Planfeststellungsbeschlusses beherrschbar ist und dass das hierfür notwendige Instrumentarium bereitsteht.

Da es die Anforderungen an die planerische Abwägung und an den notwendigen Regelungsgehalt der Planfeststellung überspannen würde, in jedem Fall eine bis ins Detail gehende Planung zu verlangen, kann die Bauausführung aus der Planfeststellung ausgeklammert werden, sofern sichergestellt ist, dass die entsprechenden technischen Regelwerke, in denen der Stand der Technik Ausdruck gefunden hat, beachtet werden (BVerwG, Urt. v. 05.03.1997 – Az. 11 A 5/96). Sofern jedoch ersichtlich ist, dass das Vorhaben bereits während der Bauphase abwägungsbeachtliche Belange der Anwohner berühren wird, kann die Bauausführung nicht insgesamt aus der Planfeststellung ausgeklammert werden (BVerwG, Urt. v. 08.09.2016 – Az. 3 A 5/15).

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und dass die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Wann Geräuschimmissionen nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, wird durch die AVV Baulärm (i. V. m. § 66 BImSchG) konkretisiert. Insbesondere werden darin die Richtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitung Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu besorgen sind.

Bei Einhaltung von Mindestabständen von über 350 m (200 m bei Gebieten mit gewerblichen Anlagen sowie Wohnnutzungen, ohne dass eine Nutzungsart deutlich überwiegt) zwischen dem Emissionsort Baustelle und dem betroffenen Gebiet, in dem vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, ist von einer sichergestellten Einhaltung der Immissionsrichtwerte am Tag auszugehen. Diesen Orientierungswerten liegt die Abschätzung einer ungehinderten Schallausbreitung zwischen einem fiktiven Schallleistungspegel von 115 dB(A) und dem Immissionsort zugrunde. Dabei wird davon

ausgegangen, dass Baugeräte, Baumaschinen und Bauverfahren häufig einen Schallleistungspegel von 110 dB(A) bis 120 dB(A) aufweisen.

Vorliegend befinden sich die nächsten zum Wohnen genutzten Gebäude in großer Entfernung zur Verkehrsanlage PWC Stinderhof, weshalb erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft durch die Baustelle ausgeschlossen werden können. Laut den auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbaren Angaben der Vorhabenträgerin werden daher an den umliegenden Gebäuden die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auch bei den lautesten geplanten Bautätigkeiten deutlich eingehalten. Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz vor Baulärm sind somit nicht erforderlich.

2.2.3.3.4.6 Luftschadstoffe

Für das Vorhaben wurde bereits im Jahr 2018 eine Luftschadstoffuntersuchung (Bericht VL 7933-5 [1]) erstellt. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen der Planung, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und Anordnung der Stellplätze, sowie der Fortschreibung des Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs, war eine Aktualisierung und Neubewertung der lufthygienischen Auswirkungen erforderlich.

Der aktuellen Planung zufolge umfasst das Vorhaben 52 Lkw-Stellplätze, drei Stellplätze für Busse bzw. Pkw mit Anhänger sowie einen 125 m langen Parkstandstreifen für den Schwerlastverkehr. Die Anzahl der Pkw-Stellplätze wird gegenüber der ursprünglichen Planung von 39 auf 33 reduziert. Zudem ist eine Verlegung des Heuschenberger Grabens mit abschnittsweiser Verrohrung vorgesehen.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist die Ermittlung und Bewertung der durch das Vorhaben verursachten Luftschadstoffimmissionen im Einwirkungsbereich. Hierzu wurden Ausbreitungsrechnungen für die maßgeblichen Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) sowie Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) durchgeführt. Die Bewertung erfolgt anhand der Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV, die insoweit den maßgeblichen rechtlichen Prüfungsmaßstab darstellen.

Die Windfeld- und Ausbreitungsberechnungen wurden unter Verwendung des anerkannten Simulationsmodells LASAT (Version 3.4) durchgeführt. Die Ermittlung der verkehrsbedingten Emissionen erfolgte auf Grundlage des aktuellen Handbuchs für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (Version 4.2) unter Zugrundelegung eines Prognosehorizonts für das Jahr 2027 sowie von Verkehrsdaten für das Jahr 2030. Damit wird den Anforderungen an eine hinreichend belastbare Prognose im Sinne der fachplanerischen Rechtsprechung Rechnung getragen.

Die Ergebnisse der Berechnungen belegen, dass bereits im Nullfall die maßgeblichen Immissionsgrenzwerte für NO₂ sowie PM₁₀ und PM_{2,5} sowohl im Hinblick auf die Jahresmittelwerte als auch auf die Kurzzeitbelastungen sicher eingehalten werden.

Auch im Planfall führt das Vorhaben zu keiner relevanten Erhöhung der Immissionsbelastung an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen. Aufgrund des bestehenden Abstands zwischen Vorhaben und Wohnbebauung bleiben die Immissionsbeiträge des Vorhabens geringfügig und ohne maßgeblichen Einfluss auf die Gesamtsituation.

Eine Überschreitung der in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte für NO₂, PM₁₀ und PM_{2,5} ist sowohl im Nullfall als auch im Planfall auszuschließen. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG sind somit nicht zu anzunehmen. Das Vorhaben erweist sich daher unter lufthygienischen Gesichtspunkten auch im Zuge einer diesbezüglichen Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als genehmigungsfähig.

2.2.3.3.4.7 Lichtimmissionen

Hinsichtlich von Lichtimmissionen sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die Rastanlage erhält im Zuge des Ausbaus eine neue Beleuchtung. Hierzu wurde ein Beleuchtungskonzept erstellt. Die detaillierte Beleuchtungsplanung erfolgt in der Ausführungsplanung.

2.2.3.3.4.8 Rechtliche Würdigung und Bewertung der Erschütterungsimmissionen

Erschütterungsimmissionen stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben. Zudem muss eine ordnungsgemäße Beseitigung der beim Betrieb entstehenden Abfälle gewährleistet sein. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Mangels spezifischer normativer Festlegungen ist die Zumutbarkeitsschwelle im Einzelfall unter Berücksichtigung der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Nutzungen am jeweiligen Immissionsort zu bestimmen (BVerwG, Urt. v. 21.12.2010 – Az. 7 A 14/09; BVerwG, Urt. v. 19.12.2017 – Az. 7 A 7/17). In der Rechtsprechung des BVerwG ist anerkannt, dass die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ als einschlägiges technisches Regelwerk eine geeignete Grundlage für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen darstellt. Die darin enthaltenen Anhaltswerte markieren die Schwelle zwischen schädlichen und nicht schädlichen Umwelteinwirkungen und berücksichtigen zugleich die Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.12.2010 – Az. 7 A 14/09; BVerwG, Beschl. v. 06.04.2011 – Az. 9 VR 1/11; BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – Az. 3 A 1/16; BVerwG, Urt. v. 19.12.2017 – Az. 7 A 7/17). Bei Einhaltung der dort empfohlenen Werte kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass erhebliche Belästigungen von Menschen sowie Schäden an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen vermieden werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.12.2010 – Az. 7 A 14/09; BVerwG, Urt. v. 19.03.2014 – Az. 7 A 24/12; BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – Az. 3 A 5/15).

Einwirkungen auf bauliche Anlagen

Hinsichtlich der durch Erschütterungen verursachten Einwirkungen auf bauliche Anlagen enthält die DIN 4150-3 geeignete Verfahren zu deren Ermittlung und Bewertung. Deren Anwendungsbereich ist vorliegend eröffnet, da es sich um Bauwerke im Einwirkungsbereich des Vorhabens handelt, die nicht nach speziellen Regelwerken für dynamische Einwirkungen zu bemessen sind. Weder die Planunterlagen noch die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens geben Hinweise auf besonders erschütterungsempfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft. Die Anhaltswerte der DIN 4150-3 können daher zur Konkretisierung der Anforderungen des BImSchG herangezogen werden.

Für den Einsatz von Vibrationswalzenzügen werden die Anhaltswerte der DIN 4150-3 durch Erfahrungswerte der DIN 4150-1 ergänzt. Diese enthält zur überschlägigen Vorermittlung von Einwirkungen auf Gebäude Mindestabstände zum Immissionsort, bei deren Einhaltung regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass die Anhaltswerte der DIN 4150-3 eingehalten werden. Danach ist beim Einsatz entsprechender Vibrationswalzenzüge erfahrungsgemäß erst ab einem Abstand von etwa 30 m eine sichere Einhaltung der Anhaltswerte zu erwarten.

Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden

Für die Beurteilung der durch Erschütterungen verursachten Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden enthält die DIN 4150-2 Anforderungen und Anhaltswerte, bei deren Einhaltung in der Regel erhebliche Belästigungen vermieden werden können. Angesichts der großen Abstände zwischen der Baumaßnahme und der nächstgelegenen Wohnbebauung kann auf Grundlage der vorliegenden Planunterlagen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass es zu Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-2 und damit zu erheblichen Belästigungen der Nachbarschaft kommt.

Bei Einhaltung dieser Maßgaben ist das Vorhaben auch unter dem Gesichtspunkt des Erschütterungsschutzes rechtlich zulässig.

2.2.3.3.5 Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Das gegenständliche Planvorhaben ist mit den Belangen des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes vereinbar.

2.2.3.3.5.1 Datengrundlagen / Plausibilitätsprüfung

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist eine ausreichende Aktualität der kartierten Daten gegeben.

Seitens der Vorhabenträgerin wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Unterlage 19.2.1, 2023) vorgelegt, welcher die planungsrelevanten Arten einer eingehenden Betrachtung im Hinblick auf den besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG unterzieht. Dieser berücksichtigt die seinerzeit aktuellen Informationen des LANUV aus dem Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus dem Messtischblatt 4707, Quadrant 3 und 4-LANUV 01/2023. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden diese Informationen zu planungsrelevanten Arten für den Fachbeitrag Artenschutz nach dem aktuellen Stand des Fachinformationssystem aktualisiert (01/2025).

Die wesentliche Datengrundlage war die projektbezogene faunistische Untersuchung für die Artengruppen Vögel (Brutvögel) und Fledermäuse aus dem Jahr 2017 (ausgelegte Unterlage 19.5), basierend auf der faunistischen Planungsraumanalyse aus dem Jahr 2016 (ausgelegte Unterlage 19.4). In den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden in Tabelle 1 zusätzlich Artnachweise aufgenommen, die bei Erhebungen für die Umweltverträglichkeitsstudie zum Ausbau der bestehenden Rastanlagen Hösel, Stindertal, Stinderhof und Ohligser Heide (Ost und West) zwischen dem AK Breitscheid und dem AK Langenfeld im Jahr 2010 kartiert wurden.

Weil die vorhabenbezogenen Daten aus den Jahren 2016/2017 bei der Erstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages mindestens fünf Jahre alt waren, wurde von Seiten der Vorhabenträgerin eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt und dabei der Frage nachgegangen, ob erneute oder ergänzende faunistische Kartierungen innerhalb des Untersuchungsraumes erforderlich gewesen wären. Im Februar 2023 wurde hierfür die Biotoptypenkartierung aus 2018 aktualisiert. Dabei erfolgte eine Überprüfung der Biotoptypen vor Ort mittels eines Abgleiches mit den bei der Erstkartierung vorgefundenen Biotopen und deren aktuellen Nutzungen im Eingriffsbereich des Vorhabens. Im Ergebnis der durch die Vorhabenträgerin vorgenommenen Plausibilisierung wurde erkenntlich, dass die Habitatstrukturen, die bei der vorerwähnten Aktualisierung im Jahr 2023 vorgefunden wurden, vergleichbar mit denen aus dem Jahr der Erstkartierung 2018 waren. Die Erforderlichkeit, die vorhandenen Kartierungen zu aktualisieren oder zu ergänzen, wurde daher verneint. Die Planfeststellungsbehörde kann diesem Ergebnis folgen, da aus dem Ergebnis der Plausibilitätsprüfung keine Notwendigkeit hervorgeht, die Kartierungen zu den Artengruppen der

Vögel und Amphibien zu aktualisieren. Für die erfolgte Horst- und Höhlenbaumkartierung hingegen ist diese Aktualisierung erforderlich. Sie ist vor Baubeginn erneut im Eingriffsbereich durchzuführen, da diese Strukturen im Zuge der Aktualisierung der Lebensstätten im Jahr 2023 nicht miterfasst wurden. Die Vorgabe wurde als Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen (vgl. Kapitel 1.1.3.4.1). Über diesen Gesamteindruck hinaus wurde eine sukzessionsbedingte Veränderung im Bereich eines im Jahr 2017 neu angelegten und separat genehmigten Regenrückhaltebeckens festgestellt, das der Entwässerung der Rastanlage dient und dessen baulicher Zustand zum Zeitpunkt der Einleitung der Planfeststellung nicht verändert werden sollte.

Im Laufe des Verfahrens zeigte sich entgegen der bisherigen Planungserfordernisse, dass zusätzliche bauliche Verbesserungen an wassertechnischen Anlagen, insbesondere innerhalb des vorerwähnten Erdbeckens (Regenrückhaltebeckens), erforderlich wurden (Deckblatt 1, Unterlage 1 sowie Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 07.11.2025, S. 5, 16, 17). Begleitend zu diesen notwendigen Arbeiten wurden daher auch faunistische Kartierungen für die Tierartengruppen Amphibien/Reptilien erstmals erforderlich, um eine Bewertung der damit verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffslage sowie ggf. eine artenschutzfachliche Bewertung vornehmen zu können. Diese erfolgten im Zeitraum von Februar bis Juni 2025 im Bereich des Regenrückhaltebeckens. Aus den Kartierungen für den Bereich des Erdbeckens gingen Arten aus der Gruppe der Frosch- und Schwanzlurche sowie der Kriechtiere hervor. Weiterhin wurden Nebenfunde aus der Gruppe der Vögel nachgewiesen. Die planungsrelevanten Arten dieser Neu- und Nebenfunde wurden in die Bewertungen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages aufgenommen und hinsichtlich der Anforderungen des § 44 BNatSchG geprüft, sodass der Fachbeitrag nunmehr eine ausreichende Aktualität aufweist.

2.2.3.3.5.2 Natura 2000-Gebiete

Durch die Projektwirkungen wird nicht gegen Vorschriften verstoßen, die dem Schutz von Natura 2000-Gebieten dienen.

Die Verbote des europäischen Natura 2000-Gebietsschutzes werden nicht berührt, da sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete im Planungsraum und seiner näheren Umgebung befinden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet DE-4707-302 „Neandertal“ befindet sich erst ca. 1,5 km südlich der geplanten PWC-Anlage.

2.2.3.3.5.3 Nationale Schutzgebiete und -objekte

Nach § 20 Abs. 2 BNatSchG können Teile von Natur- und Landschaft als Naturschutzgebiet, als Nationalpark oder als Nationales Naturmonument, als Biosphärenreservat, als Landschaftsschutzgebiet, als Naturpark, als Naturdenkmal oder als geschützter Landschaftsbestandteil geschützt werden. Soweit durch das Vorhaben solche Schutzgebiete berührt werden ist zu prüfen, ob die jeweiligen Schutzzwecke und Erhaltungsziele beeinträchtigt werden können. Durch den Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof werden die beiden Landschaftsschutzgebiete „Stinderbachtal“ und „Hauptterrasse“ berührt. Weitere nationale Schutzgebiete und Schutzobjekte sind nicht betroffen.

Landschaftsschutzgebiet „Stinderbachtal“

Vorliegend konnte eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für die vorhabenbedingt verwirklichten Verbote der Vornahme von Handlungen, welche dem Schutzzweck des LSG 4707-0008 „Stinderbachtal“ des Kreises Mettmann, gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. dem Landschaftsplan des Kreises Mettmann zuwiderlaufen, erteilt werden.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG können von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder Befreiungen gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landespflge vereinbar ist.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ausweislich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann ist in Landschaftsschutzgebieten in dem gegenständlichen Bereich insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Weiterhin ist verboten befestigte Straßen, Wege, Schienenwege oder Plätze anzulegen oder zu verändern sowie ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern. Ferner ist verboten Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen.

Durch das gegenständliche Vorhaben wird es nur randlich zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme des LSG 4707-0008 „Stinderbachtal“ von rund 1,25 ha und mithin zu einer Anlegung von befestigten Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Oberflächengestalt des Bodens kommen. Bauzeitlich erfolgt eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme des LSG durch den 5 m breiten Arbeitsstreifen entlang der östlichen Böschung der geplanten Anlagenerweiterung in einem Umfang von ca. 0,27 ha. Weiterhin ist vorgesehen im Rahmen des gegenständlichen Plangebietes randlich Bäume und Sträucher zu entfernen. Darüber hinaus sind Wald- und Gehölzbestände mit Funktion als Erholungswald von der Erweiterung der PWC-Anlage Stinderhof nicht betroffen. Das neue Areal der PWC-Anlage soll mit einer WC-Anlage und mithin einer fest mit dem Erdboden verbundenen Anlage versehen werden, welche über entsprechende Abwasserleitungen an das bestehende Kanalnetz angebunden werden soll.

Eine Befreiung kann vorliegend gewährt werden, da diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses sind gegeben, wenn die Gründe des Allgemeinwohls (und nicht einzig privater Interessen) im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit dem naturschutzrechtlichen Schutzregime verfolgten Belangen durchsetzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.02.2002 – Az. 4 B 12.02; VGH Mannheim, Urt. v. 13.10.2005 – Az. 3 S 2521/04).

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird dem öffentlichen Interesse an der Stärkung der allgemeinen Verkehrssicherheit im Besonderen sowie des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Allgemeinen Rechnung getragen. Nicht zuletzt mit Blick auf die Quantität und Qualität des vorhabenbedingten Eingriffes überwiegen die vorgenannten Gründe des Gemeinwohls vorliegend. Die stark befahrene BAB 3 stellt die wesentliche West-Ostverbindung dar, welche die Niederlande, Deutschland und Österreich miteinander verbindet. Bereits im Bestand weist die PWC-Anlage einen erheblichen Fehlbestand an erforderlichen Lkw-Stellplätzen auf, welcher sich in den kommenden Jahren prognostisch noch weiter verstärken wird. Durch die Erweiterung der bestehenden Anlage kann einem widerrechtlichen Abstellen von Lkws auf Zu- und Abfahrtsstraßen, auf Parkständen anderer Verkehrsteilnehmer und in nicht ausgewiesenen Arealen im nachgeordneten Netz bzw. einer Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten entgegengewirkt werden. Dahingehend vorgesehen ist ein lediglich randlicher Eingriff in das LSG 4707-0008 „Stinderbachtal“

mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von rund 1,25 ha. Im Verhältnis zur Gesamtgröße des LSG von ca. 204 ha fallen die anlagebedingten Verluste mit ca. 0,61 % gering aus. Der Verlust erfolgt zudem im bereits jetzt stark vorbelasteten Nahbereich der Autobahn und der bestehenden PWC-Anlage und beschränkt sich überwiegend auf Biotope mit geringer Bedeutung (Intensivgründland).

Aus den vorgenannten Gründen des öffentlichen Interesses ist die Gewährung der gegenständlichen Befreiung auch notwendig. Dahingehend ist nicht erforderlich, dass den Gründen des öffentlichen Interesses auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden kann, vielmehr ist maßgeblich, ob es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die Befreiung muss nicht schlechterdings das einzige denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Interesses sein. Nicht ausreichend ist jedoch, dass die Befreiung dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. (vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.02.2004 – Az. 4 B 110.03; VGH Mannheim Urt. v. 13.10.2005 – Az. 3 S 2521/04).

Vorliegend besteht aus den vorgenannten Gründen ein dringender Bedarf an der Schaffung weiterer Lkw-Stellplätze, welchem durch den Aus- und Umbau der bestehenden PWC-Anlage Stinderhof vernünftigerweise Rechnung getragen werden kann.

Nach Abwägung der vorliegend widerstreitenden Interessen – einerseits der Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks des ausgewiesenen Schutzgebietes durch die vorhabenbedingte dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche sowie andererseits dem öffentlichen Interesse an der Stärkung der Verkehrssicherheit und mithin der Gefahrenabwehr – wird dem öffentlichen Interesse an der allgemeinen Verkehrssicherheit vor dem Hintergrund der qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks des LSG 4707-0008 „Stinderbachtal“ ein höheres Gewicht beigemessen und die Befreiung von den vorgenannten Verboten erteilt.

Landschaftsschutzgebiet „Hauptterrasse“

Vorliegend konnte eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG für die vorhabenbedingt verwirklichten Verbote der Vornahme von Handlungen, welche dem Schutzzweck für das betroffene LSG 4707-0023 „Hauptterrasse“ der kreisfreien Stadt Düsseldorf gemäß § 26 BNatSchG i. V. m. dem Landschaftsplan der kreisfreien Stadt Düsseldorf zuwiderlaufen, erteilt werden.

Nach § 67 Abs. 1 S. 1 BNatSchG können von den Geboten und Verboten des BNatSchG, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 BNatSchG sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder Befreiungen gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem LSG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Ausweislich des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann ist in Landschaftsschutzgebieten in dem gegenständlichen Bereich insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen. Weiterhin ist verboten befestigte Straßen, Wege, Schienenwege oder Plätze anzulegen oder zu verändern sowie ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern. Ferner ist verboten Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern, Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder

sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen sowie Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen.

Geplante Änderungen am Überführungsbauwerk des Dorper Weges über die BAB 3, die Arbeiten im Bankett der Fahrtrichtung Oberhausen sowie Änderungen der Ausgestaltung der Straßenböschung liegen unmittelbar im Grenzbereich des LSGs und sind im Zweifel von einer Befreiung miterfasst.

Eine Befreiung kann vorliegend gewährt werden, da diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist. Überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses sind gegeben, wenn die Gründe des Allgemeinwohls (und nicht einzig privater Interessen) im Einzelfall so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den mit dem naturschutzrechtlichen Schutzregime verfolgten Belangen durchsetzen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 20.02.2002 – Az. 4 B 12.02; VGH Mannheim, Urt. v. 13.10.2005 – Az. 3 S 2521/04).

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird dem öffentlichen Interesse an der Stärkung der allgemeinen Verkehrssicherheit im Besonderen sowie des Wirtschaftsstandortes Deutschland im Allgemeinen Rechnung getragen. Nicht zuletzt mit Blick auf die Quantität und Qualität des vorhabenbedingten Eingriffes überwiegen die vorgenannten Gründe des Gemeinwohls vorliegend. Die stark befahrene BAB 3 stellt die wesentliche West-Ostverbindung dar, welche die Niederlande, Deutschland und Österreich miteinander verbindet. Bereits im Bestand weist die PWC-Anlage einen erheblichen Fehlbestand an erforderlichen Lkw-Stellplätzen auf, welcher sich in den kommenden Jahren prognostisch noch weiter verstärken wird. Durch die Erweiterung der bestehenden Anlage kann einem widerrechtlichen Abstellen von Lkw auf Zu- und Abfahrtsstraßen, auf Parkständen anderer Verkehrsteilnehmer und in nicht ausgewiesenen Arealen im nachgeordneten Netz bzw. einer Missachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten entgegengewirkt werden. Geplante Änderungen am Überführungsbauwerk des Dorper Weges über die BAB 3, die Arbeiten im Bankett der Fahrtrichtung Oberhausen sowie Änderungen der Ausgestaltung der Straßenböschung liegen unmittelbar im Grenzbereich des LSGs.

Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen starken Vorbelastung durch den Verkehr auf der BAB 3 und den bestehenden PWC-Anlagen Stinderhof und Stindertal sowie der Tatsache, dass die Anlagenerweiterung in einer Geländemulde erfolgt, sind erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG jedoch ausgeschlossen.

Aus den vorgenannten Gründen des öffentlichen Interesses ist die Gewährung der gegenständlichen Befreiung auch notwendig. Dahingehend ist nicht erforderlich, dass den Gründen des öffentlichen Interesses auf keine andere Weise als durch eine Befreiung entsprochen werden kann, vielmehr ist maßgeblich, ob es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Die Befreiung muss nicht schlechterdings das einzige denkbare Mittel für die Verwirklichung des jeweiligen öffentlichen Interesses sein. Nicht ausreichend ist jedoch, dass die Befreiung dem Gemeinwohl nur irgendwie nützlich oder dienlich ist. (vgl. BVerwG, Beschl. v. 05.02.2004 – Az. 4 B 110.03; VGH Mannheim Urt. v. 13.10.2005 – Az. 3 S 2521/04).

Vorliegend besteht aus den vorgenannten Gründen ein dringender Bedarf an der Schaffung weiterer Lkw-Stellplätze, welchem durch den Aus- und Umbau der bestehenden PWC-Anlage Stinderhof vernünftigerweise Rechnung getragen werden kann.

Nach Abwägung der vorliegend widerstrebenden Interessen – einerseits der Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks des ausgewiesenen Schutzgebietes durch die vorhabenbedingte dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche sowie andererseits dem öffentlichen Interesse an der Stärkung der Verkehrssicherheit und mithin der Gefahrenabwehr – wird dem öffentlichen Interesse an der

allgemeinen Verkehrssicherheit vor dem Hintergrund der qualitativen und quantitativen Beeinträchtigung des besonderen Schutzzwecks LSG 4707-0023 „Hauptterrasse“ ein höheres Gewicht beigemessen und die Befreiung von den vorgenannten Verboten erteilt.

2.2.3.3.5.4 Gesetzlicher Biotopschutz

Die biotopschutzrechtlichen Vorschriften werden beachtet. Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG verboten.

Im Untersuchungsraum befinden sich die folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Nr. 1-7 i. V. m. § 42 Abs. 1 Nr. 1-5 LNatSchG NRW:

- BT-4707-0212-2008 (naturnahes Kleingewässer in der Stinderbachaue),
- BT-4707-0001-2016 (Flutrasen in der Stinderbachaue),
- BT-ME-01521 (Röhrichtbestände in der Stinderbachaue),
- BT-ME-01522 (Nass- und Feuchtgrünlandbrachen in der Stinderbachaue).

Der Eingriffsbereich der geplanten Maßnahmen befindet sich mit ausreichendem Abstand außerhalb der vorstehenden gesetzlich geschützten Biotope. In der Folge ist ein Verstoß gegen das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung oder gar eine Zerstörung der Biotope nicht zu erwarten.

2.2.3.3.5.5 Artenschutz

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften der §§ 44 ff. BNatSchG werden unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und Nebenbestimmungen beachtet. Die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.2.3.3.5.5.1 Rechtsgrundlagen

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG:

„Für nach § 15 Abs. 1 [BNatSchG] unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 [BNatSchG] zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 [BNatSchG] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV lit. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 [BNatSchG] aufgeführt sind, liegt gemäß § 44 Abs. 5 [BNatSchG] ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach [§ 44] Abs. 1 Nr. 1 [BNatSchG] nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach [§ 44] Abs. 1 Nr. 1 [BNatSchG] nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- das Verbot nach [§ 44] Abs. 1 Nr. 3 [BNatSchG] nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV lit. b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Dementsprechend sind vorliegend die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG maßgeblich.

Für die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten sowie für die europäischen Vogelarten gelten die Verbotstatbestände nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG fort. Für andere besonders geschützte Arten liegt bei Handlungen zur Durchführung eines solchen Eingriffs oder Vorhabens in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor. Diese Arten werden durch Abarbeitung der Eingriffsregelung ausreichend berücksichtigt.

2.2.3.3.5.2 Planungsrelevante Arten

Für die Überprüfung der Belange des Artenschutzes hat die Vorhabenträgerin einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Unterlage 19-2.1, 1. Deckblatt v. 7.11.2025), der für die artenschutzrechtliche Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde eine ausreichende Grundlage darstellt.

In einer Relevanzabschätzung wurden die planungsrelevanten Arten ermittelt. Dafür wurden die Arten oder Artengruppen abgeschichtet, die entweder im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht vorkommen oder deren Empfindlichkeit gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkungen so gering ist, dass ein Eintritt von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden konnte. Diese ausgeschlossenen Arten lagen somit in der Konflikthanalyse unterhalb der Relevanzschwelle. Die dabei nicht ausgeschlossenen Arten beschränkten sich auf die Artengruppen Fledermäuse und Vögel und Amphibien. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten liegen im Eingriffsbereich des Vorhabens nicht vor.

Unter Berücksichtigung von den durch Kartierungen und Bestandsdaten ermittelten (Unterlage 19.2.1, Kapitel 4.3) möglichen Vorkommen dieser Arten und der Wirkfaktoren des Vorhabens (Unterlage 19.2.1, Kapitel 5) sind die nachfolgende Arten bzw. Artengruppen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevant, da ihre Vorkommen nachgewiesen oder nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnten.

Fledermäuse (Anhang IV FFH-Richtlinie)

- Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)
- Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
- Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
- Kleinabendsegler (Nyctalus leisleri)
- Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
- Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)
- Raufhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
- Wasserfledermaus (Myotis daubertonii)
- Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
- sonstige Fledermausarten (Myotis spec., Nyctaloid)

europäische Vogelarten

- Feldlerche (Alauda arvensis)
- Feldschwirl (Locustella naevia)
- Graureiher (Ardea cinerea)
- Mäusebussard (Buteo buteo)
- Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schleiereule (Tyto alba)
- Schwarzmilan (Milvus migrans)
- Schwarzspecht (2010) (Dryocopus martius)
- Star (Sturnus vulgaris)
- Turmfalke (Falco tinnunculus)
- Waldkauz (Strix aluco)
- Waldohreule (Asio otus)Pelo
- Weidenmeise (Parus montanus)
- Teichhuhn (Galinula chloropus)
- Ungefährdete Vogelarten

Amphibien

- Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)

Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten ist kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten. Um eine Beachtung/Umsetzung dieser Maßnahmen zu sichern, wurden die Maßnahmenblätter VA 1 bis VA 4 als Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen (Kapitel 1.1.3.3.1).

Zusätzlich wird mittels Nebenbestimmung gewährleistet, dass eine Aktualisierung der Horst- und Höhlenbaumkartierung vor Baubeginn erfolgen muss (Kapitel 1.1.3.3.2). Die Untere Naturschutzbehörde fordert diese Leistung in der Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 18.12.2025. Diese zusätzliche Kartierleistung wird zwingend erforderlich, da die Ersterfassung dieser Lebensstätten bis in das Jahr 2017 zurückreicht und somit als veraltet gilt. In der Praxis hat sich daher

eine Wiederholung der Erfassung dieser Strukturen möglichst zeitnah vor Baubeginn bewährt. Die Vorhabenträgerin hat in der Erwiderung der vorstehenden Stellungnahme zugesagt eine solche zusätzliche Erfassung vorzunehmen (Kapitel 1.1.4).

Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Wichtige Lebensräume wie Winterquartiere, Wochenstuben oder Balzquartiere befinden sich nicht im Eingriffsbereich oder angrenzenden Flächen. Dort befindet sich lediglich eine landwirtschaftliche Fläche mit geringer Lebensraumfunktion für Fledermäuse. Bei der Beseitigung von Gehölzbeständen kann zwar deren Funktion als Leitstruktur verloren gehen, aber ein Verlust von Tageseinständen oder sonstigen Quartieren geht damit nicht einher. Feste Flugrouten wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko besteht weder bau- noch betriebsbedingt. Eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und eine damit verbundene Tötung oder Verletzung von Fledermäusen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist daher vorhabenbedingt ausgeschlossen.

Amphibien

Die bei der Amphibienkartierung in 2025 nachgewiesenen Grünfrösche wurden als Teichfrösche bestimmt. Durch die Funde von Kaulquappen wurde auch ein Reproduktionsnachweis für diese hybride Art Teichfrosch erbracht, die als Kreuzung aus den Elternarten Seefrosch und Kleiner Wasserfrosch hervorgeht. Daher kann ein Vorkommen der planungsrelevanten Art Kleiner Wasserfrosch nicht ausgeschlossen werden, wenngleich ein Nachweis für die Art fehlt. Die Einbeziehung des Kleinen Wasserfrosches in die Prüfung erfolgt daher vorsorglich als potentiell Vorkommen. Zu Vermeidung des Eintretens der Verbote Nr. 1 und Nr. 3 für die Amphibienart „Kleiner Wasserfrosch“ dienen die artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen VA 1 und VA 2. Sie umfassen neben einer bauzeitlichen Regelung zusätzliche Maßnahmen bei der Vorbereitung des Baufeldes, erforderlichenfalls in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde. Um ein Einwandern von Amphibien in das Baufeld zu verhindern, sieht die artenschutzfachliche Maßnahme VA 4 die Errichtung eines Amphibienschutzzauns vor. Die Maßnahmen werden als ausreichend bewertet, sodass insgesamt durch die teilweise Wiederherstellung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Wasserbiotop) in Verbindung mit einer zwischenzeitlichen Erhaltung dieser Funktionen im räumlichen Zusammenhang (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) ein Verstoß gegen das Verletzungs- und Tötungsverbot sowie das Beschädigungs- und Zerstörungsverbot nicht zu erwarten ist.

Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Arten nach Anhang IV FFH-RL

Fledermäuse

Baubedingte und betriebsbedingte erhebliche Störungen der im Gebiet vorkommenden Arten werden wegen der geringen Fahrgeschwindigkeiten der Baufahrzeuge und des Verkehrs auf den Fahrgassen und Stellflächen der Rastanlage ausgeschlossen. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Jagdhabitaten wird einerseits wegen der Biotopverluste festgestellt, jedoch sind andererseits die betroffenen Habitate von nachrangiger Bedeutung, da diesen keine essentielle Bedeutung zugewiesen werden kann. Gleiches gilt für die Lebensraumstrukturen, die an die Eingriffsflächen angrenzen. Auch für diese Bereiche wurde festgestellt, dass für alle Fledermausarten bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen der Jagdaktivitäten vorhabenbedingt ausbleiben. Quartiernachweise von empfindlicheren Arten liegen nicht vor, so dass im Umfeld der direkten Eingriffsflächen eine erhebliche Störung i. S. d. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für alle Arten ausgeschlossen werden kann.

Amphibien

Die Einbeziehung des Wasserfrosches in die Prüfung erfolgt vorsorglich, da ein Artvorkommen zwar vermutet, aber nicht sicher nachgewiesen wurde. Ein Verstoß gegen das Störungsverbot kann ausgeschlossen werden, da die Störung in Bezug auf den potentiellen Gesamtlebensraum nur punktuell und temporär stattfindet und die artspezifische Empfindlichkeit gegen Störungen gering zu bewerten ist.

Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die europäischen Vogelarten

Die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können für alle Vogelarten durch eine Vermeidung der Baufeldfreimachung außerhalb der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeiten (Vermeidungsmaßnahme VA 1) vermieden werden. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko wird vorhabenbedingt für keine Vogelart erkannt, da die Geschwindigkeiten sowohl der Baufahrzeuge als auch der betriebsbedingten Verkehre der Rastanlage für die Vögel keine Kollisionsgefahr darstellen. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde eine nachvollziehbare Einschätzung, die auch für die Arten zutrifft, die tendenziell stärker kollisionsgefährdet (bspw. Greifvögel) sind.

Durch die vorgesehene Vermeidungsmaßnahme (VA 1), die eine Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vorsieht, kann für die Vogelarten, die jedes Jahr einen neuen Brutplatz beziehen, eine Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Sinne des § 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG verhindert werden. Für Niststandorte von Arten, die ihre Nester mehrfach nutzen, könnte das Zugriffsverbot Nr. 3 im Zuge der Baufeldfreimachung einschlägig werden. Durch eine erneute Horst- und Höhlenbaumkartierung vor Baubeginn wird das Vorkommen solcher Lebensstätten im nahen Eingriffsumfeld untersucht und entsprechende Artenschutzmaßnahmen könnten ergänzt werden. Überdies werden nur wenige Lebensräume zerstört und gleichzeitig stehen im Umfeld des Eingriffsbereiches Ausweichhabitate für die Arten bereit, die ohne gesonderte Maßnahmen die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang sicherstellen können. Diese Einschätzung ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar.

Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die o. g. europäischen Vogelarten

Zum Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird festgestellt, dass die projektbedingten Biotopflächenverluste für keine Vogelart eine erhebliche Störung bedeuten. Hinsichtlich der festgestellten Brutplätze bleiben bewertungsrelevante Störwirkungen unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanzen überwiegend aus. Für die Arten Feldlerche und Feldschwirl hingegen ist von projektbedingten Störungen möglicher Brutplätze auszugehen, die aber wegen der starken betriebsbedingten Vorbelastung durch die BAB 3 und der vorhandenen PWC-Anlage mit einer geringen Wirkung bewertet werden. Das Umfeld bietet für diese Arten das Potential, eine ggf. erforderliche Revierverlagerung zu ermöglichen, sodass der Verbotstatbestand der erheblichen Störung nicht einschlägig werden könnte, da der Erhaltungszustand der Lokalpopulation nicht gefährdet wäre.

2.2.3.3.5.6 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das plangegegenständliche Vorhaben geht mit Eingriffen in Natur und Landschaft einher, welche – soweit nicht vermeidbare Beeinträchtigungen verbleiben – durch die in den Nebenbestimmungen unter Kapitel 1.1.3.2.1 festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert werden können.

Nach § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch den Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Die Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch die Vorhabenträgerin erfolgte gemäß § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1) nach den Vorschriften der BKompV. Da die Planung der PWC-Anlage und die Erstellung der Planungsunterlagen bereits vor Inkrafttreten der BKompV begonnen wurden, erfolgte die Kartierung, d.h. die Erfassung der Lebensräume und Nutzungsstrukturen, gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021). Die erfassten Biotoptypen wurden anhand des landesspezifischen Übersetzungsschlüssels den Biotoptypen gemäß Anlage 2 der BKompV zugeordnet.

2.2.3.3.5.6.1 Eingriff

Der Erweiterung der PWC-Anlage Stinderhof stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wurden die Beeinträchtigungen des Schutzguts Biotope gemäß § 5 BKompV und weiterer Schutzgüter gemäß § 6 BKompV durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens sachgerecht dargestellt und bewertet. Je nach Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen erfolgte die Einstufung gemäß Anlage 3 (zu § 5 Abs. 3 S. 2 und § 6 Abs. 2 S. 2) BKompV als keine erhebliche Beeinträchtigung, erhebliche Beeinträchtigung (eB) oder erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS).

Für das Schutzgut Biotope kommt es zu bauzeitlichen Biotopverlusten von 3.384 m². Hierunter fallen 47 m² Acker (33.04a.03), 2160 m² intensiv genutztes, frisches Dauergrünland (34.08a.01), 216 m² frische bis nasse Ruderalstandorte (39.06.03), 88 m² sonstige Hecken (41.03.03J) und 285 m² Funktionsgrün mit artenreicher Krautschicht oder mit Gehölzbestand mittlerer bis alter Ausprägung (52.01.08n.03) mit jeweils erheblicher Beeinträchtigung. Zusätzlich gehen 32 m² Graben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung (23.05.01a.02) bauzeitlich verloren. Durch den Umbau des Regenrückhaltebeckens kommt es zu bauzeitlichen Verlusten von 198 m² Schilf-Wasserröhricht (38.02.01) und 358 m² krautiger Ufersäume oder -fluren an Gewässern – naturferne Ausprägung (39.04a.02). Weiterhin erfolgt ein anlagebedingten Biotopverlusten in einem Umfang von 21.160 m² zuzüglich 14 Einzelbaumverlusten. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Biotope sehr geringer, geringer und mittlerer Wertigkeit. Lediglich fünf der betroffenen Einzelbäume sind als hochwertig einzustufen. Von den mit der geplanten Baumaßnahme verbundenen anlagebedingten Biotopverlusten sind insgesamt 19.768 m² und 9 Einzelbaumverluste gemäß Matrix in Anlage 3 der BKompV als erhebliche Beeinträchtigung (eB) und 5 Einzelbaumverluste als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) zu werten.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen kommt es durch den Umbau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens zu einem baubedingten Verlust des Gewässers samt Schilfbeständen von insgesamt 822 m² und somit zu einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere, da das Gewässer eine hohe Bedeutung als Lebensraum, insbesondere als Laichgewässer, für Amphibien hat.

Baubedingt entsteht beim Schutzgut Boden eine erheblichen Beeinträchtigung von 2.118 m² durch eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme. Anlagebedingt kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS) in einem Umfang von 6.064 m² durch die Neuversiegelung von Böden hoher Wertigkeit. Die Neuversiegelung von Böden geringer Wertigkeit führt zu erheblichen Beeinträchtigungen (eB) in Höhe von 3.807 m². Die Anlage von Banketten und Böschungen, Geländemodellierungen, Inanspruchnahme von Nebenflächen und

Entwässerungseinrichtungen bedingen eine erhebliche Beeinträchtigung (eB) der betroffenen Böden mit hoher Wertigkeit (Böden mit natürlicher Bodenfunktion) in Höhe von 5.369 m².

2.2.3.3.5.6.2 Vermeidung

Die Eingriffe in Natur- und Landschaft werden – soweit möglich – vermieden bzw. vermindert. Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen, § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG. Das Vermeidungsgebot in § 15 Abs. 1 BNatSchG vermag ein Vorhaben mithin nicht grundsätzlich in Frage zu stellen. Vielmehr verpflichtet es die Vorhabenträgerin – in allen Phasen eines Vorhabens – das Vorhaben so umweltschonend wie möglich zu realisieren und insbesondere diejenigen Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden, derer es zur Verwirklichung des Vorhabens am geplanten Standort nicht bedarf (vgl. VG Augsburg, Urt. v. 22.11.2012 – Az. Au 5 K 11.1539)

Diesem Umstand Rechnung tragend hat die Vorhabenträgerin im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1, Kap. 6.2.1) und den zugehörigen Maßnahmenblättern (Unterlage 9.3) die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen beschrieben und im Maßnahmenplan (Unterlage 9.1A) räumlich dargestellt. Konkret sind folgende schutzgutbezogene Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

- V 1 Schutz der vorhandenen Vegetationsbestände,
- V 2 schonende Behandlung der bei Bauarbeiten anfallenden Bodenmaterialien,
- V 3 ordnungsgemäßer Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen,
- V 4 ordnungsgemäße bauzeitliche Entwässerung.

Die Einhaltung und Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird durch eine kontinuierliche Umweltbaubegleitung gewährleistet. Zumutbare erforderliche Anpassungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen wurden durch die Planfeststellungsbehörde in das Maßnahmenkonzept durch Aufnahme entsprechender Nebenbestimmungen integriert. Aus den Einwendungen und Stellungnahmen ergaben sich zudem keine zusätzlichen oder noch nicht bekannte Hinweise, die eine weitere Anpassung des Maßnahmenkonzepts erforderlich machen würden.

2.2.3.3.5.6.3 Ausgleich und Ersatz

Die trotz der Umsetzung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen vollständig ausgeglichen bzw. ersetzt.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 2, S. 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigte Funktion des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt ist und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 2, S. 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Das dahingehende Verfahren richtet sich gem. § 15 Abs. 7 BNatSchG nach den Maßgaben der BKompV.

Die Kompensation für das gegenständliche Vorhaben erfolgt zutreffend entsprechend den Vorgaben der BKompV je nach Beeinträchtigung und Schutzgut über den biotopwertbezogenen bzw. funktionsspezifischen Ansatz. Nach § 7 Abs. 1 BKompV ist für Biotope, bei denen eine erhebliche

Beeinträchtigung zu erwarten ist, mit dem so genannten Biotopwertverfahren der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln. Dieser ergibt sich aus der Summe des Kompensationsbedarfs für unmittelbare und mittelbare Beeinträchtigungen. Der funktionsspezifische Kompensationsbedarf ist nach § 7 Abs. 2 BKompV verbal-argumentativ zu ermitteln, wenn bei den Schutzgütern Biotop, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere, beim Schutzgut Landschaftsbild hingegen eine mindestens erhebliche Beeinträchtigung vorliegt.

Es können alle nach Einsatz der Vermeidungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe vollständig kompensiert werden. Das im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.1.1) dargelegte Kompensationskonzept umfasst Maßnahmen in Eingriffsnähe (trassennahe) und vom Eingriffsort entfernte (trassenferne) Maßnahmen zur Kompensation.

Biotopwertverfahren

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 BKompV sind erhebliche Beeinträchtigungen (eB) von Biotopen ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem nach § 7 Abs. 1 BKompV ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht (Biotopwertverfahren). Der entsprechende Naturraum ist nach Anlage 4 zu § 8 Abs. 1 S. 2 und § 9 Abs. 4 S. 1 BKompV zu bestimmen, § 7 Abs. 1 S. 2 BKompV. Die Flächeninanspruchnahme nach Biotoptypen sowie der daraus folgende Kompensationsbedarf in Höhe von 170.253 Wertpunkten sind in der folgenden Tabelle dargestellt und können darüber hinaus im Einzelnen der LBP (Unterlage 19.1.1) entnommen werden.

Tabelle: Vorhabenbedingte Biotopverluste mindestens erheblicher Beeinträchtigung und Kompensationsbedarf

Art des Eingriffs (Biotop-Code)	Flächeninanspruchnahme in m²	Kompensationsbedarf in Wertpunkten
Offene Wasserrückhaltebecken (24.07.08)	587	3.671
Acker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation (Lehm- oder Tonboden) (33.04a.03)	47	141
Intensiv genutztes, frisches Dauergrünland (34.08a.01)	12.231	90.492
Schilf-Wasserröhricht (38.02.01)	250	2.820
Krautige Ufersäume oder -fluren an Gewässern – Naturferne Ausprägung (39.04a.02)	425	3.421
Trocken-warme Ruderalstandorte auf bindigem Boden (39.06.02)	5	45
Frische bis nasse Ruderalstandorte (39.06.03)	230	1.150
Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen) – Junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken (41.03.03J)	693	7.323
Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen; Mittlere Ausprägung (41.05aM); 25 m ² /Stück	225	2.775
Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen; Alte Ausprägung (41.05aA); 25 m ² /Stück	250	3.750
Funktionsgrün mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung (52.01.08a.02)	5.915	31.577

Funktionsgrün mit artenreicher Krautschicht oder mit Gehölzbestand mittlerer bis alter Ausprägung (52.01.08n.03)	2.751	23.088
Gesamt	23.594, davon 250 mit eBS	170.253

Insgesamt besteht somit ein biotopwertbezogener Kompensationsbedarf in Höhe von 170.253 Biotopwertpunkten. Durch die im Kompensationskonzept aufgeführten trassennahen Ausgleichsmaßnahmen können 101.773 Wertpunkte ausgeglichen werden. Das dann noch verbleibende Defizit in Höhe von 68.480 Wertpunkten wird mit dem Ökokonto der Gräflich von Spee'schen Forstbetriebe kompensiert. Die diesbezüglichen Flächen liegen im Kreis Mettmann und somit im selben Naturraum wie die Eingriffe und sind daher nach den Vorgaben der BKompV geeignet zur Kompensationsleistung. Die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist ebenfalls über das Biotopwertverfahren abgegolten.

Die Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation ist der Unterlage 9.4 zu entnehmen. Hier wird für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die aufgeführten Kompensationsmaßnahmen insgesamt 170.713 Wertpunkte (vgl. Gegenüberstellung Unterlage 9.4, 1. Deckblatt) erbracht werden und die aufgrund des vorhabenbedingten Eingriffes erforderlichen 170.253 Wertpunkte mithin ausgeglichen werden.

Konkret erfolgt die Abgeltung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs über die nachfolgenden Maßnahmen: A 2 Ansaat von Landschaftsrasen, A 3 Anpflanzung von Gehölzen, A 4 Anpflanzung von Einzelbäumen, A 5 Begrünung der Lärmschutzwand, A 6 Rekultivierung baubedingt in Anspruch genommener Flächen, A 7 Freie Sukzession im Uferbereich des Regenrückhaltebeckens, A 8 Anlage eines Feldgehölzes, E 1 Umwandlung von Nadelholzforsten und naturfernen Laubwaldbeständen in standortgerechte Laubwälder.

Funktionsspezifische Kompensation

Nach § 8 Abs. 5 BKompV sind erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen funktionsbezogen nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 bis 5 BKompV auszugleichen oder zu ersetzen. Vorliegend besteht für fünf ältere Einzelbäume eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS), die funktionspezifisch zu kompensieren ist.

Ziel der funktionspezifischen Kompensation des Schutzguts Biotope ist es, die Vielfalt von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften zu erhalten. Gemäß Anlage 5A BKompV gelten hierbei als Ausgleichsmaßnahmen die Wiederherstellung, Neuschaffung oder Optimierung der gleichen Biotoptypen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei nutzungs- und pflegeabhängigen Biotoptypen als Zielbiotope in der Regel die hochwertigen Formen zu entwickeln sind. Die Kompensation der Einzelbaumverluste kann durch die Anpflanzung von Einzelbäumen der 1. Ordnung auf dem neuen Rastanlagengelände (Ausgleichsmaßnahme A 4) erfolgen. Da die geplanten Baumpflanzungen jedoch erst nach einem Zeitraum von 30 Jahren die verlorengegangene Funktion der fünf Einzelbäume wieder ausfüllen können, ist hier zusätzlich ein „Timelag-Aufschlag“ von 25 % zu berücksichtigen (vgl. Anlage 5B BKompV).

Der bauzeitliche Verlust des Regenrückhaltebeckens ist als erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) einzustufen und somit grundsätzlich funktionsbezogen zu kompensieren. Da allerdings das Becken nach dem Umbau wieder als Laichgewässer zur Verfügung steht, kann auf die funktionsbezogene Kompensation in diesem Fall verzichtet werden, zumal die Kompensation multifunktional über das Biotopwertverfahren mit erfolgt.

Für das Schutzgut Boden entsteht durch die Neuversiegelung von 6.064 m² hochwertiger Böden eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere (eBS) und somit ein funktionsspezifischer Kompensationsbedarf. Dieser wird über die Maßnahmen A 1 (Entsiegelung) und E1 (Ökokonto der Gräflich von Spee'schen Forstbetriebe mit den Maßnahmen M 02, M 03 und M 04) abgedeckt.

2.2.3.3.6 Forstwirtschaftliche Belange

Belange der Forstwirtschaft stehen dem gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen. Eine Betroffenheit von Wald im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 BWaldG wird durch die Planung weder im Bereich der Erweiterungsflächen noch im Bereich der wassertechnischen Nachrüstarbeiten im Regenrückhaltebecken anlagebedingt oder baubedingt veranlasst, sodass gesonderte waldrechtliche/forstrechtliche Genehmigungen nicht erforderlich werden. Entsprechend werden in den Stellungnahmen der Regionalforstämter „Bergisches Land“, Schreiben vom 18.04.2024 sowie „Niederrhein“ (Nachricht vom 25.03.2024) im Zuge des Anhörungsverfahrens keine forstrechtlichen Bedenken geäußert. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde auch im Ergebnis ihrer eigenen Prüfung nachvollziehbar.

2.2.3.3.7 Bodenschutz

Das gegenständliche Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Kapitel 1.1.3.4 vereinbar.

Nach § 4 Abs. 1 und 2 BBodSchG hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen. Nach § 7 Satz 1 bis 3 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist. Böden mit einer besonders hohen, sehr hohen oder hohen Funktionserfüllung sind gemäß den Vorsorgegrundsätzen in § 1 Abs. 1 LBodSchG NRW besonders zu schützen oder von Planungen freizuhalten. Die Anforderungen werden konkretisiert durch die BBodSchV, die nach Maßgabe dieses Beschlusses zu beachten ist.

Im Großteil des Planungsraumes sind laut Karte der schutzwürdigen Böden von NRW (M 1:50.000) sowie der Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann im Maßstab 1:5000 schutzwürdige Böden vorhanden. Es handelt sich um Böden mit sehr hoher bis besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit und mit besonders hoher Regulationsfunktion im Wasserhaushalt. Das maßgebliche Erweiterungsgebiet für den Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof erstreckt sich nach Norden entlang der BAB 3 im Bereich dieser Böden, wobei dem autobahnnahen Bereich hinsichtlich der natürlichen Ertragsfähigkeit eine mittlere Bedeutung zugewiesen wird (vgl. 19.3.2/5, UVP-Bericht Karte 4). Nach Osten dehnen sich die Erweiterungsflächen (Kfz-Stellflächen) sowie die hangseitigen Geländeangleichungen (Abböschungen) in die Bereiche mit hoher und sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit aus. Ein kleinflächiger Kolluvialbereich ist dort als schutzwürdiges Bodenvorhaltegebiet für sehr hohe Fruchtbarkeit und besonders hoher Regulations- und Kühlfunktion für den Wasserhaushalt ausgewiesen. Auch die angrenzenden Parabraunerden

erfüllen diese Funktionen und haben diesen Schutzstatus. Wegen des Eingriffs in diese schutzwürdigen Bodentypen zur Erweiterung der Kfz-Stellflächen entsteht ein naturschutzfachlicher funktionsspezifischer Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden.

Die Neuversiegelung dieser hochwertigen Böden erfolgt in einem Umfang von 6.064 m². Die Kompensation erfolgt durch Entsiegelung (Maßnahme A 1) und durch die Ersatzmaßnahme E 1 (vgl. Deckblatt, Unterlage 9.4). Die Ersatzmaßnahme E 1 (Ökokonto Gräflich Spee'sche Forstbetriebe) erfüllt die Voraussetzungen für eine Verbesserung der Bodenfunktionen und kann die Mehrversiegelung hochwertiger Böden der landwirtschaftlichen Flächen im geplanten Erweiterungsbereich der PWC-Anlage in Verbindung mit der vorgenannten Maßnahme A 1 (Restflächenentsiegelung von 2.350 m²) kompensieren.

Vorliegend ist ein deutlich höherer Flächenumfang der funktionsspezifischen Kompensation aus dieser Ersatzmaßnahme im Verhältnis zur Fläche der Neuversiegelung festzustellen. Die Kompensationserfordernis nach BKompV wird dadurch ausreichend erfüllt.

Die übrige Kompensationserfordernis für das Schutzgut Boden erfolgt multifunktional über das Biotopwertverfahren. Weiterhin zielt die Vermeidungsmaßnahme V 2 auf eine Sicherstellung einer schonenden Behandlung der Böden. Die Maßnahme A 6 sieht einer Rekultivierung von baubedingt beanspruchten Flächen vor. Für das Vorhaben wird eine umweltfachliche Baubegleitung beauftragt.

Insgesamt können die Belastungen des Schutzgutes Boden infolge von Versiegelung, anderen projektbedingten Überprägungen und betriebsbedingten Beeinträchtigungen durch Schadstoffe unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen, der bodenspezifischen Vermeidungsmaßnahmen des LBP (Vermeidungsmaßnahmen V 2 und V 3) sowie der Nebenbestimmungen aus Kapitel 1.1.3.4 als vertretbar bezeichnet werden.

2.2.3.3.8 Abfallwirtschaft und Altlasten

Das gegenständliche Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft und Altlasten vereinbar. Gemäß der Stellungnahme des Kreises Mettmann vom 02.05.2024 sind besonders die bisher nicht untersuchten Aufschüttungen mit den Bezeichnungen 35478_2 und 35478_3, welche nachrichtlich in einem informellen Kataster geführt werden, im Rahmen der Nebenbestimmung zu berücksichtigen. Für das Plangebiet liegen darüber hinaus keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor.

2.2.3.3.9 Klimaschutz

Die Belange des globalen Klimaschutzes stehen dem gegenständlichen Um- und Ausbau der PWC-Anlage nicht entgegen.

Aus Art. 20a GG sowie dessen einfachgesetzlicher Konkretisierung in § 13 Abs. 1 KSG folgt das Erfordernis, im Rahmen der fachplanerischen Abwägung auch die Auswirkungen einer Planung auf den Klimaschutz zu berücksichtigen. Nach Art. 20a GG schützt der Staat auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere. Dieser Schutzauftrag umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch den Klimaschutz einschließlich des Ziels der Treibhausgasneutralität (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.03.2021 – Az. 1 BvR 2656/18).

Das sich aus Art. 20a GG ergebende Abwägungsgebot wird durch § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG dahingehend konkretisiert, dass die Auswirkungen von Planungsentscheidungen auf die nationalen Klimaschutzziele im Sinne des § 3 KSG in die Abwägung einzustellen sind. § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG begründet dabei eine

Berücksichtigungspflicht, jedoch keine strikte Beachtungspflicht im Sinne eines Optimierungsgebots (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – Az. 9 A 7.21). Die Belange des Klimaschutzes sind im Konfliktfall mit anderen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Maßgeblich für die Bewertung sind die in § 3 KSG festgelegten nationalen Klimaschutzziele, insbesondere das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 sowie das Ziel negativer Treibhausgasemissionen nach 2050. Das Klimaschutzgesetz verfolgt hierbei einen sektorübergreifenden Ansatz, bei dem die Einhaltung der gesamtstaatlichen Emissionsbudgets im Vordergrund steht.

2.2.3.3.9.1 Feststellung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die THG-Bilanz

Mit dem gegenständlichen Vorhaben sind teilweise emissionserhöhende Auswirkungen verbunden. Die Vorhabenträgerin hat die dem Vorhaben zurechenbaren Treibhausgasemissionen im Wege einer Abschätzung für die Bereiche Lebenszyklusemissionen, verkehrsbedingte Emissionen sowie landnutzungsbedingte Emissionen ermittelt.

2.2.3.3.9.1.1 THG-Lebenszyklusemissionen

Demnach wirkt sich das plangegegenständliche Vorhaben bezogen auf den Teilbereich der THG-Lebenszyklusemissionen leicht emissionserhöhend aus.

Unter den Begriff der THG-Lebenszyklusemissionen fallen alle THG-Emissionen, die mit dem Bau, der Erhaltung (Erneuerung und Instandsetzung) und dem Betrieb der zu bewertenden Infrastrukturmaßnahme verbunden sind. Die THG-Emissionen sind für Projekte des Bedarfsplans im entsprechenden Projektdossier im Projektinformationssystem zum BVWP dargestellt, welches auf der Methodik aus dem BVWP-Methodenhandbuch basiert. Da es sich bei dem gegenständlichen Um- und Ausbau der PWC-Anlage nicht um ein Projekt des Bedarfsplanes handelt, entfällt ein Rückgriff auf ein entsprechendes Projektdossier und die Abschätzung der THG-Lebenszyklusemissionen hat für die Genehmigungsplanung projektspezifisch anhand des Aktuellen Planungsstandes zu erfolgen. Zur Berechnung der THG-Emissionen wird in einem ersten Schritt die Fläche aus Länge und Querschnitt berechnet. Hierzu wird für Bundesautobahnen 6,2 kg CO₂-eq pro Quadratmeter und Jahr zugrunde gelegt. Dieser pauschalisierte Angabe liegt ein Mix von Beton, Asphalt, Schotter, Kies und Zement für Deckschichten, Trag- und Bindschichten und den Unterbau zugrunde; eine baustoffspezifische Betrachtung findet nicht statt. Der Energieaufwand für Straßenbau und Baustellenbetrieb ist hier mit eingerechnet (Transport und Energie nehmen 18 % ein) (vgl. ehemaliges BMDV, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung)

Vorliegend werden für das plangegegenständliche Vorhaben basierend auf dem aktuellen Planungsstand THG-Emissionen in Höhe von 85.475 kg CO₂-eq/a gegenüber 49.400 kg CO₂-eq/a im Bestand und mithin ein Anstieg der THG-Emissionen um 35.075 kg CO₂ - eq/a prognostiziert.

2.2.3.3.9.1.2 Verkehrsbedingte THG-Emissionen

Bezogen auf die verkehrsbedingten THG-Emissionen wirkt sich der Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof tendenziell emissionsmindernd aus.

Die verkehrsbedingten THG-Emissionen resultieren aus der Energiegewinnung für den Antrieb von Fahrzeugen, namentlich der Gewinnung, Herstellung und Verbrennung von Kraftstoffen sowie der Stromerzeugung und -bereitstellung. Die durch das plangegegenständliche Vorhaben bzw. dessen

verkehrliche Nutzung voraussichtlich ausgelöste Veränderung der THG-Emissionen wird mittels einer Gegenüberstellung von Prognosenußfall und dem Prognoseplanfall (mit Belastungen und Entlastungen) in den Blick genommen. Die Abschätzung der projektbezogenen verkehrsbedingten THG-Emissionen wird für die Entwurfs- und Genehmigungsplanung unter Heranziehung der Methode NA3 Kohlendioxid-Emissionen aus dem BVWP-Methodenhandbuch auf Grundlage der Daten des Aktuellen Planungsstandes vorgenommen. Basis der Abschätzung ist die Verkehrsprognose aus der Verkehrsuntersuchung, welche maßgeblich für den Prognosehorizont hinsichtlich der verkehrlichen THG-Emissionen ist. Ist eine Verkehrsuntersuchung nicht erforderlich, kann eine Berechnung der durch das Vorhaben verursachten verkehrsbedingten THG-Emissionen unterbleiben und die Begründung verbalargumentativ erfolgen (siehe BMDV, 1 zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung).

Dies ist vorliegend der Fall. Durch den Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof wird es zu keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen. Mit dem Vorhaben geht keine Kapazitätserweiterung für den betreffenden Streckenabschnitt und mithin keine Erhöhung der verkehrsbedingten THG-Emissionen einher. Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich vielmehr um ein punktuell Straßenbauvorhaben, welches ausschließlich auf die Reduzierung des bestehenden Fehlbedarfes an Lkw-Stellplätzen für diesen Streckenabschnitt zielt. Durch die Erweiterung der bestehenden Stellplatzkapazität sollen der Parksuchverkehr und die Abbrems- und Beschleunigungsvorgänge durch widerrechtlich abgestellte Lkw verringert werden.

2.2.3.3.9.1.3 Landnutzungsbedingte THG-Emissionen

Hinsichtlich der landnutzungsbedingten THG-Emissionen stellt sich das plangegegenständliche Vorhaben, unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen, als klimaneutral dar. Durch den Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof werden zwar teilweise klimarelevante Flächen in Anspruch genommen. Diese werden durch die Vorhabenträger jedoch vollumfänglich ausgeglichen.

Im Rahmen der landnutzungsbedingten THG-Emissionen sind im Hinblick auf das globale Klima sowohl die langfristig gebundenen Kohlenstoffvorräte in organischen Böden, namentlich Moore und Anmoore, als auch die in lebender Biomasse der Biotope (ober- und unterirdisch) gebundenen Kohlenstoffvorräte zu berücksichtigen.

Vorliegend werden durch das plangegegenständliche Vorhaben Gehölzbiotope und Ruderalflure mit Klimaschutzfunktion in einem Umfang von 1.404 m² (hiervon sind 50 m² in der Waldfunktionenkarte NRW als „Waldflächen mit Klimaschutzfunktion“ ausgewiesen) bau- und anlagenbedingt in Anspruch genommen. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in klimarelevante CO₂ bindende Vegetationsstrukturen können allerdings durch naturschutzfachliche Maßnahmen, namentlich die Anpflanzung von Gehölzen im Plangebiet, in einem Umfang von 2.345 m² kompensiert bzw. die klimarelevanten Funktionen näherungsweise wiederhergestellt werden.

2.2.3.3.9.2 Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die THG-Bilanz

Der Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof steht aufgrund seiner tendenziell leicht emissionserhöhenden Wirkung grundsätzlich mit den schrittweise Minderungszielen des KSG in Widerspruch, ist jedoch bei konkreter Betrachtung in der Relation zu diesen nicht geeignet, die Erreichung der nationalen Klimaziele zu gefährden.

Das KSG verfolgt zur Einhaltung der festgesetzten Klimaziele keinen projektspezifischen Ansatz, sondern ist primär an den Gesetzgeber selbst adressiert, welchem die Entscheidung über geeignete

Maßnahmen zur Erreichung der völkerrechtlich vereinbarten Klimaziele in dem gegebenen Zeitraum obliegt. Als Handlungsinstrumente sieht das KSG dahingehend insbesondere die Aufstellung und Umsetzung von Klimaschutzprogrammen nach § 9 KSG sowie die Möglichkeit von Sofortprogrammen nach § 8 KSG bei einer Überschreitung der zulässigen Jahresemissionsmengen vor.

Zur Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die THG-Bilanz sind die projektbedingt zu erwartenden zusätzlichen THG-Emissionen mit den nationalen Klimazielen des § 3 KSG, d. h. dem Ziel der schrittweisen Reduzierung der Gesamtemissionen bis hin zu der für 2045 angestrebten Netto-Treibhausgasneutralität und der 2050 angestrebten negativen Treibhausgasemissionen, in Relation zu setzen. Das KSG verfolgt dahingehend einen sektorübergreifenden Ansatz im Sinne einer Gesamtbilanzierung. Klimarelevant sind neben den nach § 4 KSG i. V. m. Anlage 2 zu § 4 KSG festgelegten sektorspezifischen Zielen alle in Anlage 1 zu § 4 KSG genannten Sektoren, namentlich auch der Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – Az. 9 A 7.21; BMDV, Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung).

Für den Sektor Industrie, welchem nach Anlage 1 Nr. 2 zu den §§ 4 und 5 KSG die THG-Lebenszyklusemissionen zuzurechnen sind, ist zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele des § 3 KSG eine Rückführung der Jahresemissionsmenge von 186 Mio. t. CO₂-eq im Jahr 2020 auf 118 Mio. t. CO₂-eq im Jahr 2030 in Anlage 2 zu § 4 KSG gesetzlich festgelegt. Zur Einhaltung dieser Klimaschutzziele sind seitens der Bundesregierung Klimaschutz- und Sofortprogramme vorgesehen, welche u. a. die Dekarbonisierung der Industrie mit Fokus auf der künftigen Verwendung von grünem Wasserstoff, ergänzt durch Sofortprogramme für einzelne Industriesektoren, die Steigerung der Energieeffizienz in der Wirtschaft sowie die Förderung von Wasserstofftechnologie und der Ansiedlung von Batteriefabriken umfassen. Im Fokus der vorgesehenen Maßnahmen stehen mithin insbesondere die produzierenden Wirtschaftszweige mit einem hohen Energiebedarf. Der Um- und Ausbau von Straßen und Nebenanlagen ist hingegen nicht (unmittelbar) Inhalt der Klimaschutz- und Sofortprogramme.

Setzt man die für das Jahr 2024 festgesetzte Jahresemissionsmenge von 165 Mio. t. CO₂-eq in Relation zu den vorliegend vorhabenbedingt zusätzlich zu erwartenden Lebenszyklusemissionen in Höhe von rund 36.075 kg CO₂-eq pro Jahr wird deutlich, dass dem plangegenständlichen Vorhaben eine weitestgehend untergeordnete Rolle im Verhältnis zu den gesamten THG-Emissionen des Industriesektors zukommt und das Vorhaben daher nicht geeignet ist, die Zielerreichung für diesen Sektor als solche zu gefährden.

Für den Sektor Verkehr, welchem nach Anlage 1 Nr. 4 zu den §§ 4 und 5 KSG die verkehrsbedingten THG-Emissionen zuzurechnen sind, besteht zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele des § 3 KSG eine Verpflichtung die Jahresemissionsmenge von 150 Mio. t. CO₂-eq im Jahr 2020 auf 85 Mio. t. CO₂-eq im Jahr 2030 zurückzuführen, wobei für das Jahr 2024 eine Jahresemissionsmenge von 128 Mio. t. CO₂-eq gesetzlich festgelegt ist. Zur Einhaltung der vorgenannten Klimaschutzziele sind seitens der Bundesregierung Klimaschutz- und Sofortprogramme vorgesehen, namentlich die Förderung von Elektromobilität, der Ausbau und die Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Personennah- sowie des Schienenverkehrs.

Bei dem plangegenständlichen Um- und Ausbau der PWC-Anlage handelt es sich um ein punktuell Straßenbauvorhaben für eine Nebenanlage, mit welchem – wie bereits mehrfach erwähnt – keine Erhöhung des Verkehrsaufkommens einhergeht. Durch die Erweiterung der Stellplatzkapazitäten soll dem bestehenden Fehlbedarf an Rast- und Stellplätzen für den Schwerlastverkehr Rechnung getragen werden, wobei durch die damit einhergehende Verringerung des Parksuchverkehrs sowie von Abbrems- und Beschleunigungsvorgängen (verursacht durch widerrechtlich abgestellte Lkw) sogar ein

emissionsmindernder Effekt erwartet wird. Das plangegegenständliche Verfahren hat mithin keine negativen Auswirkungen auf die Erreichung der o. g. Sektorenziele.

Die landnutzungsbedingten THG-Emissionen sind dem Sektor Landnutzung zuzuordnen, für welchen keine festen Sektorenziele in Anlage 2 zu § 4 KSG festgeschrieben sind. Vielmehr hat der Gesetzgeber in § 3a Abs. 1 KSG Verbesserungsziele aufgenommen, wonach der Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorhergehenden Kalenderjahre dieses Sektors bis zum Jahre 2030 auf mindestens minus 25 Mio. t. CO₂-eq verbessert und mithin der Beitrag dieses Sektors zum Klimaschutz gestärkt werden soll. Auch für den Sektor Landnutzung sind seitens der Bundesregierung Klimaschutzprogramme vorgesehen, welche schwerpunktmäßig auf die Steigerung von natürlichen Kohlenstoffsenken und den Schutz von Biodiversität abstellen, namentlich den Humusaufbau und -erhalt, den Moorbodenschutz sowie klimaresiliente Wälder.

Im vorliegenden Fall sind Moore oder moorähnliche Böden von dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht betroffen. Bau- und anlagenbedingt wird es jedoch zu einer Inanspruchnahme von sonstigen Gehölzbiotopen und Ruderalfluren mit Klimaschutzfunktion in einem Umfang von 1.404 m² kommen. Dieser unvermeidbare Verlust von Vegetationsstrukturen mit Klimaschutzfunktion soll durch die Anpflanzung von Gehölzen auf dem Rastanlagengelände in einem Umfang von 2.345 m² unter ausschließlicher Verwendung gebietseigener Baum- und Straucharten ausgeglichen werden. Eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von Vegetationsstrukturen mit Klimaschutzfunktion kann durch einen geeigneten Vegetationsschutz in angrenzenden Bereichen sowie die Ausweisung von Bautabuzonen vermieden werden. Der Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof ist daher nicht geeignet einen positiven Beitrag zu den in § 3a Abs. 1 KSG niedergelegten Verbesserungsziele zu tätigen, jedoch ist er ebenso wenig geeignet diese Ziele im Hinblick auf seine Klimaneutralität zu konterkarieren.

2.2.3.3.9.3 Abschließende Bewertung in Gegenüberstellung zu den Planungszielen

Die mit dem Um- und Ausbau der PWC-Anlage einhergehenden nachteiligen Auswirkungen auf die globale THG-Bilanz treten hinter den weiteren abwägungserheblichen Belangen, namentlich der Verkehrssicherheit und den wirtschaftlichen Belangen, zurück.

Für die Bewertung der klimarelevanten Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen der Abwägungsentscheidung gilt, dass § 13 Abs. 1 S. 1 KSG eine Berücksichtigungspflicht, aber keine gesteigerte Beachtungspflicht formuliert und diese nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen ist (BVerwG, Urt. v. 04.05.2022 – Az. 9 A 7.21).

Der Um- und Ausbau der PWC-Anlage wird sich – wie oben dargestellt – tendenziell leicht emissionserhöhend und mithin grundsätzlich negativ auf die globale THG-Bilanz auswirken. Während sich das gegenständliche Vorhaben hinsichtlich dem Teilbereich der landnutzungsbedingten THG-Emissionen als klimaneutral und hinsichtlich dem Teilbereich der verkehrsbedingten THG-Emissionen als voraussichtlich klimapositiv darstellt, so ist im Bereich der THG-Lebenszyklusemissionen bau- und anlagebedingt eine begrenzte Steigerung der THG-Emissionen gegenüber dem Bestand zu erwarten. Diesen als gering zu qualifizierenden nachteiligen Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens sind aber insbesondere dessen positive Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit gegenüberzustellen. Durch die Schaffung von neuen Lkw-Stellplätzen soll dem bestehenden erheblichen Fehlbedarf entgegengewirkt und mithin einer Missachtung der gesetzlich vorgegebenen Lenk- und Ruhezeiten bzw. dem widerrechtlichen Abstellen von Lkws auf Verzögerungs- bzw. Beschleunigungsstreifen sowie im nachgelagerten Verkehrsnetz vorgebeugt werden. Unfälle aufgrund von Übermüdung von Lkw-Fahrerinnen und Lkw-Fahrern sowie von widerrechtlich abgestellten Lkw können so vermieden bzw. verringert und die Verkehrssicherheit dadurch erhöht werden. Weiterhin ist in die Abwägung einzustellen, dass der gegenständliche Streckenabschnitt Teil der BAB 3 ist, welche als wesentliche

West-Ost-Verbindung die Niederlande, Deutschland und Österreich miteinander verbindet und essentiell für den wirtschaftlichen Austausch mittels Schwerlastverkehr im europäischen Binnenmarkt ist und damit neben Beschäftigung und Wohlstand auch die Chancengleichheit im Wirtschaftsverkehr sichert.

Die Planungsziele des gegenständlichen Vorhabens, namentlich die Erhöhung der Verkehrssicherheit und der Beitrag zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland überwiegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde im Ergebnis vorliegend die Belange des Klimaschutzes. Dahingehend ist nicht zuletzt zu berücksichtigen, dass die projektbedingten THG-Emissionen in Relation zu nationalen Klimazielen geringfügig und nicht geeignet sind, diese zu konterkarieren. Deutlich wird dieser Umstand auch, wenn man den Umkehrschluss betrachtet, wonach eine Nichtrealisierung des gegenständlichen Vorhabens lediglich marginale Vorteile für die Einhaltung der nationalen Klimaziele mit sich bringen würde, während den bestehenden Gefahren für die Verkehrssicherheit nicht gleichermaßen angemessen begegnet werden könnte und auch die Auswirkungen auf die wirtschaftlichen Belange nicht abzusehen wären.

2.2.3.3.10 Bodendenkmalpflege

Bodendenkmäler werden ausreichend geschützt.

Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist nach § 16 Abs. 1 DSchG NRW verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind nach § 16 Abs. 2 DSchG NRW bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist.

Durch diese Normierung sowie die entsprechende Nebenbestimmung (Kapitel 1.1.3.5) dieses Beschlusses werden vorliegend Zufallsfunde in Form von Bodendenkmälern mittels festgelegten Abläufe bei der Umsetzung des Vorhabens geschützt. Existente Bodendenkmäler in dem vorliegend relevanten Bereich sind nicht bekannt.

2.2.3.3.11 Weitere Belange

2.2.3.3.11.1 Eigentum

Die Realisierung des Um- und Ausbaus der PWC-Anlage Stinderhof an der BAB 3 im Abschnitt zwischen der AS Mettmann und dem AK Hilden bei ca. Strecken-km 103+000 in Fahrtrichtung Oberhausen setzt die Inanspruchnahme privaten Eigentums voraus.

Der Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses beschränkt sich auf die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch einen Planfeststellungsbeschluss nicht geändert und können mithin auch nicht Gegenstand des Verfahrens sein. Bei einer Inanspruchnahme von Grundstücken durch ein Vorhaben bedarf es daher grundsätzlich der Zustimmung des Eigentümers. Ein Planfeststellungsbeschluss entfaltet zwar nach § 19 Abs. 2 FStrG eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Über die Enteignung selbst inklusive Entschädigung im Nichteinigungsfall ist jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern durch die zuständige Enteignungsbehörde in einem späteren gesonderten Verfahren gemäß EEG NRW zu entscheiden. Für die Inanspruchnahme von Grundfläche sowie für sonstige durch das Bauvorhaben hervorgerufene

unzumutbare Nachteile haben alle durch die Baumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer/-innen gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach. Verkaufs- und Entschädigungsfragen sind nicht im Planfeststellungsverfahren zu klären, vielmehr hat die Vorhabenträgerin auf Basis der in diesem Planfeststellungsverfahren geregelten Inanspruchnahmen von Fremdeigentum entsprechende Entschädigungsverhandlungen zu führen.

Wird fremdes Grundeigentum durch hoheitliche Planung betroffen, indem es entweder unmittelbar überplant wird oder als Nachbargrundstück nachteilige Auswirkungen von dem beabsichtigten Vorhaben zu erwarten hat, so ist dieser Umstand grundsätzlich als privater Belang in die planerische Abwägung einzubeziehen, es sei denn, die Betroffenheit ist objektiv geringfügig oder nicht schutzwürdig (vgl. BVerwG, Beschl. v. 09.11.1979 – Az. 4 N 1/78, 4 N 2/79, 4 N 3/79, 4 N 4/79; BVerwG, Beschl. v. 07.12.1988 – Az. 7 B 98/88 m. w. N.). Diese Grundsätze sind auch für Grundstücke in gemeindlichem Eigentum maßgebend ungeachtet des Umstandes, dass Gemeinden sich nicht auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums durch Art. 14 GG berufen können (BVerfG, Beschl. v. 08.07.1982 – Az. 2 BvR 1187/80; BVerwG, Urt. v. 27.03.1992 – Az. 7 C 18/91; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – Az. 4 A 4/15).

Nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG ist das Eigentum in herausgehobener Weise geschützt. Das Eigentümerinteresse ist gemäß Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG nur dann überwindbar, wenn das Vorhaben dem Wohl der Allgemeinheit dient. Lediglich ein besonders schwerwiegendes, dringendes öffentliches Interesse im Verhältnis zu anderen Interessen ist geeignet, den Zugriff auf privates Eigentum zu rechtfertigen (vgl. BVerfG, Urt. v. 24.03.1987 – Az. 1 BvR 1046/85; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – Az. 4 A 1075/04).

Vorliegend ist die ohnehin als quantitativ und qualitativ gering zu bewertende temporäre sowie dauerhafte Inanspruchnahme der entsprechenden Flächen gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, da die Planmaßnahme nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Die genaue Aufstellung der betroffenen Grundstücke sowie ein mit den Angaben übereinstimmender Übersichtsplan befinden sich in Unterlage 10 der Planunterlagen. Der ausgewiesene Eingriff in das Privateigentum übersteigt dabei nicht den planerisch unvermeidbaren Umfang, d. h. die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf das für die Umsetzung des Planvorhabens erforderliche Minimum.

Die PWC-Anlage Stinderhof verfügt aktuell über 39 Pkw- und 23 Lkw-Stellplätze. Nach dem Um- und Ausbau ändert sich die Kapazität der Pkw-Stellplätze auf zukünftig 33 und die Anzahl der Lkw-Stellplätze wird auf 52 erhöht. Um besonders dem Defizit an Lkw-Parkständen im betrachteten Streckenabschnitt entgegenzuwirken, ist der Ausbau der Anlage im beantragten Umfang angezeigt. Sofern ein Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof nicht erfolgt ist zu befürchten, dass auf dem Gelände verstärkt Parkstände anderer Verkehrsteilnehmer (Pkw-Stellplätze) genutzt werden sowie durch eine widerrechtliche Nutzung der Zufahrtsgassen als Lkw-Abstellfläche, insbesondere in den Nachtstunden, gefährliche Engpässe entstehen.

Das öffentliche Interesse an Verkehrssicherheit durch Reduzierung des Fehlbestandes an Lkw-Stellflächen im betrachteten Streckenabschnitt überwiegt demgemäß das Interesse an der Beibehaltung der Eigentumsverhältnisse und der damit einhergehenden Nutzungen.

Andere Varianten zur Ausgestaltung der Rastanlage mit anderweitiger Inanspruchnahme von Grundflächen erweisen sich gegenüber der festgestellten Planung als nachteilig. Auf die diesbezüglichen eingehenden Ausführungen (siehe Kapitel 2.2.3.2.3) in diesem Beschluss wird ergänzend verwiesen.

Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist im maßgeblichen Bereich nicht erforderlich. Nähere Informationen zur örtlichen Lage sowie der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Maßnahmen sind den Ausführungen unter Kapitel 2.2.3.3.5.6.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses zu entnehmen.

2.2.3.3.11.2 Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Belange der Ver- und Entsorgungsanlagen stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Aufgrund der vorgesehenen Neuordnung der Verkehrsflächen und der Erweiterung der Stellplatzanlagen entfällt die bisher vorhandene WC-Anlage am bestehenden Standort. Zur Aufrechterhaltung der sanitären Versorgung der Anlage ist daher die Errichtung eines Ersatzbauwerks erforderlich. Dieses wird in der südöstlich gelegenen Grünfläche zwischen den vorgesehenen Pkw- und Lkw-Stellplatzbereichen verortet.

Die konkrete Größe und konkrete Ausstattung der neuen WC-Anlage richten sich nach bundesseitig festgelegten Anforderungen. Die entsprechenden Festlegungen befinden sich derzeit noch in der fachlichen Abstimmung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und dem Bundesrechnungshof und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Die Anbindung an die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erfolgt unter teilweiser Erneuerung vorhandener Leitungsabschnitte sowie im Übrigen durch Nutzung des bestehenden Netzes. Ergänzende versorgungstechnische Anschlüsse sind im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung durch eine fachkundige Planung festzulegen (siehe Nebenbestimmung 1.1.3.1.2.2). Die Belange der Ver- und Entsorgung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

2.2.3.3.11.3 Kampfmittelbeseitigung

Belange der Kampfmittelbeseitigung stehen dem gegenständlichen Vorhaben nach Maßgabe der Nebenbestimmung unter Kapitel 1.1.3.6 nicht entgegen.

Demnach ist spätestens sechs Monate vor dem Baubeginn oder jeglichen Bodeneingriffen ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung bei der entsprechenden örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden. Die Bescheinigung über die erfolgreich durchgeführte Kampfmittelüberprüfung muss der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vor dem tatsächlichen Baubeginn vorgelegt werden. Dies wird durch die vorgenannte Nebenbestimmung sichergestellt.

2.2.3.3.11.4 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Der Allgemeine Auflagenvorbehalt (Kapitel 1.1.3.7) stellt eine erforderliche Nebenbestimmung nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG dar, die der Planfeststellungsbehörde ermöglicht nachträglich Auflagen zu erlassen, zu ändern oder zu ergänzen. Er wird damit begründet, dass beim Erlass der Vorläufigen Anordnung nicht sämtliche Auswirkungen des Vorhabens vollständig absehbar sind. Der Vorbehalt ist insoweit erforderlich für die Sicherung der Rechtmäßigkeit, indem er schutzwürdiges Vertrauen auf Unveränderlichkeit ausschließt.

2.2.3.4 Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt worden. Den Forderungen,

Anmerkungen, Anregungen oder Hinweisen wurde u. a. durch entsprechende Zusagen der Vorhabenträgerin unter Kapitel 1.1.4 und Nebenbestimmungen unter Kapitel 1.1.3 so weit wie möglich Rechnung getragen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Stellungnahmen erfolgte daher insbesondere bereits oben unter dem Kapitel 2.2.3.

Nachstehend sind ergänzend Stellungnahmen aufgeführt, welche auf thematisch ausführungsbedürftige Aspekte eingehen und einer weiteren Betrachtung bedürfen.

2.2.3.4.1 Umweltbelange

Stellungnahmen S0020 - Untere Naturschutzbehörde (Kreis Mettmann)

Die Untere Naturschutzbehörde weist mit den Stellungnahmen vom 02.05.2024 und 18.12.2025 des Kreises Mettmann darauf hin, dass mehrere Einzelbäume zwischen den Parkbuchten gegebenenfalls erhalten werden könnten, da jeweils an derselben Stelle die Pflanzung eines neuen Baumes vorgesehen sei. Darüber hinaus wird eine erneute Horst-/Baumhöhlenkartierung vor Entfernung der Gehölze vorgeschlagen. Im Bereich des Regenrückhaltebeckens sollten Schutzmaßnahmen bei Auftreten von Amphibien eingeleitet werden. Um im Uferbereich Schilfröhricht zu etablieren, wird eine entsprechende Initialpflanzung gefordert. Für die Anlage eines Feldgehölzes am Regenrückhaltebecken südlich der PWC-Anlage (Ausgleichsmaßnahme A 8) sei die Gehölzpflege so vorzunehmen, dass das der Zielzustand „alte Ausprägung“ des Feldgehölz-Biotops sukzessive erreicht werden könne. Des Weiteren weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass sich das Vorhaben teilweise innerhalb des Naturschutzgebiets Stindertal befände, woraus eine Befreiungserfordernis resultiere.

Den Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde wird zum Teil stattgegeben.

Die Vorhabenträgerin sagt zu, vier der sich zwischen den Parkbuchten befindlichen Bäume vor deren Beseitigung auf einen zurzeit nicht zu erwartenden möglichen Erhalt zu überprüfen. Vorsorglich ist in der Eingriffsbilanzierung der Verlust der Bäume bereits eingerechnet. In der Ausführungsplanung und darauffolgenden Ausführungsphase wird außerdem eine aktuelle Überprüfung auf Höhlen- und Horstbäume durchgeführt. Dies erfolgt vor Beginn der Rodungsarbeiten. In der Ausführungsplanung werden Amphibienschutzzäune an geeigneter Stelle in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde als vorsorgliche Schutzmaßnahme vorgesehen. Die rechtzeitige und fachgerechte Herstellung sowie die fachgerechte Aufrechterhaltung der Schutzeinrichtungen wird durch eine Umweltbaubegleitung (UBB) sichergestellt. Um zu erreichen, dass sich das Zielbiotop „Schilfröhricht“ schneller und sicherer einstellt, erklärt sich die Vorhabenträgerin zusätzlich bereit, eine Initialpflanzung mit Röhricht-Pflanzen im Bereich des wiederhergestellten Regenrückhaltebeckens anzulegen. Die Anpflanzung erfolgt in Abstimmung der Umweltbaubegleitung und mit der Unteren Naturschutzbehörde. Für die Unterhaltungspflege der Ausgleichsmaßnahme A 8 sagt die Vorhabenträgerin eine Unterhaltungspflege zu, die dem Maßnahmenziel förderlich sein wird. Die Forderungen wurden als Zusage in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Hinsichtlich des Hinweises zu einem Naturschutzgebiets wurde im Anhörungsverfahren einvernehmlich festgestellt, dass eine Befreiungserfordernis mangels einer anlage- und baubedingten Betroffenheit nicht vorliegt.

Stellungnahmen S0010 - Dezernat 51, Oberen Naturschutzbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf)

Die Obere Naturschutzbehörde fordert eine zusätzliche Horstbaumkartierung vor Beginn des Eingriffs in Natur- und Landschaft. Ferner sieht sie die Notwendigkeit für die Beseitigung von Gehölzen im Bereich der PWC-Anlage als nicht hinreichend eindeutig gegeben und fordert daher im Zuge der Bearbeitung der Ausführungsplanung und der nachfolgenden Überprüfung dieser Frage beteiligt zu werden.

Den Forderungen der Oberen Naturschutzbehörde wird stattgegeben.

Die Vorhabenträgerin sagt zu eine Horstbaumkartierung vor dem Eingriff durchzuführen. Ferner erfolgt eine Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde im Zuge der Prüfung, ob für vier Einzelbäume eine Erhaltung möglich ist.

Alle weiteren Bedenken und Forderungen aus den Stellungnahmen vom 15. April 2024 und vom 19. Dezember 2025 spiegeln die vorstehend dargelegten Positionen aus den Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde und sind mit den entsprechenden dort beschriebenen Nebenbestimmungen und Zusagen erledigt.

Stellungnahme S0013 – Landwirtschaftskammer NRW

Die Landwirtschaftskammer NRW gibt an, dass der Entsiegelungsbonus von 30 Wertpunkten pro Quadratmeter Fläche nach § 8 Absatz 3 BKompV im Rahmen der Eingriffsregelung nicht korrekt berücksichtigt worden sei und somit eine Überkompensation zur Folge habe.

Der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer kann so nicht gefolgt werden.

Nach § 8 Abs. 3 BKompV sind bei einer Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, die mit einer Entsiegelung verbunden ist, zusätzlich 30 Wertpunkte je Quadratmeter aufgewerteter Fläche anzusetzen. Unter Berücksichtigung der Anlage 6 Abschnitt B BKompV sind hierbei lediglich Entsiegelungsmaßnahmen des Vorhabens anzurechnen, auf welchen die Nutzung der Fläche im Sinne der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege möglich ist. Das ist in der Regel auf Flächen in unmittelbarer Nähe des Vorhabens nicht möglich.

Stellungnahme SN0002 – NABU-Kreisverband Mettmann

Der NABU-Kreisverband Mettmann fordert eine eingriffsnahe Kompensation. Darüber hinaus wird die Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Flächen abgelehnt. Außerdem wird eine Überdimensionierung der Rastanlage aufgrund fehlender Telematik befürchtet.

Die Forderungen werden zurückgewiesen.

Bezüglich der Verortung von Kompensationsmaßnahmen legt die BKompV in den §§ 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und 4 i. V. m. Anlage 4 BKompV Grenzen von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes fest. Innerhalb dieser Grenzen kann die Vorhabenträgerin den Standort der Maßnahmen frei wählen. Nach eingehender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde befinden sich sämtliche Maßnahmen der Vorhabenträgerin innerhalb dieser vorgegebenen Grenzen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Erfüllung der Kompensationsmaßnahmen in unmittelbarer Nähe des Eingriffsortes besteht nicht. Trotz fehlender rechtlicher Verpflichtung hat

die Vorhabenträgerin jedoch darauf hingewirkt, Ausgleich,- und Ersatzmaßnahmen nach Möglichkeit im Eingriffsnahbereich zu planen.

Durch die Anlagenerweiterung kommt es zu einer zusätzlichen Flächenversiegelung im Bereich angrenzender Landwirtschaftsflächen. Die Vermeidung sowie die Kompensation von unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden in der Eingriffsregelung abschließend und rechtskonform abgehandelt, sodass die geplante Flächenversiegelung zulässig ist.

In der Unterlage 01-01_Stinderhof_Erläuterungsbericht, Kapitel 2.1 wird darauf hingewiesen, dass für den Streckenabschnitt der BAB 3 eine Machbarkeitsstudie / Potentialuntersuchung für den Einsatz von telematisch gesteuertem Lkw-Parken (TGL) durchgeführt wurde. Die von der Vorhabenträgerin durchgeführte Machbarkeitsstudie kommt nachvollziehbar zum Ergebnis, dass die PWC-Anlage Stinderhof für TGL eine ungeeignete Geometrie aufweist.

2.2.3.4.2 Gewässerschutz

Stellungnahme S0019 - Bergisch Rheinischer Wasserverband

Der Bergisch Rheinische Wasserband (BRW) fordert in seiner Stellungnahme vom 16.04.2024 den neu herzustellenden Graben weitestmöglich offen herzustellen, um die Möglichkeit einer um ca. 65 m verkürzten Verrohrungsstrecke im Zuge dieser Wiederherstellung des Biotops zu nutzen. Weiterhin solle der Übergangsbereich des neu zu profilierenden offenen Grabens in die Verrohrungsstrecke (DN 800) - laut vorgenannter Stellungnahme des BRW - durch eine Ausrundung optimiert werden. Für die Ansaatarbeiten des neuen Grabenbiotops entlang der Verlegungsstrecke des Heuchenberger Grabens sowie der angrenzenden Böschungen erwarte der BRW eine Ansaat mit gebietseigenem Saatgut, da dieser Bereich unter den Begriff der freien Natur falle.

Des Weiteren fordert der BRW, dass die neue Grabensohle für den Heuchenberger Graben in einer Breite von 1,5 bis 2,0 m auszugestalten sei, die eine begrenzte Gewässerentwicklung in dieser „Ersatzaue“ ermögliche. Diese Maßnahme käme dem Prinzip des Verbesserungsgebots der Wasserrahmenrichtlinie -wenn auch begrenzt- entgegen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung zu dieser Forderung dargelegt, dass diese Änderung mit einem zusätzlichen Eingriff in den Böschungsbereich einherginge und die Inanspruchnahme von privatem Eigentum vergrößere.

Letztlich hat der BRW sowohl in seiner Stellungnahme vom 16.04.2024 als auch in der ergänzenden Stellungnahme vom 12.01.2026 einen Nachweis seitens der Vorhabenträgerin gefordert, dass sich die Versiegelung zusätzlicher Flächen nicht nachteilig auf die Hochwasserproblematik am Hubbelrather Bach auswirke.

Den Forderungen des BRW wird zum Teil stattgegeben.

Die Ablehnung der Forderung des BRW durch die Vorhabenträgerin zur Herstellung einer Ersatzaue im neuen Grabenprofil wird von der Planfeststellungsbehörde unterstützt, da eine rechtliche Verpflichtung für die geforderte Änderung nicht besteht.

Eine solche Verpflichtung könnte sich aus der Eingriffsregelung ergeben. Die Eingriffsregelung ist jedoch vorliegend nicht einschlägig, da durch die fehlende vorhabenbezogene Wirkung der Eingriff in den Heuchenberger Graben (Biotoptyp 23.05.01. a O2) unterhalb der Erheblichkeitsschwelle verbleibt. Dies ergibt sich aus der Bewertungsmatrix der Anlage 3 der BKompV. Im Übrigen ist die Kompensationserfordernis insgesamt erfüllt.

Eine Verpflichtung zur Verbreiterung des neuen Grabenprofils für den Heuchenberger Graben könnte sich des Weiteren auch aus den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie ergeben. Der Heuchenberger

Graben verläuft nach der Passage seiner Verrohrungsstrecke auf der Westseite der BAB 3 in den Stinderbach. Bei beiden Oberflächengewässern handelt es sich um sogenannte nicht berichtspflichtige Gewässer. Daher muss eine Betrachtung von Auswirkungen durch das Vorhaben PWC-Anlage Stinderhof einen Bezug auf das nachfolgende berichtspflichtige Gewässer Hubbelrather Bach nehmen. Dazu stellt der Fachbeitrag WWRL fest, dass das Vorhaben der Erweiterung der PWC-Anlage Stinderhof an der BAB 3 mit den Belangen der Wasserrahmenrichtlinie vereinbar ist.

Die Forderung des BRW wird daher auch im Ergebnis einer nochmaligen Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen, da eine Verpflichtung für die Vorhabenträgerin zur Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen bei der Ausgestaltung des neuen Gabenprofils nicht besteht. Eine Verpflichtung kann weder aus dem Verschlechterungsverbot noch aus dem Verbesserungsgebot abgeleitet werden.

Die Vorhabenträgerin bestätigt die geplante Offenlegung eines Teilstücks der Verrohrungsstrecke (~65 m) und die Herstellung der geforderten Ausrundung bei Station 0+146,068 und sagt für beide Ausführungsdetails zu, diese mit der Erstellung der Ausführungsplanung mit dem BRW abzustimmen (siehe Kapitel 1.1.4).

Auch die Planfeststellungsbehörde ordnet die Randbereiche der PWC-Anlage (neu herzustellendes Grabenbiotop, Böschungen) dem Begriff der freien Natur im Sinne des § 40 Abs. 1 BNatSchG zu, sodass im Zuge von Ansaatarbeiten - entgegen der Maßnahmenplanung (Maßnahmenblatt A 2) - Regiosaatgut zu verwenden ist, soweit keine Genehmigung nach § 40 Abs. 2 BNatSchG vorliegt (siehe Nebenbestimmung 1.1.3.3.1.7)

Der von der Vorhabenträgerin gewählten Variante für eine neue Grabentrasse konnten sich im Anhörungsverfahren die Unteren Wasserbehörde und der unterhaltungspflichtige Bergisch-Rheinischen Wasserverbands anschließen.

Den Bedenken des BRW bezüglich einer Verschärfung der Hochwasserproblematik am Hubbelrather Bach kann nach umfassender Würdigung des Sachverhalts durch die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt werden. Im Rahmen des Einzelgespräches vom 05.02.2025 wurde der BRW darauf hingewiesen, dass vor dem Hintergrund der von der Vorhabenträgerin beigebrachten Daten kein Kausalzusammenhang zwischen der Baumaßnahme und einer Verschärfung der Hochwasserproblematik erkannt werden kann. Der BRW wurde gebeten seine Bedenken mit einer entsprechenden Berechnung zu substantiieren. Eine entsprechende Berechnung wurde jedoch nicht vorgenommen. Dementsprechend kann der im Rahmen der Stellungnahme vorgetragene Kausalzusammenhang auch bei Berücksichtigung der diesbezüglichen Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde weiterhin nicht ausreichend nachvollzogen werden. Substantiierte Bedenken gegen die Genehmigungsfähigkeit der vorliegenden Planung bestehen auch im Ergebnis einer diesbezüglichen Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht.

2.2.3.4.3 Erneuerbare Energien

Stellungnahme S0013 – Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird angeführt, dass auf Grundlage des KSG Bauvorhaben der öffentlichen Hand eine Vorreiterrolle und Vorbildfunktion bei der Umsetzung einer klimaneutralen Energieversorgung durch Erneuerbare Energien zu übernehmen haben und insoweit die Nutzung von Photovoltaikanlagen anzustreben sei.

Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden.

Zwar sind gem. § 3 Abs. 1a FStrG beim Bau oder der Änderung von Bundesautobahnen die Möglichkeiten der Erzeugung erneuerbarer Energien auf nutzbaren Flächen oder auf nutzbaren Anlagen auszuschöpfen, wobei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit ebenso wie die technische Umsetzbarkeit zu beachten sind. Nach den Übergangs- und Schlussbestimmungen des § 24 Abs. 15 FStrG ist diese Regelung jedoch nicht für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen anzuwenden, wenn das Planfeststellungsverfahren vor dem 1. Januar 2024 eingeleitet worden ist (Anmerkung: in § 24 Abs. 15 FStrG wird auf den nicht vom Bundesrat beschlossenen § 3 Abs. 1 S. 4 FStrG verwiesen, gemeint ist jedoch der mit Gesetzes vom 22. Dezember 2023 neu eingeführte § 3 Abs. 1a FStrG). Unabhängig von der Frage, ob die Stellplatzflächen der PWC-Anlage Stinderhof aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs überhaupt als geeignete Flächen für die Nutzung Erneuerbarer Energien in Betracht kommen, ist die Vorschrift aufgrund der Antragstellung vor Januar 2024 nicht auf das verfahrensgegenständliche Vorhaben anzuwenden und eine Verpflichtung der Vorhabenträgerin auf Umsetzung entsprechender Maßnahmen zu verneinen.

2.2.3.5 Gesamtabwägung

Die Prüfung des vorliegenden Antrags auf Erweiterung der PWC-Anlage Stinderhof entlang der BAB 3 ergab unter Berücksichtigung sämtlicher öffentlicher und privater Interessen, dass das Bauvorhaben einschließlich der Folge- und Ausgleichsmaßnahmen den verkehrlichen und straßenbautechnischen Anforderungen, den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Artenschutzes sowie den privaten Interessen gerecht wird und daher genehmigt werden kann.

Die Planrechtfertigung ist aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Beseitigung des dargestellten Stellplatzbedarfs gegeben.

Bei der Planung und Planfeststellung wurden sowohl die rechtlichen Anforderungen als auch die Optimierungsgebote beachtet. Die umfassende Abwägung aller relevanten Belange hat gezeigt, dass die vorgelegte Planung sinnvoll und zur Erreichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele geeignet ist. Insbesondere kann durch die Umsetzung der Planung eine verbesserte und verkehrssichere PWC-Anlage im Verlauf der BAB 3, sowie eine ausreichende Anzahl an Lkw-Stellplätzen geschaffen werden.

Es werden keine naturschutzrechtlich geschützten Gebiete beeinträchtigt. Im Planungsraum befinden sich zwar Teile des Naturschutzgebietes „Stinderbachtal“. Im Zuge der geplanten Baumaßnahme erfolgt jedoch kein Eingriff in das Naturschutzgebiet. Die erforderlichen naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen und geeignet, um die durch das Vorhaben betroffenen Lebensräume auszugleichen. Der Flächenbedarf für diese Maßnahmen wurde auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.

Die Beeinträchtigungen des Grundeigentums wurden auf das absolut notwendige Maß begrenzt. Etwaige Nachteile für betroffene Grundstückseigentümer, über deren Ausgleich nicht im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird, sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Das Bauvorhaben zur Erweiterung der PWC-Anlage Stinderhof erfüllt alle erforderlichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen. Die Abwägung aller Belange hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, die verfolgten Ziele zu erreichen und die verkehrliche Infrastruktur zu verbessern, ohne dabei die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der privaten Interessen unangemessen zu beeinträchtigen.

2.2.4 Planfeststellung, Wasserrechtliche Erlaubnis und Wasserrahmenrichtlinie

2.2.4.1 Planfeststellung (Verlegung Heuschenberger Graben)

Im Rahmen der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung sind vorliegend wasserrechtliche Tatbestände nach dem Wasserhaushaltsgesetz betroffen.

Das Vorhaben erfordert die Verlegung des Gewässers „Heuschenberger Graben“. Hierbei handelt es sich um einen Gewässerausbau im Sinne des § 67 Abs. 2 WHG, da eine wesentliche Umgestaltung eines Gewässers vorliegt. Ein Gewässerausbau umfasst gemäß § 67 Abs. 2 WHG die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Eine wesentliche Umgestaltung ist anzunehmen, wenn sich die Maßnahme auf den Wasserhaushalt (insbesondere Wasserstand, Abfluss, Fließgeschwindigkeit oder Selbstreinigungsvermögen) oder in sonstiger Hinsicht, etwa auf den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild, spürbar auswirkt. Dabei genügt es, dass sich die Auswirkungen auf einen Teilabschnitt des Gewässers beschränken.

Vorliegend ist aufgrund der Länge der Verlegungsstrecke, des Umfangs der baulichen Eingriffe sowie des Maßes der Veränderung des Gewässerverlaufs von einer wesentlichen Umgestaltung auszugehen. Gewisse Auswirkungen auf die Gewässerökologie sind insoweit unvermeidbar.

Der Heuschenberger Graben entspringt im Bereich des Dorper Weges nördlich der PWC-Anlage Stinderhof und verläuft annähernd parallel zur BAB 3 in südlicher Richtung. Das Gewässer führt lediglich episodisch Wasser und weist im Bereich der geplanten Erweiterung aufgrund früherer Ausbaumaßnahmen und baulicher Eingriffe (insbesondere Verrohrung und Stützmauerbau) bereits einen stark naturfernen Zustand auf. Nördlich der bestehenden PWC-Anlage geht der Graben in eine Verrohrung über, wird unter der BAB 3 hindurchgeführt und mündet westlich der Autobahn in den Stinderbach.

Im Zuge der Erweiterung der PWC-Anlage ist eine Anpassung des Gewässerverlaufs erforderlich. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann wird das Gewässer bis zur Höhe des geplanten Pkw-Moduls als offener Graben im V-Profil entlang des östlichen Anlagenrandes geführt. Eine weitergehende offene Führung wurde geprüft, ist jedoch aufgrund bestehender Versorgungsleitungen sowie der erforderlichen höhenmäßigen Anbindung an die vorhandene Verrohrung technisch nicht realisierbar.

Am Ende des offenen Abschnitts wird der Heuschenberger Graben entsprechend der Bestandssituation in einer Rohrleitung (DN 800) weitergeführt. Das offene Grabenprofil weist eine Mindestdtiefe von 1,50 m, eine Sohlbreite von 0,50 m sowie Böschungsneigungen von 1:1,5 auf. Die Sohle wird mit einer Oberbodenschicht versehen. Zur Sicherung der Anlage wird ein etwa 2,0 m hoher Stabgitterzaun zwischen Gehweg und Graben angeordnet.

Die Verlegung des Heuschenberger Grabens auf einer Länge von rund 50 m stellt damit einen planfeststellungspflichtigen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 WHG dar.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung von Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, nicht zu erwarten ist und die Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften eingehalten werden.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Eine nachteilige Beeinträchtigung der hydraulischen Abflussverhältnisse oder eine wesentliche Veränderung des natürlichen Abflussregimes ist nicht

erkennbar. Auch sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder die Gewässerökologie, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen, nicht zu besorgen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden weder von der Bezirksregierung Düsseldorf noch vom Kreis Mettmann grundsätzliche fachliche Bedenken gegen die Maßnahme erhoben.

Die wasserrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Gewässerausbaus liegen somit vor.

2.2.4.2 Wasserrechtliche Erlaubnis und Wasserrahmenrichtlinie

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, insbesondere für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen an Gewässern sowie für Gewässerausbaumaßnahmen, erfasst. Die Umweltauswirkungen wurden umfassend gemeinsam mit denen des Straßenbauvorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind in die Abwägung eingestellt worden.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der unter Kapitel 1.2.4 dieses Beschlusses festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet liegt außerhalb der befestigten Flächen der PWC-Anlage Stinderhof.

2.2.4.1.1. Gewässersituation

Das anfallende Schmutzwasser der geplanten WC-Anlage wird über einen neu herzustellenden Schmutzwasserkanal abgeführt und an den bestehenden Schmutzwasserkanal im Schacht SW 1.6 angeschlossen. Hierzu ist ein aus neun Haltungen DN 300 bestehender Kanalstrang mit einer Gesamtlänge von ca. 157,2 m vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt im Freigefälle bei Längsneigungen zwischen ca. 13 ‰ und 21 ‰. Der zu erwartende Schmutzwasseranfall ist in Anlage 2 des Erläuterungsberichts dargestellt. Aufgrund der geringen Abwassermengen kann auf eine gesonderte hydraulische Bemessung verzichtet werden.

Ferner ist die Einleitung von Oberflächenwasser in den „Stinderbach“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG vorgesehen. Das auf den Verkehrsflächen der PWC-Anlage Stinderhof sowie auf Teilflächen der Bundesautobahn BAB 3 anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt, behandelt, zwischengespeichert und gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet.

Zur Behandlung des belasteten Straßenoberflächenwassers ist östlich der BAB 3 und südlich der PWC-Anlage Stinderhof ein Absetzbecken mit Regenrückhaltefunktion vorgesehen. Ziel der Entwässerungsplanung ist die schadlose Ableitung der Niederschlagswässer sowie der Schutz des Oberflächengewässers und des Grundwassers vor nachteiligen Veränderungen. Die Ableitung erfolgt über neu zu errichtende Entwässerungseinrichtungen (Rinnen, Straßenabläufe und Regenwasserkanäle) in das südlich gelegene Regenrückhaltebecken.

Aufgrund vorhandener Kapazitätsreserven kann das bestehende Regenrückhaltebecken die zusätzlich anfallenden Niederschlagswassermengen aufnehmen, sodass die Errichtung einer weiteren Rückhalteinlage nicht erforderlich ist. Zur Sicherstellung der erforderlichen Reinigungsleistung wird die bestehende Beckenanlage zu einem Absetzbecken mit integrierter Rückhaltung von

Leichtflüssigkeiten umgebaut. Hierzu wird in das Bestandsbecken ein Betonbecken eingesetzt, um die Anforderungen der Richtlinien für die Entwässerung von Straßen (REwS) einzuhalten.

Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt gemäß den vorliegenden Berechnungen 1.268 m³. Nach dem Umbau weist die Beckenanlage ein Volumen von 1.290 m³ auf, sodass eine Kapazitätsreserve von 22 m³ verbleibt. Die Bemessung erfolgte auf Grundlage der ursprünglich angesetzten Regenspenden. Ein Abgleich mit den aktuellen Regendaten (KOSTRA/DWD 2020) zeigt, dass die ursprünglichen Ansätze einen ungünstigeren Bemessungsfall abbilden. Die maßgeblichen Berechnungen sind in den Unterlagen 18-05 dokumentiert.

Die Planung und Dimensionierung der Entwässerungsanlagen erfolgte unter Berücksichtigung der REwS (Ausgabe 2021) sowie der einschlägigen Regelwerke der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA-A 110, A 111, A 117, A 118). Der Nachweis der ausreichenden Rückhaltekapazität des Bestandsbeckens wurde nach DWA-A 117 geführt. Das bestehende Absetzbecken entspricht derzeit nicht den Anforderungen der REwS und wird daher durch ein neues, teileingestautes Absetzbecken ersetzt.

Die vorhandenen Entwässerungseinrichtungen im Bereich der Bestandsanlage werden im Zuge des Um- und Ausbaus zurückgebaut und durch neue Anlagen ersetzt. Das auf den Lkw-Stellflächen anfallende Niederschlagswasser ist gemäß dem einschlägigen Runderlass zur Niederschlagswasserbeseitigung (§ 51a LWG NRW) als stark belastet einzustufen und daher vor Einleitung einer Behandlung zu unterziehen.

Da die bestehende Rastanlage bereits über eine entsprechende Behandlungs- und Rückhalteanlage mit Einleitung in den Stinderbach verfügt, wurde in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann von weitergehenden Maßnahmen abgesehen. Stattdessen erfolgt eine Anpassung der bestehenden Beckenanlage zur Einhaltung der Anforderungen der REwS.

2.2.4.1.2. Bewertung unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten

Die Einleitmenge in den Stinderbach bleibt trotz des Ausbaus der PWC-Anlage Stinderhof unverändert. Das Vorhaben erweist sich daher unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig.

Zu den zwingend zu beachtenden wasserrechtlichen Anforderungen gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG normierten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, mit denen die Vorgaben des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) in nationales Recht umgesetzt werden.

Verschlechterungsverbot nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht gemäß § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Für künstliche oder erheblich veränderte Gewässer bestimmt § 27 Abs. 2 WHG, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und des chemischen Zustands zu vermeiden ist und ein gutes ökologisches Potenzial sowie ein guter chemischer Zustand zu erreichen sind.

Eine Verschlechterung im Sinne dieser Vorschriften liegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V WRRL um eine Klasse verschlechtert, auch ohne dass sich die Einstufung des Wasserkörpers insgesamt ändert. Befindet sich die betreffende Qualitätskomponente bereits in der

schlechtesten Klasse, stellt jede weitere nachteilige Veränderung eine Verschlechterung dar (EuGH, Urt. v. 01.07.2015 – Az. C-461/13).

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers „Hubbelrather Bach“ durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Insbesondere sind nachteilige Auswirkungen auf die biologischen Qualitätskomponenten (Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos, Makrozoobenthos und Fischfauna) auszuschließen.

Ebenso sind keine Veränderungen der hydromorphologischen Qualitätskomponenten (Wasserhaushalt, Durchgängigkeit und Gewässermorphologie) zu prognostizieren, sodass auch insoweit eine Verschlechterung des ökologischen Zustands ausgeschlossen werden kann.

Hinsichtlich der allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten ist infolge des Vorhabens keine erhebliche nachteilige Veränderung zu erwarten. Zwar ist für einzelne Parameter eine geringfügige Erhöhung der Jahresmittelwerte prognostiziert; diese bleibt jedoch unterhalb der maßgeblichen Schwellenwerte und führt zu keiner relevanten Verschlechterung im Sinne der WRRL.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Oberflächenwasserkörpers kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung des mittleren Abflusses (MQ) des Hubbelrather Baches sowie des Wirkungsgrades der vorgesehenen Behandlungsanlage sind keine messbaren Konzentrationserhöhungen der maßgeblichen Schadstoffe zu erwarten.

Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper DENW_27_13 („Rechtsrheinisches Schiefergebirge“) und DENW_27_14 („Tertiär der östlichen Randstaffel der Niederrheinischen Bucht“) infolge bau- oder anlagebedingter Flächeninanspruchnahmen ist nicht zu erwarten.

Ebenso ist eine Verschlechterung des chemischen Zustands dieser Grundwasserkörper durch bau- oder betriebsbedingte Stoffeinträge auszuschließen. Beide Grundwasserkörper weisen bereits seit dem ersten Bewirtschaftungszyklus einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand auf.

Verbesserungsgebot nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Neben dem Verschlechterungsverbot ist zu prüfen, ob das Vorhaben die Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan vorgesehenen Maßnahmen (Verbesserungsgebot und Zielerreichungsgebot) beeinträchtigt. Für den Oberflächenwasserkörper „Hubbelrather Bach“ sind Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität, der Durchgängigkeit, der Habitatfunktion, des Geschiebehauhalts sowie der Gewässerunterhaltung vorgesehen.

Die in §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele waren grundsätzlich bis zum Jahr 2015 zu erreichen; zulässige Fristverlängerungen können im Einzelfall bis 2027 oder darüber hinaus in Anspruch genommen werden. Für den Oberflächenwasserkörper „Hubbelrather Bach“ wurde eine Fristverlängerung bis 2033 vorgesehen.

Das Vorhaben steht der Umsetzung dieser Maßnahmen nicht entgegen. Eine Beeinträchtigung der Zielerreichung des Bewirtschaftungsplans ist daher nicht zu anzunehmen.

Entsprechendes gilt für die Grundwasserkörper. Negative Auswirkungen auf die Umsetzbarkeit der Maßnahmenprogramme, insbesondere im Hinblick auf das Verbesserungs- und Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 WHG), sind nicht ersichtlich.

Der Um- und Ausbau der PWC-Anlage Stinderhof führt zu keiner Verschlechterung der für den ökologischen und chemischen Zustand des Oberflächenwasserkörpers „Hubbelrather Bach“ maßgeblichen Qualitätskomponenten. Ebenso ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands der betroffenen Grundwasserkörper nicht zu prognostizieren.

Eine Gefährdung der Zielerreichung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie ist nicht gegeben. Das Vorhaben steht daher mit den Anforderungen der §§ 27 und 47 WHG sowie mit den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie in Einklang.

2.2.5 Straßenrechtliche Entscheidung

Die Widmung der einschlägigen Verkehrsflächen erfolgt vorliegend nach § 2 FStrG.

Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße gemäß § 2 Abs. 1 FStrG durch Widmung. Voraussetzung für die Widmung ist gemäß § 2 Abs. 2 FStrG, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 FStrG oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Vorhabenträgerin – die Bundesrepublik Deutschland –, welche gemäß § 5 FStrG Trägerin der Straßenbaulast ist, ist Eigentümerin der der Straße dienenden Grundstücke. Damit kann die PWC-Anlage als Nebenbetrieb an einer Bundesautobahn im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 5 i. V. m. § 15 Abs. 1 FStrG zur Bundesfernstraße gewidmet werden.

2.2.6 Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Verwaltungskosten ergibt sich daraus, dass für Leistungen nach dem FStrG der Anwendungsbereich des BGebG nach dessen § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 BGebG nicht eröffnet ist (vgl. BT-DrS. 20/6879, S. 62, zu Nr. 10).

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster
Hausanschrift: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster
Hausanschrift: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Bonn, den 21.05.2026

Im Auftrag

Stefan Hagenberg
Leiter des Referates P4
Fernstraßen-Bundesamt, Standort Bonn